This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 793 673

3d Mar. 1921

HARVARD LAW LIBRARY

Received Oct 6 1920

[redacted]

Austria

Das

Jugendstrafrecht.

Kriminalpolitische Untersuchungen auf rechtsvergleichender Grundlage

von

Dr. ADOLF LENZ

o. ö. Universitätsprofessor in Czernowitz.

Separatabdruck aus den Schriften des I. österreichischen Kinderschutzkongresses, Wien 1907.

Wien 1907.

In Kommission bei der Manz'schen k. u. k. Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung, I, Kohlmarkt 20. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Cutter folio
L575 j

OCT 6 1920

Inhalt.

I. Das materielle Strafrecht.

§ 1. Die Grundsätze der Gesetzgebung 1
§ 2. Die Kriminalität der Jugendlichen auf Grund der statistischen Erhebungen 5
§ 3. Die Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität durch Rechtspflege und Verwaltung ... 12

II. Die Reform des materiellen Strafrechts.

§ 4. Der Beginn der Strafmündigkeit 22
§ 5. Die Verbrechen der Jugend während der Halbreife 25
A. Gruppierung und Charakterisierung der einzelnen Fälle 25
B. Die Formen der staatlichen Reaktion auf das Jugenddelikt 30
a. Der Wegfall der Strafe 30
b. Ersatz der Strafe durch Nacherziehung 37
c. Die Verwahrung Geisteskranker 42
d. Die Bestrafung 44
§ 6. Die Vollreife 64

III. Das Strafverfahren gegen Jugendliche und dessen Reform.

§ 7. Das geltende Recht 66
§ 8. Die Reform 75
a. Das Prinzip der Strafverfolgung 75
b. Das urteilende Gericht 77
c. Grundsätze des Verfahrens 81

IV. Leitsätze 98

Das Jugendstrafrecht.

Kriminalpolitische Untersuchungen auf rechtsvergleichender Grundlage

von

Dr. Adolf Lenz,

o. ö. Universitätsprofessor in Czernowitz.

I. Das materielle Strafrecht.

§ 1.

Die Grundsätze der Gesetzgebung.

Das Jugendstrafrecht ist die Summe der Rechtssätze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Jugendlichen zum Gegenstande haben.

Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852, welches die Hauptquelle des materiellen Jugendstrafrechtes darstellt, entstammt Anschauungen über die Verantwortlichkeit der Jugend, die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts im Gebiete des französischen und deutschen Rechtes herrschten.

Der jugendliche Mensch ist darnach Objekt der vergeltenden Strafe, sobald ihm das Verständnis für die Strafbarkeit seines Tuns zugemutet werden kann. Das Strafbare erkennen und darnach handeln gilt als eins und das Erkennen soll schon dort angenommen werden, wo die Schwere der Tat dem Jugendlichen, mochte er auch sonst noch nicht vollreif sein, das Unerlaubte zum Bewußtsein bringen mußte. Daher läßt das österreichische Recht die Strafmündigkeit unwiderlegbar für Verbrechen mit dem erreichten zehnten Lebensjahre, für alle Gattungen strafbarer Handlungen aber mit dem erreichten vierzehnten Lebensjahre eintreten; die während der Altersstufe vom beginnenden elften bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres begangenen Verbrechen werden nur als Übertretungen zugerechnet; in der Altersstufe vom erreichten 14. Lebensjahre bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres tritt volle Zurechnung aller Straftaten ein und die etwa gebotene Strafminderung wird dem richterlichen Ermessen überlassen.[1]) Eine Absonderung jugendlicher Strafgefangener von Erwachsenen wird vom Gesetze nur bei der sogenannten Verschließungsstrafe

[1]) §§ 2, lit. d, 46, lit. a, 52, 237, 264, lit. a, 269 bis 273 St. G.

Unmündiger erfordert, während der auch Arbeitszwang und Unterricht eintreten soll; im übrigen bleibt der Strafvollzug der Justizverwaltung überlassen.

Die Zucht der Kinder bis zum zehnten Lebensjahre kommt der Familie zu. Die Zucht der Unmündigen, welche den Tatbestand eines Vergehens oder einer Übertretung verwirklicht haben, wird zwar auch in erster Linie der Familie vorbehalten, aber beim Versagen der häuslichen Mittel tritt die Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde ein. Vom vollendeten 14. Lebensjahre an gelten die Jugendlichen als erzogen. Solche Bestimmungen entspringen der Überzeugung, daß die Familie und die öffentliche Schule ausreichende Gewähr für intellektuelle Bildung und sittliche Erziehung bieten und das nichtsdestoweniger für die Gesellschaft unreife Individuum sein einmaliges Straucheln oder seinen wiederholten Rückfall in das Verbrechen mit einer der Wichtigkeit und Größe der Rechtsgüterverletzung und seinem Verschulden entsprechenden Strafquantum zu sühnen habe. Sein Scheitern gilt als selbst verschuldet und unabwendbar, ohne daß die Gesellschaft für seine Individualität und seine soziale Lage etwas anderes als ein Vergeltungsbedürfnis übrig hätte.

Aus dieser Selbstgenügsamkeit wird die Gesellschaft durch die großen Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiete und die außerordentliche Zunahme der bettelnden, landstreicherischen, stehlenden oder sonst dem sittlichen Verfalle preisgegebenen Jugend aufgerüttelt. Im Verein mit anderen sozialen Auswüchsen wird sie zur Wiederaufnahme der mit dem Polizeistaat beiseite gelegten und durch die starke Betonung der Rechtsbewährung in den Hintergrund gedrängten Wohlfahrtspflege genötigt.

Es kommt zu zwei Gesetzen vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 und 90, welche den Gedanken der Nacherziehung in der Form der Anstaltserziehung vor der Strafmündigkeit als freiwillige Erziehungsmaßregel auf private Kosten, nach Eintritt derselben im Anschlusse an die öffentliche Strafe als Fürsorgemaßregel auf öffentliche Kosten in die österreichische Gesetzgebung einführen. Die neuen Einrichtungen können aber nur dem veralteten Strafgesetze, das unverändert aufrecht bleibt, angegliedert werden und werden infolge der regionalen Verschiedenheiten der autonomen Landesverwaltung überlassen. So entsteht der künstliche Ausbau der Jugendfürsorge in Österreich, der unter den verschiedensten Voraussetzungen und unter Mitwirkung der verschiedensten Organe staatlicher Rechtssprechung wie staatlicher und autonomer Verwaltung wirken soll.

In der Altersstufe bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres unbedingt, in der vom zehnten bis zum vollendeten 18. Lebensjahre nur dann, wenn keine strafbare Handlung und nur Verwahrlosung vorliegt, entscheidet über die Notwendigkeit der Nacherziehung der Gewalthaber des Jugendlichen [2]), ohne Rücksicht darauf, ob er etwa gar an der Straftat des Unmündigen mitbeteiligt oder sonst ein Interesse daran hat, daß die Arbeitskraft des Unmündigen ihm nicht entzogen werde. Die Initiative ist ausschließlich den gesetzlichen Vertretern überlassen, das

[2]) § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90.

Pflegschaftsgericht vermag nur eine Anregung zu geben. Dem nächsten Anverwandten sowie dritten Personen, welche durch die §§ 178 und 217 a. b. G. B. außerdem zur Antragstellung berufen werden, fehlt meist die erforderliche Kenntnis der Familienverhältnisse. So mangelt es an einem Organ, welches die Initiative zum Heile des Kindes gegen die pflichtvergessenen Eltern, Vormünder oder Erzieher ergreifen würde und ist ferner der freiwillig gestellte Antrag des Gewalthabers auf Nacherziehung noch von der Zustimmung des Pflegschaftsgerichtes abhängig, das nur die Zulässigkeit derselben aussprechen kann. Ist dies endlich geschehen, dann hängt die tatsächliche Aufnahme beim Vorhandensein von Landesbesserungsanstalten für jugendliche Korrigenden vom Landesausschusse, sonst vom Leiter der privaten Erziehungsanstalt ab, so daß die Nacherziehung bei Platzmangel oder Zahlungsunfähigkeit des Jugendlichen und seiner Gewalthaber unterbleiben muß.

Wir haben bisher vorausgesetzt, daß nur sittliche Verwahrlosung vorliegt und noch nicht der Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht wurde. Noch schwerfälliger ist aber der Gerichts- und Verwaltungsapparat, der in Bewegung gesetzt werden muß, um einen Straffälligen der Nacherziehung zuzuführen.[3])

In der Altersstufe vom beginnenden elften bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Unmündigkeit) tritt die Nacherziehung bei Begehung von Verbrechen im Anschlusse an die Verschließungsstrafe ein, wenn der Strafrichter die Zulässigkeit ausspricht und die bei der politischen Landesstelle gebildete Kommission den Vollzug anordnet.[4]) Die Notwendigkeit der Nacherziehung wird zuerst vom Strafrichter, welcher allein das einzelne Verbrechen untersucht, ausgesprochen und kann trotz der gerichtlich ausgesprochenen Zulässigkeit von der Landeskommission, die den Verurteilten weder gesehen noch von seiner Aufführung in der Haft Kenntnis besitzt, verneint werden. Das Pflegschaftsgericht wird nicht gehört.

In derselben Altersstufe folgt auf die Begehung eines Vergehens oder einer Übertretung zunächst häusliche Zucht und in Ermanglung derselben die „Ahndung und Vorkehrung“ der Sicherheitsbehörde mit den polizeilichen Strafmitteln des Polizeiarrests oder der Prügelstrafe.[5]) Doch kann die Sicherheitsbehörde die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügen, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung nicht ausfindig zu machen ist.[6]) Auch hier ist das Einvernehmen mit dem Pflegschaftsgericht gesetzlich nicht vorgeschrieben, wenn es

---

3) Justizministerialverordnung vom 7. Mai 1903, J. M. V. Bl. Nr. 14.

4) § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 und § 7 des Gesetzes vom selben Datum, R. G. Bl. Nr. 90.

5) Trotz § 1 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, zulässig und häufig vollzogen, Lammasch, Grundriß des Strafrechts, 1902, 20, Reicher, Die Fürsorge für verwahrloste Jugend, 1906, 2, 327 und 375; dagegen Finger, Mischler-Ulbrich, Ö. St. W., B. 2, 1653.

6) § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89.

auch im Verordnungswege zur Pflicht gemacht wurde.[7]) Über die Aufnahme entscheidet auch in diesem Falle die politische Landeskommission.[8])

Nach erreichtem 14. Lebensjahre können Jugendliche nur dann der Nacherziehung unterzogen werden, wenn sie bestimmte Straftaten begangen haben, mag auch bei anderen Delikten die sittliche Verwahrlosung noch so sehr den einzigen Erklärungsgrund ihrer Straffälligkeit abgeben. Es sind jene Delikte, deren psychische Wurzel die Arbeitsscheu ist: nämlich Landstreicherei, Bettel, Arbeitsweigerung, Verletzung der polizeilichen Vorschriften über die Prostitution oder Polizeiaufsicht, Gewinnung des Unterhaltes aus der gewerbsmäßigen Unzucht anderer und sonderbarer Weise auch die Ausstellung von Bettelzeugnissen.[9]) Erwachsene werden in Zwangsarbeitsanstalten, Individuen unter 18 Jahren in Besserungsanstalten abgegeben[10]); derart können nur einzelne Straftaten und keineswegs alle jene, deren tiefere Wurzel aus Willensschwäche entspringt, den Anlaß zur Nacherziehung bilden und kommen jene zahlreichen Verbrechen der Jugend nicht in Betracht, deren Grund in der mangelnden Beherrschung der sinnlichen Triebe zur Kraftentäußerung und Geschlechtsfunktion zu suchen ist. Roheits- und Unsittlichkeitsakte, mögen sie noch so sehr Ausdruck der Verwahrlosung und noch so strenge strafbar sein, können nicht den Anlaß zur zwangsweisen Nacherziehung gegen den Willen der Gewalthaber bilden.

Die Dauer der Anhaltung in der Besserungsanstalt ist in allen Fällen durch die Erreichung des Erziehungszweckes bestimmt, kann aber niemals über das 20. Lebensjahr währen.[11]) Bei zwangsweiser Anordnung derselben entscheidet über die Entlassung die politische Landeskommission[12]), während in den Fällen der freiwilligen Nacherziehung außer dem gesetzlichen Vertreter und dem Pflegschaftsgericht auch noch der Landesausschuß oder der Vorsteher der privaten Besserungsanstalt die Ausscheidung des Zöglings bewirken kann; hiebei kann nicht nur die Erreichung des Zweckes, sondern insbesondere auch die Änderung der Vermögensverhältnisse des Pflegebefohlenen, welche die weitere Bestreitung der Kosten unmöglich machen, maßgebend sein. Daß auch eine Änderung in der sittlichen oder ökonomischen Lage der eigenen Familie desselben seine Rückkehr ins elterliche Haus als zweckdienlich erscheinen lassen kann, ist selbstverständlich.[13]) Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen und

---

[7]) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. März 1898, Z. 4480 (Justizministerialkundmachung, J. M. V. Bl. für 1898, S. 46).

[8]) § 7, Absatz 2, 9 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90; Ministerialverordnung vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106, Punkt 3.

[9]) §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, und § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108.

[10]) § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, und § 14 des Gesetzes vom selben Datum, R. G. Bl. Nr. 90.

[11]) § 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90.

[12]) §§ 7 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, und Justizministerialverordnung vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106.

[13]) Justizministerialerlaß vom 31. Oktober 1903, Z. 21076, J. M. V. Bl. S. 26.

zeigt sich aus seinem Verhalten, daß die Besserung nicht eingetreten ist, so kann er wieder eingezogen werden.[14])

Die Nacherziehung muß in allen Fällen vor Erreichung des achtzehnten Lebensjahres angeordnet werden.[15])

Das Erziehungssystem in den Besserungsanstalten ist ein verschiedenes, je nachdem es sich um Kinder unter 14 Jahren oder um Jugendliche über 14 Jahre handelt. Bei der Erziehung der ersteren in kleineren Gruppen tritt mehr der Unterricht, bei der Erziehung der letzteren in größeren Gruppen die Ausbildung in einem praktischen Beruf in den Vordergrund. Im übrigen herrscht das Progressivsystem mit drei Disziplinarklassen, die sich in der Strenge der Zucht und in der Zahl der Begünstigungen voneinander unterscheiden.

Die Verpflegskosten, das heißt die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Luft, Reinigung und Krankheitspflege können bei der zwangsweisen Nacherziehung von Zöglingen und beim Mangel eigenen Vermögens derselben, von den Unterhaltungspflichtigen eingetrieben werden.[16]) Der ungedeckte Teil wird in Ermanglung einer Beitragspflicht der Bezirke oder Gemeinden vom Lande getragen. Bei der freiwilligen Nacherziehung müssen die Kosten voraus entrichtet oder sichergestellt werden.

Das geltende Recht gewährt keinen Schutz dagegen, daß die Erfolge der Nacherziehung durch den ungünstigen Einfluß der Gewalthaber, in deren Obhut die Entlassenen zurückkehren, wieder vernichtet werden. Die öffentliche Einrichtung der Jugendfürsorge wird vereinzelt durch die privaten Besserungsanstalten ergänzt, in welchen mit Genehmigung der Staatsverwaltung auch die zwangsweise Nacherziehung vollstreckt werden kann.[17])

Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates, Mangel tatkräftiger Initiative, insbesondere in dringenden Fällen und Geringfügigkeit der öffentlichen Mittel und Einrichtungen sind die Mängel des herrschenden Systems.

§ 2.

Die Kriminalität der Jugendlichen auf Grund der statistischen Erhebungen.

Die Kriminalität der Jugend eines Landes läßt sich nur auf Grund der Bestimmungen des geltenden Rechtes und nach Umfang wie Methode der statistischen Erhebung nachweisen. In Österreich werden nur die zur gerichtlichen Aburteilung gelangenden strafbaren Handlungen, nicht die polizeilichen Übertretungen erhoben. Unter jenen aber kommen wieder nur die Verbrechen und Vergehen für kriminalpolitische Untersuchungen in Betracht, da die anfänglich nur

---

[14]) §§ 9 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90.

[15]) § 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90.

[16]) § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90.

[17]) § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90.

als Geschäftsstatistik für Zwecke der Justizverwaltung berechnete amtliche Statistik erst allmählich in ein kriminalpolitisch verwertbares System übergeleitet wurde und das erst seit 1895 eingeführte Zählkartensystem [18]) bei Übertretungen wegen des erforderlichen Aufwandes an Zeit und Arbeitskräften keine Anwendung findet. Nur die als Übertretungen strafbaren Verbrechen Unmündiger fallen unter die amtliche Zählung.

Die periodischen Publikationen der statistischen Zentralkommission [19]) liefern die folgenden kriminalpolitisch verwertbaren Ergebnisse. Was zunächst die absolute Zahl der wegen Verbrechen in den letzten zwei Dezennien des verflossenen Jahrhunderts verurteilten Personen überhaupt und die jugendlichen Verbrecher insbesondere anlangt, so gibt darüber die nachfolgende Tafel I Aufschluß.

Tafel I.[20])

Jahresdurchschnitt	Zahl der wegen Verbrechen verurteilten Personen	Zahl der jugendlichen Verbrecher			Auf 100 Verurteilte entfielen jugendliche Verbrecher
		vom 11. bis 14. Lebensjahre	vom 14. bis 20. Lebensjahre	Zusammen	
1881—1885	31.475	531	5.347	5.878	18·7
1886—1890	28.833	591	5.501	6.092	21·1
1891—1895	29.328	777	6.066	6.843	23·3
1896—1900	32.042	941	6.556	7.497	23·4

Daraus ergibt sich, daß die absoluten Ziffern der Gesamtkriminalität im zweiten Dezennium gegenüber dem ersten zurückgegangen sind, um von da an wieder ständig anzusteigen, bis im letzten Quinquennium des 19. Jahrhunderts die höchste Ziffer erreicht wird. Die Zahl der Unmündigen, deren Verbrechen nur als Übertretungen bestraft wurden, ist seit dem Jahre 1881 bis zum Schlusse des

---

18) Justizministerialverordnung vom 20. Dezember 1895, J. M. V. Bl. Nr. 29.

19) Österreichische Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, 74. Band, 3. Heft; Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in den Jahren 1902 und 1903, 4. Heft; Die Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse in den Jahren 1902 und 1903, Wien 1906; Österreichisches statistisches Handbuch. Grundlegend für Methodik und Verwertung der österreichischen Kriminalistik, Hoegel, in seinen zahlreichen Aufsätzen, insbesondere „Statistische Monatsschrift" 24, 479, 25, 377, Groß Archiv, 10, 63, Z. St. W. 24, 885, Ö. G. Ztg. 55, 310 und Geschichte des österreichischen Strafrechts 1904, I, 131.

20) Ö. St. 74, 3. LXXXVI.

Jahrhunderts derart im ständigen Ansteigen begriffen, daß sie im letzten Quinquennium beinahe doppelt so groß wird als in der ersten Hälfte der Achtzigerjahre. Auch die Kriminalität der jugendlichen Verbrecher ist stetig, doch nicht so bedeutend wie die der Unmündigen gewachsen. Desgleichen hat der perzentuelle Anteil der Jugendlichen an der Gesamtkriminalität zugenommen. Es wäre jedoch irrig, aus dem Ansteigen der absoluten Ziffern und dem Verhältnisse der Jugendlichen zur gesamten Kriminalität den Schluß zu ziehen, daß die Straffälligkeit der Jugendlichen in demselben Verhältnisse gewachsen ist. Jedes Sinken der Straffälligkeit Erwachsener im Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwachsenen zieht ein Ansteigen des Anteiles der Jugendlichen an der gesamten Kriminalität dann nach sich, wenn die Verurteilungen der Jugendlichen im Verhältnisse zu den Angehörigen ihrer Altersgruppe nicht im gleichen Maße gesunken sind. Außerdem muß das verschiedene Anwachsen der Angehörigen aller Altersklassen in Betracht gezogen werden. [21]

Eine schlüssige Grundlage zur Beantwortung der Frage, wie die Kriminalität der Jugendlichen im allgemeinen und in den einzelnen Altersstufen insbesondere im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts sich gestaltet hat, können wir erst aus den relativen Kriminalitätsziffern gewinnen. Wir verstehen darunter den Anteil, den die verbrecherische Jugend einer bestimmten Altersstufe an der Gesamtzahl der Angehörigen derselben Stufe besitzt. Erst dann, wenn wir wissen, wieviel von den Ortsanwesenden einer bestimmten Altersstufe in einem bestimmten Zeitraume straffällig wurden, ergeben sich kriminalpolitisch verwertbare Resultate. Die amtliche Statistik unterscheidet folgende Altersstufen der Jugend: Die vom 10. bis zum 14., die vom 14. bis zum 16. und die vom 16. bis zum 20. Lebensjahre, durchwegs nach vollendeten Jahren gerechnet. Zur Kennzeichnung des Überganges von der Jugend zur Vollreife im strafrechtlichen Sinne ist in der folgenden Tafel außerdem noch die Altersstufe vom 20. bis zum 30. Jahre mitberücksichtigt.

Aus Tafel II ergeben sich nachfolgende Schlüsse. Was zunächst die Altersstufe vom beginnenden 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr anlangt, so ist das Anwachsen der Kriminalität Unmündiger ein derart starkes, daß es als ein auffälliges bezeichnet werden muß. Während dieselbe im Dezennium von 1876 bis 1885 nur 2·6 pro Dezimille beträgt, steigt sie im nächsten Dezennium auf 3·5 pro Dezimille und schnellt im letzten Dezennium auf 4·4 pro Dezimille empor. Vergleichen wir dieses Anwachsen der Kriminalität Unmündiger mit der Zunahme der Unmündigen überhaupt, so stellt sich ein krasses Mißverhältnis heraus. Während die Zahl der Unmündigen von 1,743.736 im Jahre 1876 auf 2,128.910 im Jahre 1900 gestiegen ist, sonach um 385.174 Individuen oder um 2·9 Prozent zugenommen hat, ist die Zahl der Verurteilten von 450 auf 941 gestiegen, hat somit um 52·18 Prozent zugenommen.

---

[21]) Betont vom Bureau der statistischen Zentralkommission. Ö. St. 71, 3, XCII und 74, 3, LXXXVI.

Tafel II.[22])

Altersklassen nach vollendeten Lebensjahren	Zeiträume	Zahl der anwesenden Bevölkerung in jeder Altersklasse nach den Volkszählungen von 1880, 1890, 1900		Zahl der im betreffenden Zeitraume jahresdurchschnittlich wegen Verbrechens (respektive Übertretung nach § 269 St. G.) Verurteilten		Auf 10.000 ortsanwesende Einwohner entfielen durchschnittlich wegen Verbrechens (beziehungsweise Übertretung nach § 269 St. G.) Verurteilte	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
10—14	1876—1885	1,743.736		450		2·6	
	1886—1895	1,951.543		684		3·5	
	1896—1900	2,128.910		941		4·4	
14—16	1876—1885	423.560	435.201	515	118	12·2	2·7
	1886—1895	473.637	484.610	612	145	12·9	2·0
	1896—1900	508.258	523.895	644	138	12·7	2·6
16—20	1876—1885	789.996	848.440	3.787	734	47·9	8·6
	1886—1895	849.116	908.388	4.232	795	49·8	8·7
	1896—1900	940.596	1,007.451	4.969	805	52·8	8·0
20—30	1876—1885	1,733.066	1,818.640	10.769	1.611	62·1	8·9
	1886—1895	1,867.425	1,963.067	10.237	1.493	54·8	7·6
	1896—1900	2,007.705	2,124.722	10.909	1.466	52·5	6·9

Die Vermehrung der Verbrechen Unmündiger hat im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts die Vermehrung der unmündigen Bevölkerung um mehr als ein Viertel übertroffen.

Anders steht es mit der Kriminalität in der Altersstufe vom 14. bis zum 16. Jahre. Hier muß zwischen der männlichen und der weiblichen Kriminalität unterschieden werden. Die relative Kriminalitätsziffer der Knaben zeigt im ersten Dezennium eine unbeträchtliche Steigerung von 12·2 pro Dezimille auf 12·9 pro Dezimille im zweiten Dezennium, worauf wieder eine kleine Abschwächung auf 12·7 pro Dezimille im letzten Quinquennium erfolgt. Die weibliche Kriminalitätsziffer fiel von 2·7 pro Dezimille auf 2·0 pro Dezimille, um dann wieder auf 2·6 pro Dezimille anzusteigen.

---

[22]) Ö. St. 71, 3, XCII.

Im allgemeinen kann die Kriminalität in der Altersstufe vom 14. bis zum 16. Jahre als eine konstante bezeichnet werden.

Dagegen weist die Altersstufe von 16 bis 20 Jahren ein stetes Anwachsen der männlichen Kriminalität von 47·9 pro Dezimille auf 49·8 pro Dezimille und schließlich 52·8 pro Dezimille auf. Während die männliche Bevölkerung derselben Altersstufe von 789.996 auf 940.596 anstieg, somit um 51.600 Individuen, das ist um 19·08 Prozent zunahm, ist die Zahl der Verurteilten von 3787 auf 4969 gestiegen und hat somit die Kriminalität um 31·29 Prozent zugenommen.

Die Zunahme der Verbrechen 16- bis 20jähriger Knaben übertraf die Zunahme der Angehörigen derselben Altersstufe um 12·12 Prozent.

Die weibliche Kriminalität derselben Altersstufe ist annähernd konstant geblieben.

Ein solches Ergebnis ist um so interessanter, als wir in der nächsten Altersstufe von 20 bis 30 Jahren sowohl bei der männlichen wie bei der weiblichen Kriminalität ein beträchtliches Zurückgehen beobachten können.

Während die Zahl der deliktsfähigen Männer dieser Altersstufe von 1,733.066 auf 2,077.705 gestiegen ist, sonach um 344.639 Individuen, das heißt um 19·88 Prozent zugenommen hat, ist die Zahl der männlichen Verurteilten von 10.769 nur auf 10.909 gestiegen, hat somit nur um 140 Individuen, das heißt um 0·013 Prozent zugenommen. Daraus ergibt sich das Sinken der männlichen Kriminalitätsziffer von 62·1 pro Dezimille auf 54·87 pro Dezimille und schließlich auf 52·5 pro Dezimille, das der weiblichen von 8·9 pro Dezimille auf 7·6 pro Dezimille und 6·9 pro Dezimille.

Gehen wir nach der Darstellung der chronologischen Entwicklung der Kriminalität zu ihrer Gestaltung im letzten Berichtsjahre (1903) über, so kann zunächst die Neigung der verschiedenen Altersstufen zur Begehung von Verbrechen ermittelt werden. Tafel III gibt an, wie viele Verurteilte der betreffenden Altersstufe auf je 10.000 Seelen der gleichalterigen ortsanwesenden Bevölkerung entfielen.

Tafel III.[28]

Jahr	Auf je 10.000 Seelen der ortsanwesenden Zivilbevölkerung entfielen wegen Verbrechen Verurteilte derselben Altersstufe									
		14—16	16—18	18—20	20—25	25—30	30 - 40	40—50	50—60	über 60
1903	männl.	17·82	37·28	56·91	69·17	52·63	34·14	23·91	14·53	6·87
	weibl.	3·91	6·53	8·18	7·35	6·87	5·68	4·99	3·37	1·28

[28]) Ö. St. 74, 3, LXXXVI.

Daraus folgt, daß die männliche Kriminalität in rapider Steigerung vom 14. Lebensjahre an wächst, bis sie ihren Höhepunkt in der Altersstufe von 20 bis 25 Jahren erreicht, um alsdann in abschüssiger Kurve wieder abzunehmen. Die weibliche Kriminalität erreicht im allmählichen Wachstum ihren Höhepunkt in den Altersstufen von 18 bis 20 und 20 bis 25 Jahren, um dann allmählich abzuflauen. Aus dem gebotenen Zahlenmaterial ist kein Schluß darauf zulässig, ob ein größerer oder geringerer Bruchteil der Straffälligen dem Verbrechen dauernd in die Arme fällt, da bei der Zählung die Erstlingsverbrecher von den Rückfälligen nicht gesondert wurden.

Schließlich kann noch ermittelt werden, in welcher Altersstufe eine bestimmte Tat am häufigsten begangen wird, um so festzustellen, in welcher Richtung sich die Gefahr der kriminellen Betätigung in den einzelnen Stufen bewegt.

Ermitteln wir die kriminelle Tendenz der Alterstufe von 14 bis 16 Jahren [24], so zeigt sich, daß die Neigung zum Diebstahl bei beiden Geschlechtern am größten ist. Ihm zunächst stehen nach der Häufigkeit gereiht beim männlichen Geschlecht die Unzuchtsverbrechen, Körperbeschädigungen, Betrügereien und Gewalttätigkeiten; beim weiblichen Geschlecht treten alle übrigen Delikte bis zur verschwindenden Ausnahme zurück.

In der Altersstufe von 16 bis 18 Jahren ist die Ziffer des Diebstahls bei beiden Geschlechtern stark emporgerückt. Die übrigen Verbrechen treten noch immer stark in ihrer Häufigkeit gegen den Diebstahl zurück. Allein der Betrug macht sich beim weiblichen Geschlecht bemerkbar. Die Unzuchtsverbrechen erreichen im Verhältnis zur Vor- und Nachstufe ihren Höhepunkt. Die Brandlegung geht bei beiden Geschlechtern in ihrer Häufigkeit zurück, während beim männlichen Geschlechte die Gewalttätigkeit und der Betrug eine geringe, die Körperbeschädigung eine starke Steigerung erfährt.

In der Altersstufe von 18 bis 20 Jahren ist der Diebstahl noch immer die bei weitem häufigste Tat beim männlichen wie weiblichen Geschlechte. Er erreicht in dieser Altersstufe sowie in der nächsten seinen Kulminationspunkt. Dasselbe gilt bei den Männern vom Raub. Auf Gewalttätigkeit beruhende Verbrechen wie Körperbeschädigung und öffentliche Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen nehmen neben dem Diebstahl an Bedeutung zu. Bei den Weibern dagegen treten andauernd alle übrigen Taten im Verhältnis zum Diebstahl zurück und nur die Betrügereien heben sich stärker ab.

Wie bereits bemerkt, haben im Jahre 1903 in derselben Altersstufe die Unzuchtsverbrechen und der Diebstahl bei beiden Geschlechtern bereits den Höhepunkt ihrer Häufigkeit überschritten, während dies bei den übrigen Verbrechen erst später eintritt. So trifft es allerdings nicht für alle Jahre zu. Es kulminiert

---

[24]) Die Altersstufe von 10 bis 14 Jahren ist nicht berücksichtigt, da die Übertretung des § 269, lit. a, alle verbrecherischen Tatbestände im Sinne des I. Teiles unseres Strafgesetzes erfaßt und eine Angabe derselben in den Zählkarten erst seit dem 1. Jänner 1905 erfolgt. Justizministerialverordnung vom 13. Dezember 1904, J. M. V. Bl. Nr. 19, Lenz, Groß' Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 24, 274.

Tafel IV.[25])

Verbrechen, bezw. Vergehen	Verurteilte Männer auf je 10.000 ortsanwesende männliche Einwohner				Verurteilte Weiber auf je 10.000 ortsanwesende weibliche Einwohner			
	14—16	16—18	18—20	20—25	14—16	16—18	18—20	20—25
A. Verbrechen.								
Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses	0·02	0·08	0·17	0 27	—	0·02	0·04	0·01
Öffentliche Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen	0·26	1·01	3·56	6·77	0·06	0·13	0·24	0·43
Boshafte Eigentumsbeschädigung	0·17	0·83	1·88	2·53	—	0·02	—	0·03
Erpressung	0·13	0·53	0·48	1·00	—	—	0·04	0·03
Religionsstörung	0·02	—	0·05	0·19	—	—	0·04	0·001
Unzuchtsverbrechen	2 09	3·24	2·75	2·17	0·06	0·17	0·14	0·03
Mord	—	0·04	0·13	0·22	—	—	0 04	0·07
Kindesmord	—	—	—	—	—	0·02	0·04	0·19
Fruchtabtreibung	—	—	—	—	—	—	0·08	0·12
Kindesweglegung	—	—	—	—	—	—	—	0·04
Totschlag und schwere körperliche Beschädigung	1·21	4 49	9·81	16·19	—	0·11	0·08	0·25
Brandlegung	0·19	0·08	0·10	0·11	0·06	—	—	0·02
Diebstahl und Teilnehmung	12·17	22·81	29·46	29·67	3·47	5·24	6·51	5·12
Veruntreuung	0·02	0·50	0·92	1·09	—	0·11	0·08	0·07
Raub	0·06	0·16	0·31	0·23	—	—	—	—
Betrug	1·04	2·33	4·13	4·64	0·20	0·47	0·67	0·77
Verleumdung	0·06	0·23	0·21	0 22	0·07	0·15	0·08	0·06
Verbrechen überhaupt	17·82	37·28	56·91	69·17	3·91	6·53	8·18	7·35
B. Vergehen.								
Vereitlung der Zwangsvollstreckung	—	—	—	6·11	—	—	0·04	0·03
Krida	—	0·02	0·02	0·48	—	—	—	0·04
Vergehen überhaupt	1·02	2·21	5·00	11·79	0·47	0·28	0·88	0·79

[25]) Ö. St. 74, 3, LXXXVI bis LXXXVIII.

zum Beispiel im Jahre 1900 der Raub bei den Männern schon in der Altersstufe von 16 bis 20 Jahren[26]), im Jahre 1902 der Mord und der Raub schon in der Altersstufe von 18 bis 20 Jahren.

Wir können mit einer annähernden allgemeinen Gültigkeit sagen, daß die Häufigkeit der Unzuchtsverbrechen am größten ist in der Altersstufe von 16 bis 18 Jahren, die des Diebstahls in der Stufe von 18 bis 20 Jahren, die des Raubes und Mordes entweder in der Stufe von 18 bis 20 Jahren oder in der von 20 bis 25 Jahren. Die Majestätsbeleidigung, die Veruntreuung, der Betrug, die Verleumdung erreichen ihren Höhepunkt in der Stufe von 25 bis 30 Jahren, die Brandlegung in der Stufe von 30 bis 40 Jahren bei beiden Geschlechtern.

Beim weiblichen Geschlechte erreichen Kindesmord, Kindesweglegung und Fruchtabtreibung ihren Höhepunkt in den Stufen vom 20. bis zum 30. Lebensjahre.

Die Verhältniszahlen für die Vergehen Erwachsener und Jugendlicher werden nicht erhoben und ebenso ist ein Urteil über die Straffälligkeit der Jugendlichen wegen Übertretungen derzeit nicht zu gewinnen, weil, wie erwähnt, das seit dem Jahre 1895 eingeführte Zählkartensystem nur die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen umfaßt.[27]) Seit dem 1. Jänner 1905 bestehen besondere Zählkarten für Verurteilungen Jugendlicher wegen Verbrechen und Vergehen und der Übertretungen nach §§ 269 lit. a und 523 St. G.,[28]) deren Ergebnisse noch nicht veröffentlicht sind.

§ 3.

Die Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität durch Rechtspflege und Verwaltung.

Die Mittel und der Umfang der staatlichen Reaktion auf die strafbaren Handlungen der Jugend ergeben sich teils aus der Rechtssprechung der Strafgerichte und dem Strafvollzuge, teils aus der Praxis der zur öffentlichen Nacherziehung berufenen Organe staatlicher wie autonomer Verwaltung und freier gesellschaftlicher Fürsorgetätigkeit.

Fassen wir zunächst die Rechtssprechung der Strafgerichte ins Auge, so bedroht der § 270 die als Übertretungen zurechenbaren Verbrechen der Unmündigen mit der Strafe der Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte von einem Tage bis zu sechs Monaten. Ist schon dieser Strafrahmen ein enger, was bei dem zarten Alter des Schuldigen nicht anders sein kann, so verhängt die Praxis in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle geradezu Minima von Verschließungsstrafen. Nach den Erhebungen für die beiden letzten Berichtsjahre, deren Ergebnisse mit denen früherer Jahre durchaus übereinstimmen, wurden

---

26) Im Berichte über das Jahr 1900 sind die Altersstufen von 16 bis 18 und von 18 bis 20 Jahren ungeschieden. Ö. St. 71, 3, XCIV.

27) Justizministerialverordnung vom 20. Dezember 1895, J. M. V. Bl. Nr. 29.

28) Justizministerialverordnung vom 13. Dezember 1904. J. M. V. Bl. Nr. 19.

im Jahre 1902 unter 997 Verurteilten: 560 = 56·2 Prozent,

" " 1903 " 970 " 512 = 52·8 "

zu einer Verschließungsstrafe unter einer Woche, und

im Jahre 1902 ....324 = 32·5 Prozent,

" " 1903 ....323 = 32·3 "

zu einer Verschließungsstrafe von einer Woche bis zu einem Monat verurteilt. Die Verbrechen Unmündiger werden daher in der Hälfte aller Fälle mit Freiheitsstrafen, die kürzer als eine Woche sind, und in einem Drittel der Fälle mit Freiheitsstrafen, die mehr als eine Woche aber kürzer als ein Monat währen, belegt. Eine längere Strafe tritt nur in einem Sechstel aller Fälle ein.[29])

Wie unzureichend die einzelnen Bestimmungen den Strafrichtern erscheinen, geht daraus hervor, daß die statistischen Erhebungen immer wieder die durchaus gesetzwidrige Verurteilung zu Geldstrafen oder zum Verweis, oder gar die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.[30])

Die Verschließungsstrafe wird bei den Bezirksgerichten in Ermanglung besonderer Gebäude in einem besonderen Arrestzimmer vollzogen, wobei mehrere Unmündige gemeinsam verwahrt werden und von einem ernsten Unterricht und einem ausgiebigen Arbeitszwang, wie es § 272 St. G. vorschreibt, mangels des erforderlichen Personals und der unentbehrlichen Arbeitsvorrichtung keine Rede ist. Daß bei Platzmangel auch der Strafvollzug in den gewöhnlichen Arresten mit erwachsenen Häftlingen zusammen ausreichen muß, wird bezeugt.[31]) Schließlich könnte auch bei der Kürze der verhängten Verschließungsstrafen Unterricht wie Arbeitszwang von keiner nennenswerten Bedeutung für den Unmündigen sein. So verbringt derselbe die Haftzeit, wenn er allein ist, in stumpfer Apathie, wenn er gemeinsam mit anderen Altersgenossen verwahrt wird, unter dem verderblichen Einfluß seiner Schicksalsgenossen und erduldet zu dem noch eine empfindliche Einbuße durch die Unterbrechung des normalen Unterrichts, der ihm als Schulpflichtigen in der Freiheit zu teil würde. Schließlich kann er noch froh sein, wenn er nach verbüßter Strafe einer Besserungsanstalt übergeben wird oder die Volks- oder Bürgerschule wieder besuchen darf.[32])

---

[29]) Ö. St. 71, 3, 121 und 245; 74, 3, 134, 269.

[30]) So erfolgte im Jahre 1903 im Widerspruch mit dem § 270 St. G., der als einzige Strafart die Verschließungsstrafe kennt, die Verurteilung zu einer Geldstrafe in 7 Fällen, zum Verweis in 49 Fällen; die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt, im Widerspruche mit § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, wurde in 5 Fällen ausgesprochen. Ö. St. 74, 3, 269.

[31]) Reicher, Fürsorge, 2, 373.

[32]) Nach § 85 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen (Unterrichtsministerialverordnung vom 29. September 1905, R. G. Bl. Nr. 159) hat die Bezirksschulbehörde zu bestimmen, wie das Kind nach Verbüßung der Verschließungsstrafe künftig seiner Schulpflicht nachzukommen hat.

Die geschilderte Unzulänglichkeit der Arrestlokale hat die österreichische Justizverwaltung im Jahre 1899 zu dem im übrigen nicht vereinzelt dastehenden [33]) Auswege geführt, die Verbüßung der Verschließungsstrafe in einer Besserungsanstalt zu gestatten.[34]) Es wird nur erfordert, daß der Vollzug in der Besserungsanstalt sich als eine Freiheitsstrafe, somit als eine gegenüber der bloßen Anhaltung strengere Maßregel darstellt und außerdem, daß in den Satzungen der Anstalt dafür Vorsorge getroffen ist und dem Gerichte die Möglichkeit gewahrt bleibt. den Strafvollzug zu überwachen. Eine Einschränkung erfuhr diese Praxis allerdings im Jahre 1905[35]) dadurch, daß die neue Vollzugsart nur dann empfohlen wurde, wenn die Anstalt dem Gerichte ganz nahe gelegen ist, oder wenn die Abgabe in eine solche Anstalt nach verbüßter Strafe ohnedies zu erfolgen hat[36]), andrerseits ist sie in ausgedehnterem Ausmaße anwendbar erklärt, indem sogar der Vollzug in Erziehungshäusern und Asylen humanitärer Vereine zugelassen wird, wenn für die Trennung der Häftlinge von den Pfleglingen, für Aufsicht, Arbeit und Unterricht ausreichend gesorgt ist und den Gerichten die Überwachung des Vollzuges vorbehalten bleibt.

Während bei den Verbrechen der Unmündigen die Feststellung der richterlichen Praxis auf Grund der statistischen Erhebungen möglich ist, kann eine genaue Ermittlung derselben bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der Jugendlichen von 14 bis 20 Jahren nicht stattfinden. da eine abgesonderte Zählung ihrer Verurteilungen erst seit dem 1. Jänner 1905 erfolgt, die Ergebnisse derselben aber noch nicht veröffentlicht sind. Doch läßt sich eine begründete Vermutung dadurch gewinnen, daß wir die Häufigkeit der kurzzeitigen Kerker- und Arreststrafen überhaupt feststellen. Da bei Verbrechen und Vergehen das Alter unter 20 Jahren und bei Übertretungen ein der Unmündigkeit nahes Alter, außerdem aber die grobe Vernachlässigung der Erziehung ganz allgemein als Milderungsumstand in Betracht kommt, so ist es wahrscheinlich. daß die strafbaren Handlungen Jugendlicher im hohem Maße an der im folgenden nachgewiesenen Praxis der ständigen Strafminderung teilnehmen.

Ziehen wir die Freiheitsstrafen wegen Verbrechen und Vergehen in Betracht, so ergibt sich folgendes:

Auf 100 Kerkerstrafen kamen solche bis zu einem Jahre im Durchschnitte des Dezenniums, beziehungsweise Quinquenniums, beziehungsweise Jahres [37])

1874 bis 1885	83·1
1886 „ 1890	84·6

[33]) Nach dem italienischen Strafgesetzbuch vom 30 Juni 1889 muß der Jugendliche, welcher zur Zeit der Tat das 9., aber noch nicht das 14. Lebensjahr und zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, die Freiheitsstrafe in einer Besserungsanstalt verbüßen (Artikel 54). Hatte der Jugendliche zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr und zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann der Richter dasselbe anordnen (Artikel 55).

[34]) Justizministerialverordnung vom 23. Jänner 1893, J. M. V. Bl. Nr. 6.

[35]) Justizministerialverordnung vom 30. September 1905, P. 5 und 12, J. M. V. Bl. Nr. 15.

[36]) § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89.

[37]) Ö. St. 74, 3, LXXXI.

1891 bis 1895	86·4
1896 „ 1900	88·3
1902	89·6
1903	90·1

Darnach hält die bereits in früheren Jahren beobachtete Tendenz zur steten Ermäßigung der Dauer von Freiheitsstrafen auch in den letzten Jahren an, ja man kann sagen, sie ist in starker Steigung begriffen. Außerdem läßt sich nachweisen, daß die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes gleichfalls in steter Zunahme begriffen ist. Bei den Verbrechen und Vergehen bildet die kurzzeitige Freiheitsstrafe das Rückgrat des Strafensystems.

Die Ergebnisse des langzeitigen Strafvollzuges bei Jugendlichen lassen sich aus den Berichten der österreichischen Strafanstalten, in welchen die mehr als einjährigen Kerkerstrafen verbüßt werden, ableiten. Von den im Jahre 1903 eingelieferten 5099 Sträflingen standen im Alter von

14 bis 16 Jahren	63 =	1·2	Prozent
16 „ 20 „	640 =	12·6	„
20 „ 30 „	2.113 =	41·4	„ .[38]

Daraus folgt, daß an den Verurteilungen zu langzeitigen Kerkerstrafen die Jugendlichen bis zu 20 Jahren mit etwa einem Siebentel beteiligt sind.

Die Erziehungsverhältnisse der Eingelieferten waren so, daß

keinen Unterricht genossen hatten	965 =	18·9	Prozent
lesen gelernt hatten	188 =	3·7	„
lesen und schreiben gelernt hatten	3.835 =	75·2	„
einen weitergehenden Unterricht genossen hatten	111 =	2·2	„ .

So war die intellektuelle Bildung der Sträflinge gering, wenn auch die Kenntnis des Lesens und Schreibens, somit regelmäßiger Volksschulunterricht in drei Viertel aller Fälle stattgefunden hatte.

Die Erziehung hatten im Elternhause genossen	4.125 =	80·9	Prozent
außer dem Elternhause	974 =	19·1	„ ;[39]

drei Viertel der Sträflinge waren daher trotz der Erziehung im Elternhause straffällig geworden, woran sich ein Schluß auf das Unzureichende der häuslichen Erziehung in den untersten Schichten der Bevölkerung ergibt. Die statistischen Erhebungen bieten ferner Anhaltspunkte dafür, in welcher Altersstufe der erste Verstoß gegen das Strafgesetz und das dauernde Betreten der kriminellen

---

[38]) Ö. St 74, 4, VI.

[39]) Ö. St. 74, 4, VIII.

Laufbahn begann. Zur Zeit der ersten Verurteilung standen in einem Lebensalter von

14 bis 16 Jahren	304 =	9·2	Prozent
16 „ 20 „	1.064 =	32·3	„
20 „ 30 „	1.431 =	43·5	„

Mehr als ein Drittel der Verbrecher waren bereits vor dem 20. Lebensjahre straffällig geworden.

Unter den 3.290 rückfälligen Verbrechern waren vorbestraft:

Einmal	1.095 =	33·3	Prozent
zweimal	746 =	22·7	„
dreimal	530 =	16·1	„
viermal	340 =	10·3	„
fünfmal	225 =	6·9	„
öfters	353 =	10·7	„ .[40])

Das Rückfallsintervall betrug:

bis zu	6 Monaten	bei 754 =	22·9	Prozent,
„ „	1 Jahre	„ 662 =	20·1	„
„ „	2 Jahren	„ 734 =	22·3	„
„ „	3 „	„ 293 =	8·9	„
„ „	4 „	„ 197 =	6·0	„
„ „	5 „	„ 159 =	4·8	„
„ „	8 „	„ 224 =	2·6	„
„ „	10 „	„ 84 =	2·6	„
mehr als	10 Jahre	bei 183 =	5·6	„ [41])

bei 65 Prozent der Verbrecher erfolgte somit der Rückfall innerhalb zweier Jahre von dem Ende der Strafverbüßung an gerechnet.

Gehen wir zu den Strafen für Übertretungen über, so ergibt sich der Anteil der Arreststrafen bis zu einer Woche an der Gesamtzahl der Arresturteile im Jahre 1902 mit 70 Prozent, im Jahre 1903 mit 70·3 Prozent. Da ferner die Arreststrafen im Jahre 1902 70·1 Prozent, im Jahre 1903 68 Prozent aller Verurteilungen wegen Übertretungen ausmachten, kann wohl behauptet werden, daß bei Übertretungen Jugendlicher die Strafe sich regelmäßig in einer kurzzeitigen, die Dauer von einer Woche nicht übersteigenden Freiheitsstrafe erschöpft.[42])

---

[40]) Ö. St. 74, 4, X.
[41]) Ö. St. 74, 4, XII.
[42]) Ö. St. 74, 3, LXXXI.

Was die Vollzugsart der Kerker- und Arreststrafen anlangt, so liegt derselben sowohl beim Vollzuge in Strafanstalten, Gerichtshofgefängnissen und Bezirksgerichtsarresten das System der Gemeinschaftshaft unter Gruppierung der Sträflinge nach Alter und Straftat zu Grunde. In den Gerichtshofgefängnissen und den bezirksgerichtlichen Arresten fehlt es entweder an irgend einer oder doch an ausreichender Einrichtung (Werkstätten, Arbeitsmaterial) für gewerbliche Ausbildung und den zur Anleitung vorgebildeten Werkmeistern. Der gegenseitigen Verderbnis aller in einer Räumlichkeit angehaltenen Jugendlichen wurde kein nennenswertes Hindernis entgegengesetzt, bis im Jahre 1905[43]) durch die Justizverwaltung die Bildung von Jugendgruppen in den Gerichtshofgefängnissen und den bezirksgerichtlichen Arresten angeordnet wurde. Die Besonderheit des Strafvollzuges besteht nunmehr dort, wo das Jugendgruppensystem eingeführt ist, was bei einer geringen Anzahl jugendlicher Sträflinge und dem vorherrschenden Mangel an Räumlichkeiten nicht überall geschehen kann, in der vollständigen Trennung der jugendlichen Sträflinge im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, von erwachsenen Sträflingen und verderbten Altersgenossen, insbesondere auch während des Aufenthaltes im Freien und während des Gottesdienstes. Dazu kommt die Einteilung der so abgesonderten Masse in Gruppen bis zu 25 Individuen während des Tages, Anweisungen eines abgesonderten Schlafraumes, ausreichende körperliche Übungen im Freien während zweier Stunden des Tages, Unterricht während mindestens acht Wochenstunden, Anleitung zu Handfertigkeiten, Kostzubuße bei ungenügendem Ernährungszustande und die Fürsorge nach der Entlassung.

Die Justizverwaltung ist sogar, um die Einrichtung von Jugendgruppen zu ermöglichen, soweit gegangen, auf Antrag der Oberlandesgerichtspräsidien die Vereinigung von Kerker- und Arreststräflingen beim Strafvollzug in Aussicht zu nehmen; ja beim Bestande von Jugendgruppen in einem Gefängnisse sind sogar die zur Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte verurteilten Unmündigen dem Unterrichte der Jugendgruppe — nicht aber der Arbeit beizuziehen. Damit ist eigentlich bereits von der Differenzierung des Strafvollzuges nach Art und Schwere des Deliktes allerdings im Widerspruch mit dem Urteilsinhalt abgegangen und dem in folgendem befürworteten Ersatze der Freiheitsstrafe durch Nacherziehung vorgearbeitet.

Der Schulunterricht ist für männliche Sträflinge im Alter bis zu 18 Jahren obligatorisch; weibliche Sträflinge erhalten nur dann einen Schulunterricht, wenn die Zahl der zur Teilnahme verpflichteten mindestens 10 beträgt und daher eine Unterrichtsabteilung errichtet wird.[44])

Das Disziplinarstrafensystem bei Übertretungen der Hausordnung erfährt bei Jugendlichen insofern eine Einschränkung, als bei Unmündigen die

---

[43]) Justizministerialverordnung vom 30. September 1905, J. M. V. Bl. Nr. 15, und die laut Justizministerialerlaß vom 28. Februar 1906, Z. 5468 am 1. Juli 1906 in Kraft getretene neue Hausordnung für Gefängnishäuser der Gerichtshöfe, § 20.

[44]) Hausordnung, § 10.

Einzelhaft und bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die einsame Absperrung in dunkler Zelle unzulässig ist.[45])

Ob diese Reformen von einem wesentlichen Erfolge begleitet sind, wird von den Räumlichkeiten und den materiellen Mitteln abhängen, welche die Justizverwaltung den Gerichten zur Verfügung zu stellen vermag. Derzeit fehlt es, von einigen Mustergerichten abgesehen, meist an Räumlichkeiten, Geldmitteln und insbesondere auch an den für den Arbeitszwang geschulten Aufsehern. Die übliche Verwendung von Militäranwärtern, die alle anderen ihnen vorbehaltenen Dienststellen dem Strafvollzugsdienste vorziehen, bildet eher ein Hemmnis der zielbewußten Ausgestaltung des Strafvollzuges.[46])

Den modernen Bestrebungen auf Bewahrung des jugendlichen Erstlingsverbrechers vor dem Verderbnis der Strafhaft trägt in bedeutendem Umfange die im Jahre 1902[47]) eingeleitete, seitdem allerdings beträchtlich eingeschränkte Begnadigungspraxis Rechnung. Es soll das Strafverfahren mit dem Urteilsspruch als ernste und eindringliche Mahnung genügen und der Strafvollzug im Gnadenwege auf Antrag des Urteilsgerichtes erlassen werden, wenn bei Unmündigen die zurückgebliebene geistige und körperliche Entwicklung, jugendliche Beweggründe, Reue, ausreichende häusliche Zucht gegeben sind, bei Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, von Ausnahmsfällen ganz geringfügiger Strafen abgesehen, keine gerichtliche Vorstrafe vorliegt und die urteilsmäßige Strafe drei Monate Freiheitsstrafe oder 500 Kronen Geldstrafe nicht übersteigt, bei Jugendlichen vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wenn zurückgebliebene Entwicklung nachweisbar ist.

Die österreichische Praxis sucht ferner jugendliche Sträflinge der Gerichtshof- und Bezirksgerichtsgefängnisse vom Müßiggange dadurch zu bewahren, daß sie entweder eine Umwandlung der urteilsmäßigen Kerker- oder Arreststrafe in die Verschließungsstrafe im Gnadenwege bewirkt oder beim Vollzuge der Arreststrafen gegen Jugendliche anordnet, daß die Besonderheiten der Verschließungsstrafe — Anleitung zur Arbeit und Unterricht — Platz greifen (sogenannter behüteter Arrest).[48])

Für den Vollzug langzeitiger Freiheitsstrafen in den Männerstrafanstalten Prag, Marburg, Capo d'Istria und Göllersdorf bestehen schon seit längerer Zeit[49]) Jugendabteilungen mit einem besonderen Vollzugssystem. Voraussetzung der Aufnahme in dieselben ist eine bestimmte Dauer der Freiheitsentziehung —

---

[45]) Hausordnung, § 40.

[46]) Die Einrichtung von Jugendabteilungen in den Strafanstalten der Oberlandesgerichtssprengel Krakau und Lemberg sowie in den Weiberstrafanstalten Wiener-Neudorf und Řepy ist in Aussicht genommen. Justizministerialverordnung vom 30. September 1905, J. M. V. Bl. Nr. 15.

[47]) Justizministerialverordnung vom 25. November 1902, J. M. V. Bl. Nr. 51, Mitteilung Verordnungsblatt 1902, S. 366, und Justizministerialerlaß vom 18. Jänner 1903, J. M. V. Bl., S. 21, Löffler, Studienausgabe österr. Gesetze, 1, 233.

[48]) Vorschriften, betreffend die Erteilung des Unterrichts für die Gefängnishäuser der Gerichtshöfe, § 14 des Justizministerialerlasses vom 28. Februar 1906, Z. 5468.

[49]) Leitmaier, Österreichische Gefängniskunde 1890, 582, 858; Marcovich, Das Gefängniswesen in Österreich, 1899, 26; Reicher, Fürsorge, 2, 375; Über die Anstalt in Göllersdorf, welche zur Jugendstrafanstalt ausgestaltet wurde. Ö. St. 74, 4, V.

mindestens ein Jahr und nur ausnahmsweise sechs Monate — und die Verbüßung der urteilsmäßigen Strafe vor erreichtem 24. Lebensjahre. Die Besserungsfähigkeit wird immer dann angenommen, wenn sie nicht durch den Charakter der begangenen Straftaten ausgeschlossen wird. Eine derartige, aus dem Charakter des begangenen Deliktes oder Vordeliktes vermutete Unverbesserlichkeit wird vorausgesetzt, wenn der Sträfling wegen eines Sittlichkeitsverbrechens nach den §§ 125 bis 133 St. G. verurteilt ist oder schon früher verurteilt wurde, wenn er bereits wegen Unzucht oder gröblicher und öffentliches Ärgernis erregenden Verletzung der Sittlichkeit nach § 532 St. G. oder wegen einer Übertretung aus Gewinnsucht öfter als einmal vorbestraft ist. Außerdem bleiben der Jugendabteilung alle jene ferne, deren sittliche Beschaffenheit einen verderblichen Einfluß besorgen läßt. Die Besonderheiten des Strafvollzuges gleichen dem in den Jugendabteilungen der Gerichtshofgefängnisse und Bezirksgerichtsarreste geplanten, mit dem Unterschiede, daß Einrichtungen für Arbeitsschulung und Arbeitsgewöhnung gegeben sind. Der Strafvollzug in der Jugendabteilung ist im Jahre 1903 bei 844 Sträflingen mit einem täglichen Durchschnittsstand von 379 Individuen und einer durchschnittlichen Anhaltungsdauer von 151 Tagen für den einzelnen Sträfling zur Anwendung gekommen.[50]) Die Erfolge sollen günstige sein.[51])

Bisher unerwähnt blieb die Bedeutung, welche dem Versuche, die Einzelhaft in den österreichischen Strafvollzug durch das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 42, einzuführen, zukommt. Die hiezu erforderlichen Einzelzellen sind nur bei den Männerstrafanstalten in Stein, Prag, Karthaus, Pilsen, Graz und Marburg vorhanden. Im Jahre 1903 fand der Strafvollzug in Einzelhaft bei 2594 Sträflingen mit einer durchschnittlichen Anhaltungsdauer von 175 Tagen für den einzelnen Sträfling statt.[52]) Wie viele Jugendliche desselben teilhaftig wurden, wird nicht ausgewiesen.

Inwiefern die Jugendlichen an den Verurteilungen zu Geldstrafen beteiligt sind, wird nicht festgestellt. Im Jahre 1903 fanden Verurteilungen zur Geldstrafe bei Vergehen in 3838 Fällen = 44·8 Prozent aller Verurteilungen wegen Vergehen und bei Übertretungen in 157.496 Fällen = 27·5 Prozent aller Verurteilungen wegen Übertretungen statt.[53])

Die Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität erfolgt weiters durch die Organe und Institute der autonomen Landesverwaltung und der privaten Vereine und Stiftungen, welche die gerichtlich zugelassene Nacherziehung durchzuführen berufen sind. Ihre Wirksamkeit kann teils aus einer ministeriellen Erhebung, welche die öffentlichen und privaten Fürsorgeanstalten nach dem Stande vom 1. Jänner 1897 umfaßte,[54]) teils aus den jährlichen Berichten der statistischen Zentralkommission[55]) entnommen werden. Danach bestanden im letzten Berichts-

---

50) Ö. St. 74, 4, V.

51) Marcovich, Gefängniswesen 28 und Blätter für Gefängniskunde 29, 375; Gertscher, Ö. G. Z. 29, 276 n. 9; Zucker, Die verbrecherische und arg verwahrloste Jugend, 1894, 33.

52) Ö. St. 74, 4, V.

53) Ö. St. 74, 3, LXXXI.

54) Winckler, Statistische Monatsschrift, neue Folge 4 (25 der Gesamtzählung), 13.

55) Österr. statist. Handbuch 1905, Kapitel XXVI, Z. 2.

jahre 1903 12 öffentliche Besserungsanstalten für männliche und 11 für weibliche Korrigenden, welche 1761 Knaben, beziehungsweise 576 Mädchen beherbergten. Am 1. Jänner 1897 bestanden außerdem 9 Privatanstalten, von denen jedoch nur 4 auch gerichtlich vorbestrafte oder sonst behördlich ihnen zugewiesene Individuen aufnahmen. Die übrigen waren nur für die freiwillige Nacherziehung bestimmt. Es verdient ferner hervorgehoben zu werden, daß am 31. Dezember 1897 in den Landesbesserungsanstalten für strafmündige Korrigenden ein Überschuß von 112 Plätzen für männliche und 104 Plätzen für weibliche Korrigenden gegeben war und daß nur 2 Anstalten, die in Korneuburg und Lankowitz, überkomplett waren. Ebenso stand es bei den öffentlichen Anstalten für die strafmündige Jugend: hier waren 124 Plätze für die männliche und 46 Plätze für die weibliche Jugend verfügbar.[56]

Die Erhebungen für die Jahre 1886 bis 1893 über das Verhältnis der gerichtlichen Aussprüche der Zulässigkeit zu den Entscheidungen der Landeskommissionen über den tatsächlichen Vollzug der Nacherziehung haben ferner ergeben, daß die Zahl der unvollzogenen Aussprüche in steter Abnahme begriffen ist.[57]

Von den im Jahre 1903 in die öffentlichen Besserungsanstalten eingelieferten 895 Zöglingen standen im Alter:

bis zu 10 Jahren	92	= 10·3	Prozent
von 10 bis 14 Jahren	341	= 38·1	„
„ 14 „ 16 „	242	= 2·7	„
„ 16 „ 18 „	180	= 20·1	„
„ 18 „ 24 „ [58]	36	= 4·0	„

Bei vier Individuen war das Alter unbekannt. Hiebei muß es als auffallend bezeichnet werden, daß die Zöglinge im Alter bis zu 10 Jahren und die im Alter von 10 bis 14 Jahren zusammengerechnet fast die Hälfte der Gesamtzahl ausmachen, somit die Nacherziehung zur Hälfte der schulpflichtigen Jugend zu gute kommt.

Von demselben Zuwachs des Jahres 1903 waren:

gerichtlich unbescholten	583	= 59·5	Prozent
einmal vorbestraft	189	= 21·0	„
zweimal vorbestraft	49	= 5·5	„
mehrmals vorbestraft	70	= 7·8	„

Bei Vieren war das Vorleben unbekannt.

Die öffentlichen Besserungsanstalten dienen somit zur Hälfte der freiwilligen, d. h. auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung des Pflegschaftsgerichtes eintretenden Nacherziehung.

---

[56]) Winckler, Statistische Monatsschrift, 4, 70, 71.

[57]) Hoegel, Statistische Monatsschrift, 4, 437.

[58]) Da nach § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, die zwangsweise Anhaltung nicht über das 20. Lebensjahr hinaus andauern kann, dürfte in den oben verzeichneten Fällen die Zustimmung der Pflegschaftsorgane eingeholt worden sein.

Die Beteiligung der bereits vorbestraften Zöglinge an den einzelnen Straftaten wird nicht alljährlich erhoben, doch gibt die offizielle Erhebung des Jahres 1897 folgende Aufschlüsse.[59])

Von den im Jahre 1897 in die Besserungsanstalten abgegebenen 534 Korrigenden waren:

unmündige Verbrecher (§ 270 lit. a St. G. und § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89) .... 79 = 12·5 Prozent,

Unmündige, die ein Vergehen oder eine Übertretung begangen hatten und von der Sicherheitsbehörde notioniert waren (§ 270 St. G. und § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89) .... 22 = 3·4 Prozent,

Mündige, welche wegen der Übertretung der §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, oder wegen der Übertretungen des § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, vorbestraft waren . . 156 = 24·6 Prozent.

Unter den 235 vorbestraften Zöglingen waren 111, sonach 47 Prozent wegen Landstreicherei verurteilt. 332 Zöglinge = 62 Prozent waren auf Ersuchen der gesetzlichen Vertreter aufgenommen worden.

Wir können sagen, daß die Nacherziehung in Österreich in der Hälfte aller Fälle zur Ergänzung der nach Ansicht der gesetzlichen Vertreter und des Pflegschaftsgerichtes unzureichenden häuslichen Erziehung und zur anderen Hälfte als Mittel gegen die in strafbarer Landstreicherei zu Tage getretenen Verwahrlosung der Jugend bis zum 18. Lebensjahre dient.

Die Erziehungsverhältnisse ergeben sich aus nachfolgenden Ziffern:

Vater und Mutter am Leben	275 = 43·4	Prozent
Vater oder Mutter allein am Leben .	168 = 26·5	„
Uneheliche Mutter am Leben	117 = 18·4	„
Waisen	74 = 11·6	„

Bei mehr als der Hälfte der Zöglinge war der Verlust eines Elternteils für ihre Verwahrlosung mitbestimmend.

Die Erziehung bis zum 14. Lebensjahre wurde erteilt:

im Hause der Eltern bei	457 = 72·0	Prozent
außerhalb des Elternhauses bei	172 = 25·5	„
unbekannt bei	5 = 2·5	„

Der Umstand, daß die Erziehung in drei Vierteln aller Fälle im Elternhause erteilt wurde, bestätigt die schon einmal betonte Tatsache, daß die sittliche Erziehung in den untersten Schichten der Bevölkerung unzureichend ist.

59) Winckler, Statistische Monatsschrift, 4, 101.

Daß es sich aber um jene Schichte handelt, geht daraus hervor, daß die Berufsverhältnisse des Vaters, beziehungsweise der unehelichen Mutter folgende waren:

Taglöhner	111 = 17·5	Prozent
Handwerker und Bauarbeiter	22 = 3·4	„
Fabriksarbeiter	46 = 7·3	„
Dienstboten	51 = 8·1	„
Sonstiger Beruf	111 = 17·5	„
Ohne Beruf	21 = 3·2	„
Unbekannt	272 = 42·9	„

Die Schulbildung wurde nur hinsichtlich der Fertigkeit des Lesens und Schreibens untersucht:

Können weder lesen noch schreiben	73 = 11·5	Prozent
können lesen, aber nicht schreiben	31 = 4·9	„
können lesen und schreiben	514 = 81·1	„
besitzen höhere Schulbildung	16 = 2·5	„

Wie schon bei den jugendlichen Sträflingen, die im Jahre 1903 eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe verbüßten, hervorgehoben wurde, ist die intellektuelle Bildung gering; die Kenntnis des Lesens und Schreibens kommt kriminalpolitisch kaum in Betracht.

Der Schulunterricht wurde im Jahre 1897 1656 Korrigenden erteilt, und zwar:

Mit gutem Erfolge	735 = 45	Prozent
mit mittelmäßigem Erfolge	697 = 42	„
mit schlechtem Erfolge	224 = 13	„

Von 1453 Korrigenden erhielten die männlichen praktische Anleitung in Feld- und Gartenarbeit, in einem Handwerk oder einem Fabrikationszweige, die weiblichen in Handarbeiten, Waschen und Plätten, davon:

Mit gutem Erfolge	789 = 54·3	Prozent
mit mittelmäßigem Erfolge	547 = 37·6	„
mit schlechtem Erfolge	117 = 8·1	„

Der Umstand, daß ein Drittel der Zöglinge sowohl im Unterricht wie in der Beschäftigung trotz geringer Anforderungen nur mittelmäßige Erfolge aufzuweisen hat, berechtigt zur Vermutung, daß die geistige Anlage derselben eine geringe, wahrscheinlich unter dem Durchschnittsniveau ihrer nicht straffälligen Altersgenossen stehende war.

II. Die Reform des materiellen Strafrechts.

§ 4.

Der Beginn der Strafmündigkeit.

Das in der Einführung geschilderte Streben nach Individualisierung im Strafrechte im Verein mit der Erforschung der biologischen Faktoren des Verbrechens

hat dazu geführt, die Frage nach dem Beginn der Strafmündigkeit einer erneuerten Prüfung zu unterziehen. Während früher eine mehr oder minder äußerliche Untersuchung über den Beginn der Zurechnungsfähigkeit auf Grund laienhafter Beobachtung des Kriminalisten üblich war, hat die psychologische[60]), pädagogische[61]) und psychiatrische[62]) Erforschung des Seelenlebens der Jugend uns die Willensbildung in den verschiedenen Phasen der Entwicklung als eine eigenartige, von der des Erwachsenen verschiedene erkennen gelehrt.

Die körperliche und geistige Entwicklung des Menschen endet danach frühestens mit dem Ablauf des zweiten Lebensdezenniums und spätestens mit dem Beginn des dritten Dezenniums. Innerhalb der Entwicklungsphase zwischen der Geburt und der Reife macht der Beginn der Pubertät eine Cäsur von weittragender Bedeutung. Im ersten Stadium der Kindheit charakterisieren sich die Willensentäußerungen durch die Kürze der dem Entschlusse vorangehenden Gedankenreihen und insbesondere durch die überwältigende Wirkung der Sinnenreize, die zu einer motorischen Reaktion führen, ohne einer nennenswerten Hemmung zu begegnen. Wir sehen vor dem Pubertätseintritt in dem Kinde ein Wesen, das unfähig ist, längere abstrakte Vorstellungsreihen zu bilden, ein Wesen, welches das Unrecht meidet, weil es verboten ist, und das Gute nur tut, weil es muß. Es gilt als eine Erfahrungstatsache der Pädagogik, daß vor der Geschlechtsreife jedes Verständnis für den ethischen Gehalt der Strafdrohung und damit die einzige Möglichkeit einer dem kindlichen Geiste zugänglichen Erfassung des Verbrechens mangelt.

Die älteren Gesetzgebungen haben der intellektuellen Unreife des Kindes dadurch Rechnung getragen, daß sie nach dem Vorbilde des französischen Code pénal (Art. 66) das Vorhandensein des Vermögens, Gut und Böse zu unterscheiden, oder der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht" (R. St. G. B., § 56) als Voraussetzung der Strafmündigkeit aufstellen. Die Erfahrungen, die man mit diesem Erfordernis in Deutschland durch das Abfragen der zehn Gebote oder die Prüfung nach dem Katechismus gemacht hat, ergaben, daß die formale Kenntnis des Unrechts bereits lange vor der Pubertät gegeben sein kann, ohne daß die sittliche und später gewohnheitsmäßige Hemmung der sinnlichen Triebe, welche erst die reife Frucht einer langjährigen Erziehung ist, damit Hand in Hand zu gehen pflegt. Zum Unterscheidungsvermögen muß die Widerstandskraft gegen die verbrecherischen Motive als ebenbürtiges Erfordernis

---

60) Vergl. „Die Psychologie der Kindheit" des Amerikaners Frederick Tracy, deutsche Übersetzung nach der 4. Auflage von Stimpfel 1899, die „Untersuchung über die Kindheit" des Engländers James Sully, übersetzt von Stimpfel 1898, und die Schrift des Engländers W. D. Morrison, Jugendliche Übeltäter, übersetzt von Katzer, 1899.

61) Strümpell, Die pädagogische Pathologie oder die Lehre von den Fehlern des Kindes, 3. Auflage von Spitzner 1899; Scholz, Die Charakterfehler des Kindes, 2. Auflage 1905.

62) Referat von Puppe für den 27. D. J. T. 4/2, 341, Cramer, Entwicklungsjahre und Gesetzgebung, 1904; Mönkemöller, Geistesstörung und Verbrechen in Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie von Ziegler und Ziehen, VI, 6; Ziehen, Die Geisteskrankheiten des Kindesalters mit besonderer Berücksichtigung des schulpflichtigen Alters, daselbst V, 1 und VII, 1; Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychologie, 1901, 47, 698.

hinzukommen, wenn das der öffentlichen Bestrafung zu Grunde liegende Verantwortlichkeitsgefühl im Individuum gegeben sein soll.

Weist uns der physiologische Entwicklungsprozeß darauf hin, erst nach den großen Umwälzungen im Verstandes- und Gemütsleben, welche den Eintritt der Geschlechtsreife begleiten, die soziale Verantwortlichkeit anzunehmen, so bestärkt uns darin die Tatsache, daß nach der bestehenden Schulgesetzgebung die intellektuelle Reife nicht vor dem Ende der allgemeinen Schulpflicht anzusetzen ist. Es widerstrebt heute der allgemeinen Empfindung, schulpflichtige Kinder mit öffentlicher, sie für das ganze Leben brandmarkender Strafe zu belegen.

So kommen wir zu der Forderung, den Beginn der Strafmündigkeit dann anzunehmen, wenn beim einzelnen Individuum zur Zeit der Tat die Geschlechtsreife bereits eingetreten war. Den tatsächlichen Verhältnissen würde somit jene Norm am meisten gerecht werden, welche es dem richterlichen Ermessen, erforderlichenfalls unter Zuziehung medizinischer Sachverständiger, überläßt, den hier besonders in Betracht kommenden Verschiedenheiten von Ort zu Ort, von Rasse zu Rasse, von Geschlecht zu Geschlecht und von Individuum zu Individuum gerecht zu werden. Eine derartig freie Stellung des Richters widerstrebt aber der seit der französischen Revolution als Gewähr der bürgerlichen Freiheit geschätzten Bindung der richterlichen „Willkür" durch das Gesetz, sie wäre aber auch unpraktisch, da wir das Ausbleiben der Schuldvergeltung gerade beim Jugenddelikt nicht so hoch wie beim Erwachsenen anzuschlagen gesonnen sind.

So kommen wir dazu, die Aufstellung einer festen Altersgrenze, vor deren Erreichung die öffentliche Strafe jedenfalls ausgeschlossen sein soll, als wünschenswert zu bezeichen. Da das Einsetzen der Pubertätsentwicklung in unseren Zonen zwischen dem 14. und 16. Jahre durchschnittlich erfolgt, so könnte es als der den Interessen des Kindes förderlichste Ausweg erscheinen, die Strafmündigkeit nicht vor Erreichung des 16. Lebensjahres eintreten zu lassen, wie es in den Gesetzgebungen der nordamerikanischen Freistaaten die Regel bildet. Dem widerstrebt jedoch die Erwägung, daß die allgemeine Schulpflicht spätestens mit dem 14. Lebensjahre endet und daß es nicht angeht, Individuen, die unmittelbar nach der Entlassung aus der Schule oder schon früher als landwirtschaftliche, gewerbliche oder häusliche Arbeitskräfte Stellung finden und damit im sozialen Leben sich zu bewähren haben, völlig unverantwortlich zu lassen. Hiezu kommt, daß nach dem hier vertretenen Verantwortlichkeitssystem in der Altersstufe zwischen 14 und 16 Jahren öffentliche Strafe nicht gerade eintreten muß und die an deren Stelle tretende Nacherziehung der Unreife Rechnung trägt.

Der Beginn der Strafmündigkeit ist daher mit der Erreichung des 14. Lebensjahres anzusetzen.

Davon ginge bereits das geltende Recht aus, welches die Verantwortlichkeit allgemein mit demselben Zeitpunkte beginnen ließe, wenn es nicht, gestützt auf den kanonischen Satz: „Malitia supplet aetatem", die Verantwortlichkeit für Verbrechen bereits mit dem 10. Lebensjahre ansetzen würde. Die Reife des Kindes generell für eine ganze Gattung von strafbaren Handlungen anzunehmen, muß uns heute als einseitig und den individuellen Verschiedenheiten widersprechend erscheinen.

Wir wissen uns mit jenem Postulate in Übereinstimmung nicht nur mit jenen Gesetzgebungen, welche ihr Jugendstrafrecht in der jüngsten Zeit reformiert haben, wie Norwegen[63]) und Dänemark[64]), sondern auch mit den Beschlüssen der gelehrten Körperschaften[65]), die sich mit dieser Frage befaßt haben, und schließlich auch in Übereinstimmung mit dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1903[66]), dessen Bestimmungen gerade in der fraglichen Materie Gegenstand eingehender Erwägungen und wiederholter Verbesserungen gewesen sind.

§ 5.

Die Verbrechen der Jugend während der Halbreife.

A. Gruppierung und Charakterisierung der einzelnen Fälle.

Mit dem Beginn der Geschlechtsreife tritt eine Reihe von Veränderungen in der jugendlichen Psyche ein, welche sich in den Willensentäußerungen und daher auch in den strafbaren Handlungen bemerkbar machen. Das Kraftgefühl beim männlichen Geschlechte und der Geschlechtstrieb bei beiden Geschlechtern drängen mitunter zu so ungestümer Betätigung, daß die eingelernten Hemmungen entweder gar nicht oder nicht zur rechten Zeit eintreten, um die strafbare Handlung zu verhindern. Die Stärke und die Unklarheit der Gefühle erschweren die Überlegung und der Entschluß wird zum übereilten Ereignis. So entstehen die mutwilligen Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Unzuchtsverbrechen, Forst- und Feldfrevel, die selbst bei normaler Erziehung vorkommen und unter den Namen der Jugendstreiche bekannt sind. Neben diesen Äußerungen eines labilen Gleichgewichtes im Gefühlsleben muß man die geringe Kenntnis der Naturkausalität und der sozialen Bedeutung der Tat mit in Anschlag bringen, wenn man das Jugenddelikt begreifen will. Das Unreife des Charakters tritt unter anderem in dem argen Mißverhältnis zwischen dem angerichteten Schaden und dem individuellen Vorteil des Täters zu Tage; so sind Brandstiftungen weiblicher Dienstboten, denen es nur um die Befriedigung ihres Rachebedürfnisses wegen erlittener Mißhandlung, oder um das Verlassen eines mißliebigen Dienstplatzes zu tun ist, zu erklären.

---

[63]) A. b. St. G. für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902, § 46, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, herausgegeben von d. J. K. V., XX.

[64]) A. b. St. G. B. für das Königreich Dänemark vom 10. Februar 1866, § 35, abgeändert durch die Novelle vom 1. April 1905, § 15. Sammlung XVI und Bl. Gef. K. 39, 384; anders das schwedische Gesetz vom 27. Juni 1902 (§ 1), welches die Verantwortlichkeit erst mit dem 15. Lebensjahr eintreten läßt. Bl. Gef. K. 37, 449.

[65]) Beschlüsse der dritten Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich), vom Jahre 1893, Z. St. W. 13, 782; Beschlüsse der dritten Abteilung des 27. D. J. T. 4/2, 393.

[66]) Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz, betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission, 1903, Artikel 13 und 225.

Außer der angedeuteten Flüchtigkeit und Übereiltheit des Motivationsprozesses weist die Jugend noch während mehrerer Jahre nach dem Pubertätseintritt eine Unübersichtlichkeit der Motive, eine Ungeschicklichkeit in der ethischen Bewertung derselben und den Mangel einer erst durch die Lebenserfahrung gezeitigten Technik der Willensbildung auf.

Wir haben bisher jener Mängel des Willens gedacht, welche dem normalen Entwicklungsgang der jugendlichen Psyche entsprechen. Die Fälle aber, in welchen das Jugenddelikt rein physiologisch erklärbar ist, werden an Häufigkeit von jenen übertroffen, in welchen die mangelhafte oder gänzlich fehlende Erziehung einen ausreichenden Erklärungsgrund für den Fehltritt abgibt.

Wir haben früher gesehen, daß bei den Häftlingen, welche im Jahre 1903 eine längere als eine einjährige Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, somit bei den schwersten Verbrechern, mehr als ein Dritteil bereits vor dem 20. Lebensjahre straffällig geworden war, trotzdem mehr als drei Viertel derselben ihre Erziehung im Elternhause genossen hatten; wir haben ferner festgestellt, daß unter dem Zuwachs der Besserungsanstalten im Jahre 1897 ebenfalls drei Viertel im Elternhause erzogen worden waren und daß im Jahre 1903 fast die Hälfte aller Korrigenden auf Antrag der gesetzlichen Vertreter der freiwilligen Nacherziehung zugeführt wurden. Da ferner nachgewiesenermaßen die Eltern den wirtschaftlich schwächsten Schichten der Bevölkerung angehören und den größten Teil des Tages um des Broterwerbes willen außer dem Hause zubringen müssen, so kann auch für Österreich der Erziehungsnotstand als Hauptursache der stetig wachsenden Kriminalität Jugendlicher bezeichnet werden.

Hiebei ist es selbstverständlich, daß bei Beurteilung der ungenügenden Erziehung bereits jene Stufe der intellektuellen Ausbildung und des sittlichen Niveaus als genügend betrachtet werden muß, welche zum gesetzmäßigen Leben in der sozialen Schichte, welcher der Jugendliche angehört, erforderlich ist. Die Mängel der Erziehung treten insbesondere in dem fehlenden Gleichgewicht des Begehrens zu Tage. Es bricht sich immer mehr in der Pädagogik[67]) wie in der Psychiatrie[68]) die Überzeugung Bahn, daß die Fehler der letzten Vergangenheit in einer Überschätzung der intellektuellen Schulung und in einer Unterschätzung der Festigung des Gefühlslebens zu suchen sind. Die Kultur des Gemüts muß der bisher üblichen reinen Verstandeskultur ebenbürtig an die Seite treten, soll ein sozial wehrhaftes Individuum herangebildet werden. Die unverhältnismäßig erhöhte Erregbarkeit, die „Reizsamkeit", wie sie Karl Lamprecht genannt hat, charakterisiert auf der einen Seite die jugendlichen Bettler, Landstreicher und Prostituierten. Auf der anderen Seite ist es wiederum die Gefühlsstumpfheit, welche mit der Herabstimmung des Gefühlseindruckes einen entsprechenden Widerstand gegen die Versuchung zum Verbrechen nicht aufkommen läßt. Die dermaßen indolente Jugend unterliegt besonders leicht jeder sich darbietenden Gelegenheit zum Verbrechen; Racheakte, Brandstiftungen, Tierquälereien bringen die Gefühlsroheit zum Ausdruck. Derartigen verwahrlosten

---

67) Scholz, Charakterfehler, 37 bis 77.

68) A. Pick, Über einige bedeutsame Psycho-Neurosen des Kindesalters, 25.

Jugendlichen fehlt das Kapital an sozialen Werten, welches ihre erzogenen Altersgenossen vom Elternhause mitbekommen haben.

Nach den Jugendstreichen und den Jugenddelikten aus mangelhafter Erziehung gibt es noch eine Gruppe, deren Bedeutung stark unterschätzt, wenn nicht völlig verkannt wird. Ich meine die Fälle des Verbrechens auf pathologischer Basis. Der allgemeinen Gleichgültigkeit in der Frage des Einflusses geistiger Erkrankung auf das Verbrechen hat teils das Gesetz mit seiner starren Unterscheidung nach Alter und Schwere der Straftat Vorschub geleistet, teils die formal juristische Ausbildung des Richterstandes, welchem jede Schulung in den Disziplinen der Psychologie und Psychopathologie abgeht, gefördert.[69])

Es ist bedauerlich, daß wir in Österreich in der angedeuteten Richtung keine statistischen Erhebungen vorlegen können, desto eingehender ist jedoch die Frage von deutschen Psychiatern untersucht worden. Man fand unter den 75 Zwänglingen des Erziehungshauses der Stadt Berlin im Alter zwischen dem 14. und 21. Lebensjahre nur 21 normale[70]) Individuen, unter den 69 Individuen im Alter unter 25 Jahren, welche im Breslauer Zentralgefängnis ihre Strafe wegen Bettel und Landstreicherei verbüßten, nur 18 normale und unter den 113 Individuen desselben Gefängnisses, die zwar das 25. Lebensjahr überschritten hatten, aber bereits vor dem 25. Lebensjahre straffällig geworden waren, nur 19, denen weder eine angeborene, noch eine erworbene psychische Anomalie anhaftete.[71])

Hiebei wurde als die häufigste Form der geistigen Erkrankung der Schwachsinn vom leichtesten Grad der Debilität bis zum schwersten Grad der Idiotie festgestellt. Die schwere Auffassung, die träge Reaktion und die Indolenz gegenüber Gegenwart und Zukunft trotz eifriger Erziehung in Haus und Schule charakterisieren den Schwachsinn auf der Grundlage mangelhafter Gehirnorganisation im Gegensatz zur geistigen und sittlichen Verwahrlosung. Unter den Straftaten der Schwachsinnigen tritt der Diebstahl hervor, welcher geradezu als das Lieblingsverbrechen derselben bezeichnet werden muß, da er die geringsten Anforderungen an die Erfindungsgabe des Täters stellt.[72]) Es ist wiederholt[73]) darauf hingewiesen worden, daß der angeborene Schwachsinn mit der Landstreicherei in ursächlichem Zusammenhange steht, da die Schwäche in der geistigen Konzentration und die motorische Unruhe eine Abneigung gegen die Schranken in Haus und Schule erzeugt.

Den zweiten Rang in der Häufigkeit nehmen die epileptischen und hysterischen Geistesstörungen ein. Ziellose Wanderungen während der epilepti-

---

69) Vergl. den Leitsatz I meines Referates über die geisteskranken Verbrecher für die 37. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereines und den gleichlautenden Beschluß desselben: „Die gerichtliche Psychopathologie, d. h. die Lehre von den Geisteskrankheiten, soweit sie rechtliche Bedeutung haben, ist zum obligatorischen Unterrichts- und Prüfungsgegenstande im juristischen Studienplane zu machen." Vhdl. 1899, 228 und 297.

70) Mönkemöller, Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter, 1903, 48.

71) Bonhoeffer, Z. St. W., 11, 18.

72) Bonhoeffer, 11 und 14; Mönkemöller, 63.

73) Mönkemöller, 66; Pick, 11.

schen und hysterischen Dämmerzustände gehören nicht zu den Seltenheiten.[74]) Bei hysterischen Erkrankungen[75]) um die Pubertätsentwicklung herum erzeugt die Einbildungs- und Übertreibungssucht grobe Beleidigungen und Verleumdungen, insbesondere beim weiblichen Geschlechte.[76]) Das impulsive Irresein äußert sich während der Pubertätszeit in Brandstiftung, unverständlichen Diebstählen und zwecklosen Wanderungen.[77])

Daß das moralische Irresein auch bei jugendlichen Verbrechern eine Rolle spielen soll, wird den Kenner der psychiatrischen Betrachtungsweise des Verbrechens nicht verwundern, dem Psychologen und praktischen Juristen ist diejenige Auffassung der Moral insanity verständlich, welche, von der Solidarität der Seelenkräfte ausgehend, den zu Grunde liegenden Symptomenkomplex als eine geistige Erkrankung erfaßt, die zwar das ganze Geistesleben berührt, aber im Gefühlsleben am deutlichsten zum Ausdruck kommt und daher mit dem Ausdruck Gefühlsstumpfheit am besten bezeichnet wird.[78])

Da schließlich der Übergang von geistiger Gesundheit zur Krankheit sich auch bei dem jugendlichen Individuum in allmählichen, kaum merkbaren Graden vollziehen kann, so entsteht auch für sie die Frage nach dem Einflusse der geistigen Minderwertigkeit auf Bildung und Hemmung verbrecherischer Motive. Wir haben bereits bei Aufzählung der häufigsten klinischen Erscheinungsformen ausgesprochener geistiger Erkrankung, so insbesondere beim Schwachsinn und den durch den Pubertätseintritt ausgelösten Störungen des geistigen Lebens betont und verweisen nochmals darauf, daß gerade die schwächeren Grade derselben ebenso häufig wie schwer erkennbar sind.[79])

Sind die Jugendstreiche, die Taten aus verwahrloster Erziehung und die pathologischen Fälle ausgeschieden, so erübrigen jene Fälle des Jugenddeliktes, bei welchen eine bewußte und vermeidbare Opposition des jugendlichen Willens gegen die Rechtsordnung stattgefunden hat. Wenn sich Unterscheidungsvermögen und Widerstandsfähigkeit aus dem gesamten Gebaren des geistig normalen und erzogenen Jugendlichen ergeben, charakterisiert Verderbtheit der Gesinnung die Tat.

So sind wir auf dem Wege einer Scheidung der Jugenddelikte nach ihrer psychologischen Eigenart zur Aufstellung von vier Gruppen gelangt:

Jugendstreiche,
Verbrechen aus Verwahrlosung,
Verbrechen auf pathologischer Grundlage,
Verbrechen aus verderbter Gesinnung.

---

[74]) Mönkemöller, 67; Bonhoeffer, 45; Pick, 11.

[75]) Bruns, Die Hysterie im Kindesalter, 1906.

[76]) Bruns, 27, erwähnt Beschuldigungen des Zopfabschneidens und sexueller Verbrechen.

[77]) Puppe, 27. D. J. T. 4/2, 346.

[78]) Weygandt, Leicht abnorme Kinder, Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, von Hoche, 1905, 6/1, 31.

[79]) Vergl. Gottschalk, Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit, 1904, 31 bis 58.

Die beschriebene Eigenart des Jugenddeliktes dauert so lange an, als die körperliche und geistige Entwicklung noch nicht vollkommen abgeschlossen ist, wenn auch die Einflüsse derselben auf das psychische Leben mit der zunehmenden Reife stetig in Abnahme begriffen sind. Da das Wachstum des Gehirnes erst mit dem 21. Lebensjahr abgeschlossen ist [80]) und nach Vollendung desselben Jahres die Wehrfähigkeit, somit im Durchschnitte die körperliche Reife eintritt, könnte unter ausschließlicher Berücksichtigung des physiologischen Standpunktes die Altersstufe der Halbreife mit ihren strafrechtlichen Eigenheiten durch die Vollendung des 21. Lebensjahres begrenzt werden. So weit ist jedoch keine der ausländischen Gesetzgebungen, die in der jüngsten Zeit eine Reform ihres Jugendstrafrechtes unternommen haben, gegangen.

Während das deutsche Recht [81]) die Altersstufe der problematischen Reife vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre währen läßt, reicht sie nach dänischem Rechte [82]) vom vollendeten 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, nach norwegischem Rechte vom vollendeten 14. Jahre bis zur Vollendung des 16. Jahres [83]), nach schwedischem Rechte [84]) vom vollendeten 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach dem schweizerischen Vorentwurf von 1903 [85]) soll das jugendliche Alter vom beginnenden 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dauern.

Da das Problematische der Altersstufe in Hinkunft nicht mehr wie nach deutschem Reichsstrafrechte darin zum Ausdrucke kommen soll, daß es dem Richter freistehen soll, Zurechnungsfähigkeit anzunehmen oder nicht und daher Verurteilung oder Freisprechung zu verhängen, sondern die Entscheidung nach dem Vorbilde der übrigen genannten Gesetzgebungen dahin gehen soll, ob Strafnachsicht oder Nacherziehung statt Strafe oder als letztes Mittel Strafe und im Gefolge derselben Nacherziehung eintreten soll, so muß bei Abgrenzung der Halbreife nach oben die Erwägung maßgebend sein, wie lange die öffentliche Meinung eine Strafnachsicht zu begreifen vermag und wann noch spätestens die Nacherziehung einsetzen kann, damit sie für den Durchschnitt der Jugendlichen noch mit der Wahrscheinlichkeit eines Erfolges rechnen kann. Da sich die Einflüsse der Entwicklung gegen das Ende des zweiten Lebensdezenniums in erheblichem Maße abschwächen, [86]) und es zudem nicht angeht, Individuen, die nach Absolvierung der Lehrlingszeit als Gesellen im Gewerbe oder als Arbeiter im

---

80) v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, 3. Auflage, 1892, 61.

81) R. St. G. B. §§ 56, 57.

82) Artikel 36 des St. G. B. vom 10. Februar 1866, Sammlung XVI, abgeändert durch § 16 des Gesetzes vom 1. April 1905, Sammlung XXII.

83) § 43 des norwegischen Gesetzes, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder, Reicher, Fürsorge, I/3, 214.

84) § 3 des schwedischen Gesetzes vom 27. Juni 1902, Bl. Gef. K. 3, 6, 7, 450.

85) Artikel 14; nach Artikel 34 des Einführungsgesetzes kann der Richter eine Minderjährige statt sie wegen Belästigung durch gewerbsmäßige Unzucht (Artikel 246 St. G. B.) in eine Arbeitsanstalt zu weisen oder einer freiwilligen Vereinigung zur Erziehung gefallener Mädchen behufs Versorgung und Erziehung anvertrauen. Hier kann die öffentliche Strafe durch Erziehung bis zur Volljährigkeit ersetzt werden.

86) Cramer, Entwicklungsjahre und Gesetzgebung, 1902, 9.

Fabriksbetriebe eine selbständige Tätigkeit ausüben, ohne strafrechtliche Verantwortlichkeit zu lassen, so empfiehlt es sich, jene Alternativen auf die erste und größere Hälfte des physiologischen Entwicklungsprozesses zu beschränken.

Mit der Erreichung des 18. Lebensjahres wäre daher der Eintritt der strafrechtlichen Vollreife gesetzlich festzulegen.

B. Die Formen der staatlichen Reaktion auf das Jugenddelikt.

Hat uns das in der Einführung geschilderte Individualisierungsziel die Gruppierung der jugendlichen Rechtsbrecher nach der psychischen Eigenart ihrer Tat und ihrer sittlichen Persönlichkeit vornehmen lassen, so müssen wir auf demselben Wege zu einer Scheidung der Reaktion des Staates in die der Eigenart des Falles angepaßten Formen gelangen. Die Erkenntnis, daß dem modernen Rechts- und Kulturstaat die Verwirklichung der Rechtsordnung als ein Mittel erscheint, um die mannigfachen Kulturzwecke der Gesamtheit sicherzustellen, führt uns dazu, die vergeltende Strafe auch beim Jugenddelikt nur dann und insoweit anzuwenden, als sie notwendig und ihr Zweck im einzelnen Falle erreichbar ist; ebenso aber dazu, von ihr völlig abzusehen, wo nach der Lage des einzelnen Falles der Zweck der Vergeltung hinter der Wichtigkeit und Dringlichkeit einer anderen staatlichen Aufgabe zurücktritt.

a) Der Wegfall der Strafe.

General- und Spezialprävention sind zwei Zwecke, die zwar grundsätzlich anzustreben sind, aber erst im Einzelfalle nach der Eigenart des Verbrechens und Verbrechers ihren lebendigen Inhalt erhalten. Niemals können bei durchgreifender Individualisierung der Rechtspflege im Staate mehrere Zwecke im Sinne gleicher Erreichbarkeit zugeschrieben werden. Insofern widerstreitet jede Straftheorie, welche einen einzigen oder mehrere konstante Zwecke postuliert, nicht nur der geschichtlichen Entwicklung, welche die Strafzwecke jeweils aus der Gesamtheit der Kulturbedingungen des einzelnen Staatswesens und der einzelnen Zeitperiode schöpfte, sondern insbesondere auch der Gestaltung des einzelnen Falles. General- und Spezialprävention werden mit jeder Strafe verfolgt, aber das gegenseitige Verhältnis zueinander, das Überwiegen oder die ausschließliche Erreichbarkeit der Generalprävention und umgekehrt das der Spezialprävention bestimmt innerhalb der vorhandenen Kulturbedürfnisse nur die Eigenart des einzelnen Falles. So kann die Generalprävention in der Form der wirkungsvollen Abschreckung durch die Todesstrafe beim Standrecht derjenige Zweck sein, den der Staat in erster Linie und um jeden Preis zu erreichen trachtet, damit die durch Aufruhr, Mord, Raub, Brandlegung und öffentliche Gewalttätigkeit (St. P. O., §§ 429, 430) empfindlich gestörte Rechtsordnung möglichst rasch wieder hergestellt werde. So kann umgekehrt im Einzelfalle das Bedürfnis nach Bewährung der Rechtsordnung durch Züchtigung des jugendlichen Verbrechens zurücktreten hinter dem Zwecke der Spezialprävention, die eine möglichst geringfügige Strafe erfordert. Wir müssen aber noch weiter gehen, über die Anpassung der Jugendstrafe an das geringe Verschulden hinaus. Die Voranstellung des Besserungszweckes bei der Jugendstrafe gehört der vorletzten Entwicklungsstufe des Jugendstrafrechtes an.

Hat jede Strafe in Wirklichkeit nicht bloß die von den Vertretern der Strafrechtstheorien allein beachteten günstigen Wirkungen auf den Verbrecher, sondern gleichzeitig und notwendig auch ungünstige Wirkungen für denselben, so verdienen letztere gerade beim jugendlichen Verbrecher eine besondere Beachtung. Die, wie vorhin bewiesen, im Mittelpunkt des gegenwärtigen Strafensystems stehende Freiheitsstrafe fügt dem gereiften Individuum empfindliche Einbußen an seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zu, schädigt seine Arbeitslust durch den Mangel des Arbeitszwanges bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen, setzt ihn der Gefahr sittlicher Verderbnis in der Gemeinschaftshaft aus und prägt ihm das Mal des Verbrechens auf die Stirne, das sein ehrliches Fortkommen in der Gesellschaft schmälert, wenn nicht unmöglich macht. Den Schaden aber, den die Gesellschaft in einem ihrer Mitglieder erleidet, das für die soziale Kulturarbeit nicht völlig unbrauchbar ist, erleidet die Gesellschaft selbst. Das junge Amerika hat uns bewiesen, daß ihm die Schädigung des einzelnen durch den Strafvollzug mehr gilt, als die Abschwächung, welche die Strafdrohung durch die Nachsicht der Strafe im einzelnen Falle erleidet. Sind wir bei dem Überschuß an Arbeitskräften in der Alten Welt auch nicht zu jener Sparsamkeit mit dem menschlichen Kapital, dem wichtigsten des Staates, genötigt, so müssen uns doch dieselben Erwägungen beim Jugenddelikt ausschlaggebend sein. Hier potenzieren sich die ungünstigen Wirkungen der Freiheitsstrafe auf den Verbrecher. Die Wirkungen der mit Haft verbundenen Beschränkung der Bewegungsfreiheit und des geistigen Gesichtskreises, die hinsichtlich ihrer Menge wie ihres Nährwertes schmale Kost des Gefängnisses, die in hygienischer und sittlicher Beziehung schlechte Atmosphäre der Gemeinschaftshaft oder die deprimierende Wirkung der Einzelhaft üben einen verstärkten Einfluß auf Geist und Körper aus.[87]) Die Brandmarkung für das ganze Leben ist um so empfindlicher, je geringfügiger die Tat und je unverdorbener der Charakter des Individuums ist.

Es ist ferner klar, daß der Verlust, den die Gesamtheit in der Schädigung des Jugendlichen erleidet, höher anzuschlagen ist als beim Erwachsenen.

So führt der Charakter der Strafe als einer Einbuße des Verbrechers an seinen Rechtsgütern und damit auch der Gesamtheit an ihrem menschlichen Kapital zu dem Satze, daß die Vergeltungsstrafe überall dort zwecklos ist und daher zu entfallen hat, wo die schädlichen Wirkungen auf die Gesamtheit ihre nützlichen überwiegen. Für das Jugendstrafrecht kommen wir damit zu der Forderung, daß von der Strafe überall dort abzusehen ist, wo die Geringfügigkeit des Verschuldens und damit die Geringfügigkeit des Vergeltungsbedürfnisses es zuläßt. Die Geringfügigkeit des Verschuldens aber kann sich aus der dem unreifen Charakter eigentümlichen übereilten Motivierung, insbesondere aus der übermächtigen Versuchung, aus der leichten

---

[87]) Die Justizministerialverordnung vom 30. September 1905 sucht hier abschwächend einzugreifen, indem sie für Jugendgruppen Bewegung im Freien während zweier Tagesstunden und außerdem Turnen, wie andere körperliche Übungen unter Aufsicht eines Lehrers oder Aufsehers vorschreibt. Engherzig dagegen muß es genannt werden, wenn sie eine Kostaufbesserung nur bei zurückgebliebener körperlicher Entwicklung oder ungünstigem Ernährungszustande des Jugendlichen gestattet (P. 2).

Gelegenheit, aus der Verleitung durch Eltern, verdorbene Altersgenossen oder fremde Personen, aus der Unbesonnenheit und der jugendlichen Begehrlichkeit ergeben. Nicht in Betracht kommen dagegen jene Fälle, in welchen die Tat aus offensichtlicher Gemütsroheit entsprang, wie Mißhandlungen von Wehrlosen, Hetzen von Hunden, Notzucht, gewaltsamer oder listiger Schändung und anderen Unzuchtsakten. Auszuschließen wären ferner jene Fälle, in welchen die an sich geringfügige Tat auf sittliche Verwahrlosung als psychologische Wurzel schließen läßt.

Grundsätzlich wäre ferner daran festzuhalten, daß nur Erstlingsfälle der Strafnachsicht zugeführt würden und die Maximalgrenze der Strafe, bis zu welcher sie zuzulassen sei, im Gesetze festzulegen wäre. Hiebei empfiehlt es sich, nicht die gesetzliche Strafdrohung, sondern das dem Einzelfalle entsprechende Strafmaß zu Grunde zu legen.

Für die juristische Konstruktion der Strafnachsicht bieten die ausländischen Gesetzgebungen vielfache Formen dar, unter denen in erster Linie die Formen der unbedingten Strafnachsicht in Betracht zu ziehen sind.

Die Form der Begnadigung, wie sie in dem preußischen Begnadigungserlaß von 1895 und in der österreichischen Justizministerialverordnung von 1902 zum Ausdruck gelangt ist, stellt sich als das publizistische Rechtsgeschäft des Verzichtes auf die Strafe durch den Träger der Staatsgewalt dar. Da das Urteil aufrecht bleibt und der entstandene Strafanspruch durch Verzicht statt durch Verbüßung getilgt wird, so treten die Wirkungen der ausgestandenen Strafe ein. (§§ 226 und 529 St. G.) Aus der Aufrechterhaltung des Urteils folgt einerseits, daß die Abschwächung der Strafdrohung wie auch sonst bei Gnadenakten eine geringe ist, andrerseits aber auch, daß der Jugendliche mit dem Makel der Strafe belegt wird; hiezu kommt noch der Übelstand, daß die Beurteilung der Würdigkeit des Verurteilten auf Grund eines Berichtes mehrerer Instanzen erfolgt, daß somit die Entscheidung über die Strafnachsicht auf Grund vielfach mittelbarer Beurteilung und erst nach Ablauf einer längeren Zeit seit der Urteilsverkündung und der damit gegebenen sozialen Schädigung des Verurteilten erfolgt. Schließlich eignet sich der Begnadigungsweg keineswegs zu häufiger und allgemeiner Durchführung eines kriminalpolitischen Grundsatzes. Dies hat insbesondere die österreichische Begnadigungspraxis bewiesen, die zu einer Überschwemmung der Justizverwaltung mit Gnadenanträgen im Beginne und zu einem Versanden derselben infolge einschränkender Erlässe geführt hat. Die Begnadigung kann nur als ein Provisorium betrachtet werden, das beseitigt werden muß, sobald die zu Grunde liegende Idee als richtig erkannt und zu einer Reform der Gesetzgebung geführt hat.

Es erübrigt daher als Form der unbedingten Strafnachsicht nur die dem Richter selbst vorbehaltene. Dem erkennenden Gerichte wäre die Befugnis zu erteilen, dann, wenn die strafbare Handlung eines Jugendlichen aus der seinem Alter eigentümlichen Unreife des Charakters entsprang und mit einer Strafe, die drei Monate Freiheitsstrafe oder 500 K Geldstrafe nicht übersteigt, zu belegen wäre, nach Feststellung der Tat und des Verschuldens von der Fällung des Strafurteils abzusehen, wenn der Täter noch nicht gerichtlich vorbestraft ist

und nach seinem Vorleben erwarten läßt, daß er sich nicht mehr einer strafbaren Handlung schuldig machen werde. An die Verkündung des Ausspruches hätte das Gericht die Mahnung zu knüpfen, daß der Täter bei neuerlicher Begehung einer strafbaren Handlung auf die Nachsicht des Gerichts nicht mehr rechnen könne. Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen in Realkonkurrenz wäre die Zulässigkeitsgrenze nach der im einzelnen Falle zu verhängenden Gesamtstrafe zu bestimmen. Damit würden die Voraussetzungen des Abstandes von der Strafe auf Grund der mündlichen und unmittelbaren Beweiserhebung in der Hauptverhandlung feststellbar sein, dem Täter wäre der Makel öffentlicher Strafe und die Gefahren des Strafvollzuges erspart und der Eindruck, welchen die Hauptverhandlung und die Ermahnung des Gerichts auf den jugendlichen Erstlingsverbrecher auszuüben geignet sind, kann als genügende Sühne der Tat betrachtet werden. Gleichzeitig gewährt die Feststellung der Tat und des Verschuldens den Anhaltspunkt, um den neuerlichen Abstand von der Strafe beim Rückfall auszuschließen. Das Feststellungserkenntnis ist in das Strafkartenregister einzutragen, da zwar keine Verurteilung zu einer Strafe eingetreten ist, wohl aber eine neuerliche Strafnachsicht ausgeschlossen sein soll.

Neben den Fällen des Jugenddelikts, in welchen das Vorleben des Täters und die Eigenart der Tat einen Schluß dahin gestatten, daß es sich um ein Gelegenheitsverbrechen handelte und ein Rückfall nicht zu erwarten steht, werden sich aber ebensoviele Jugendstreiche finden, in welchen keine Anhaltspunkte für einen derartigen Schluß vorhanden sind oder sogar sittliche Verwahrlosung droht; da empfiehlt es sich, den amerikanischen Gedanken der Bewährung zu verwerten.[88]) Dem Probationssystem ist die Tätigkeit des Probationsofficers, welcher dem Jugendlichen und seinen Eltern mit Rat und Tat zur Seite steht, erforderlichenfalls eine geeignete fremde Familie als Pflegerin, einen Lehr- oder Dienstplatz ausfindig macht und den Jugendlichen während der Bewährungsfrist periodisch aufsucht und die ihm geeigneten Anträge an den Jugendrichter stellt, eigentümlich.[89]) Soll daher der Bewährungsgedanke auch in das österreichische Recht Eingang finden, dann wird es erforderlich sein, daß die staatliche Fürsorgetätigkeit durch die Selbsthilfe der Gesellschaft unterstützt werde.[90]) Mit der zu erweiternden Fürsorgeerziehung auf öffentliche Kosten und unter staatlicher Leitung muß die freie, durch Vereine und Stiftungen getragene gesellschaftliche Fürsorge für die straffällige und verwahrloste Jugend Hand in Hand gehen. So muß das Unternehmen, freie Organisationen der Jugendfürsorge zu begründen, als aussichtsvoll bezeichnet werden, wenn

---

[88]) Für die Aussetzung der Strafvollstreckung bei gleichzeitiger Unterstellung des Jugendlichen unter die Aufsicht eines Fürsorgevereines: v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1905, 2, 353; für den Abstand von der Strafvollstreckung bei geringen Straftaten Jugendlicher, die noch nie oder wenigstens nicht anders als mit Geld oder mit Haft vorbestraft sind, wenn die Tat nur auf Unüberlegtheit zurückzuführen und Besserung ohne Verhängung und Vollzug der Strafe zu erwarten ist: Lammasch, Ö. G. Z., 55, 304.

[89]) Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1905, 122 bis 158; Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika 1906, 153 bis 157, 250 bis 262.

[90]) Schauer, Neues Wiener Tagblatt vom 3. Juni 1906, Nr. 152.

Anregung und Untersützung aus öffentlichen Mitteln zu Hilfe kommen. Die privaten Organisationen der Jugendfürsorge hätten den Gerichten eine dem Vorbilde des Probationsofficers entsprechende Persönlichkeit als Fürsorger zur Verfügung zu stellen. Da wir aber in Österreich mit den Einrichtungen der gesellschaftlichen Fürsorge noch in den Anfängen stecken, wird es erforderlich sein, daß die Tätigkeit des Fürsorgers entweder durch staatliche Auszeichnung nach längerer Tätigkeit oder durch Remuneration aus öffentlichen Mitteln zu einer in sozialer Beziehung begehrenswerten[91]) oder mindestens nicht mit materiellen Einbußen verknüpften gestaltet werde. Könnten derart die privaten Fürsorgeorganisationen, die nach dem Wiener Vorbilde wenigstens in den größeren Städten und Industriezentren ins Leben zu rufen wären, dem Richter für jeden Fall eines Jugendstreiches, dessen Eigenart als Anzeichen der drohenden Verwahrlosung gedeutet werden kann, einen Fürsorger namhaft machen, so wären die Voraussetzungen für die Anwendung des Probationssystems auch in Österreich gegeben. Ohne an dieser Stelle in die Einzelheiten der Fürsorgeorganisation einzugehen, kann die Anwendung des Probationssystems grundsätzlich überall dort in Anregung gebracht werden, wo schon derzeit oder in Hinkunft die Beistellung eines Fürsorgers sichergestellt ist. Um mit der allmählichen Entwicklung der neuen Institution, die ein eminentes Produkt des gesellschaftlichen Empfindens ist, Schritt zu halten, dürfte es sich empfehlen, die Bewährung dem Gericht dort freizustellen, wo am Sitze desselben öffentliche oder private Fürsorgeeinrichtungen bereits bestehen. Dann wäre es Aufgabe dieser, dem Gerichte für jeden Fall einen Fürsorger zu bezeichnen, der geneigt wäre, die Unterbringung des Jugendlichen in eine Pflege, einen Gewerbe- oder Dienstplatz gegen periodische Visitation und Berichterstattung an das Gericht zu übernehmen.

Für die an die Bewährung verknüpfte somit bedingte Strafnachsicht bieten uns die ausländischen Gesetzgebungen viererlei Formen dar:

1. das belgisch-französisch-norwegische System der bedingten Aussetzung des Strafvollzuges (sursis de l'exécution);

2. das englische System der Aussetzung des Strafurteils;

3. das nordamerikanische System der Aussetzung des Urteils überhaupt (Suspension of sentence);

4. das norwegisch-dänische System der Aussetzung der Strafverfolgung durch die öffentliche Anklagebehörde. Gleichzeitig mag aber betont sein, daß nur das amerikanische Recht mit der bedingten Strafnachsicht eine Überwachung oder eine Anleitung zur Bewährung durch den Probationsofficer verbinden.

---

[91]) Baernreither, Jugendfürsorge, 146, betont, daß es sich beim Probationssystem viel mehr um eine soziale als um eine richterliche Funktion handelt, und daß der Probationsofficer nicht nur eine ihm durch Gesetz, Bureauvorschriften und Gewohnheiten vorgezeichnetes Amt, sondern auch eine soziale Mission erfüllt. Wer in Amerika eine höhere soziale Stellung erringen will, muß sich zuerst im sozialen Werke durch Widmung von Mitteln oder persönliche Tätigkeit bewährt haben.

Am stärksten in der Richtung einer Abschwächung der Strafdrohung wirkt die Beschränkung des für die Strafverfolgung geltenden Legalitätsprinzips, welche das norwegische und dänische Recht[92]) bei strafbaren Handlungen im allgemeinen, somit auch bei Jugendstreichen zuläßt.

Die Unterlassung der Strafverfolgung durch die öffentliche Anklagebehörde kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschuldigte sich während einer die Verjährungsfrist und in keinem Falle zwei Jahre übersteigenden Bewährungsfrist keines neuen vorsätzlichen Verbrechens oder keiner neuen vorsätzlichen Übertretung schuldig macht.[93]) Eine Überwachung des bedingt von der Verfolgung Befreiten oder eine andere Fürsorgemaßnahme erfolgt nach norwegischem Rechte nicht.

Ebenso kann nach dänischem Rechte der Justizminister, wenn die Strafe für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren voraussichtlich ein geringeres Maß von Strafarbeit nicht überschreitet, anordnen, daß die Anklage unter der Bedingung fortfällt, daß der Betreffende in anscheinend genügende Sicherheit gewährleistenden Verhältnissen untergebracht wird und während einer der Beschaffenheit des Falles entsprechenden Zeitdauer, die sich bis zum vollendeten 21. Jahre erstrecken kann, einer geeigneten Aufsicht unterstellt wird, sei es vermittels eines in diesem Sinne wirkenden Vereines oder auf andere Weise. Auf Anordnung des Justizministers kann die Sache wieder aufgenommen werden, wenn sich der Betreffende vor Ablauf der festgesetzten Frist eines neuen Verbrechens schuldig macht oder wesentliche Übertretungen der ihm von der Aufsicht gegebenen Vorschriften begeht.[94]) Eine derartige Abhängigkeit der Strafverfolgung von dem Ermessen einer Prozeßpartei, deren Erhebungen der richterlichen Kontrolle entbehren, widerspricht unserem Empfinden und dürfte auch darum nicht zweckmäßig sein, weil die Staatsanwaltschaften in Österreich ausschließlich mit den Agenden der Strafverfolgung betraut sind und nicht den Geist der Nachsicht besitzen würden, welche die Tätigkeit eines Fürsorgeorgans beseelen soll.

Die belgisch[95])-französische[96]) Form der Aussetzung des Vollzuges eines gefällten Strafurteils bietet einerseits den Vorteil, daß eine richterliche Entscheidung über die Voraussetzungen der Bewährung erfolgt, andrerseits aber auch den Nachteil, daß der Jugendliche zu einer bestimmten Strafe verurteilt und daher vom Makel nicht befreit wird; es sei denn gesetzlich angeordnet, daß nach erfolgter Bewährung — so nach belgischem und französischem Rechte — die

---

[92]) Norwegisches Gesetz, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder, vom 6. Juni 1896, § 43; Reicher, Fürsorge, 1/3, 202.

[93]) § 85, letzter Absatz, der norwegischen St. P. O. in der Fassung vom 22. Mai 1902; Rosenfeld-Urbye, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, XX, 11, n. 3.

[94]) § 16, Absatz 3, des dänischen Gesetzes vom 1. April 1905, Bl. Gef. K. 39, 386.

[95]) Artikel 9 des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 und Code pénal militaire vom 15. Juni 1899.

[96]) Artikel 1 bis 4 des französischen Gesetzes vom 26. März 1891 (Loi Bérenger).

Verurteilung als nicht erfolgt („non avenue") zu betrachten ist. Nach norwegischem[97]) Rechte gilt die nachgesehene Strafe als verbüßt.

Um denselben Effekt der Verschonung mit dem Makel der gerichtlichen Strafe von vornherein zu vermeiden, kann nur auf das amerikanische System des Aufschubes jedes Urteils oder das englische System des Aufschubes eines Strafurteils gegriffen werden.

Das amerikanische System des Aufschubes jedes Urteils muß wegen seiner Unbestimmtheit abgelehnt werden; ihm steht das prozessuale Bedenken, daß eine spätere Beweiserhebung und Verurteilung außerordentlich schwer ist, und schließlich die Erwägung entgegen, daß trotzdem eine Erhebung der Tat und des Vorlebens des Täters erfolgen muß, um die Voraussetzungen des Urteilsaufschubes festzustellen. Ist dies aber nicht zu umgehen, dann soll sie unter den Garantien der mündlichen Hauptverhandlung und von der Feststellung der Tat in objektiver und subjektiver Beziehung begleitet sein.

Wir kommen zu dem Ergebnisse, daß das englische System, welches einen Schuldspruch, aber kein Strafurteil zuläßt, für das Jugendstrafrecht am angemessensten erscheint. Es würde sich daher empfehlen, wie bei der unbedingten Strafnachsicht durch den Richter auch in den Fällen der drohenden Verwahrlosung die englische Form der Aussetzung des Strafurteils zu wählen und den Richter bloß zur Feststellung des objektiven und subjektiven Tatbestandes zu verpflichten. Auch hier wäre die Aussetzung des Strafurteils auf das dem Einzelfalle gebührende Strafmaß von drei Monaten Freiheitsstrafe oder 500 K Geldstrafe zu beschränken. Die Bewährungsfrist wäre beim Jugenddelikt nicht so lange zu bemessen, wie es bei der Aussetzung des Strafvollzuges bei Erwachsenen üblich ist,[98]) sondern innerhalb eines gesetzlichen Rahmens von sechs Monaten bis zu zwei Jahren dem richterlichen Ermessen zu überlassen. Um die Bewährung von dem Ausschlusse der Strafverfolgung durch den inzwischen eintretenden Ablauf der Verjährungsfrist sicher zustellen, sollte das Ruhen der Verjährung während der Bewährungsfrist gesetzlich angeordnet werden.[99])

Der Beginn der Bewährungsfrist müßte mit dem Momente des feststellenden Erkenntnisses zusammenfallen.

Außerdem könnte dem Richter freigestellt werden, dem Jugendlichen besondere Bedingungen des Wohlverhaltens aufzulegen, insbesondere die Erlernung eines Berufes, mit dem das Verbot, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, verbunden werden könnte. Dagegen wäre es nicht zuzulassen, von demselben den Ersatz des durch die Tat verursachten Schadens (wenn auch mit der Beschränkung auf seine Kräfte) zu verlangen, da mit der Notwendigkeit des größeren Verdienstes die Unterbringung in einem Gewerbe oder einem Dienstplatze sich

---

[97]) Norwegisches St. G. B., § 53.

[98]) Nach belgischem Recht wird eine Frist bis zu fünf Jahren bewilligt, während das französische Recht dieselbe stets mit fünf Jahren, das norwegische Recht stets mit drei Jahren gesetzlich festsetzt. Der schweizerische Vorentwurf (Artikel 57) überläßt es dem Richter, die Probezeit zwischen 2 und 5 Jahren zu bemessen.

[99]) Nach dem Muster des Entwurfes eines Gesetzes über den bedingten Strafaufschub, Artikel 2, § 1, den W. Mittermaier dem Kanton Bern unterbreitete. Schw. Z. St. R. 16, 89.

schwieriger gestalten würde und ungünstige Einflüsse des Verletzten auf die Erzielung des größtmöglichen Arbeitsverdienstes zu erwarten wären.

Wenn der Jugendliche den Weisungen des Fürsorgers nicht nachkommt oder

wenn er innerhalb der Bewährungsfrist sich fortgesetzt dem Trunk, Spiel, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt,

wenn er die besonderen Bedingungen des Wohlverhaltens beharrlich verletzt oder

wenn er innerhalb der Frist eine neue strafbare Handlung begeht,[100]) so hätte das Gericht die Fällung des Strafurteils vorzunehmen und den Vollzug der Strafe auszusprechen.

Ist eine strafbare Handlung begangen worden, so müßte die Strafe für die frühere und die neue Straftat nach den Bestimmungen über die Realkonkurrenz festgesetzt werden. Eine Verschärfung der Sühne durch Anordnung der kumulativen Verbüßung beider Strafen kann bei den unverhältnismäßig gesteigerten Gefahren eines längeren Freiheitsentzuges auf den jugendlichen Geist und Körper nicht gerechtfertigt werden.

Hat der Jugendliche die Bewährung bestanden, so ist die Fällung eines Strafurteils und der Strafvollzug wegen des Jugendstreiches ausgeschlossen. Die Eintragung des die strafbare Handlung feststellenden Erkenntnisses in das Strafregister wäre zu löschen.

Die Aussetzung des Strafurteils müßte die sofortige Entlassung des verhafteten Jugendlichen aus der Untersuchungshaft zur Folge haben.

b) Ersatz der Strafe durch Nacherziehung.

Die statistischen Erhebungen der jugendlichen Kriminalität in Österreich haben uns gezeigt, daß der Erziehungsnotstand in den ärmsten Schichten der Bevölkerung bei uns in demselben Maße besteht wie in England, in den nordischen Reichen und Deutschland, welche sich zu einer kräftigen Fürsorgeorganisation aufgerafft haben. Wird neben dem Unterscheidungsvermögen die Widerstandskraft gegen die Versuchungen zum Verbrechen zur Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit gemacht, dann ist es nur eine Konsequenz der tieferen Erfassung des Begriffes der strafgerichtlichen Verantwortlichkeit, daß der völlige Mangel der Erziehung in Haus, Schule und Lehre zum Schuldausschließungsgrund in der Altersstufe vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gemacht werde. Keine der in der Einführung genannten Gesetzgebungen hat diese Konsequenz gezogen, sondern sich mit dem Ersatze der Strafe durch Nacherziehung begnügt. Dies findet seine Erklärung darin, daß die Idee des Ersatzes der Strafe durch Zwangserziehung vorwiegend aus der richterlichen Praxis entsprang und die Theorie es noch nicht gewagt hat, die Zurechnungsfähigkeit bei vorhandenem Unterscheidungsvermögen, aber mangelnder Widerstandskraft gegen verbrecherische Motive auszuschließen.

---

100) Artikel 3 des Mittermaier'schen Entwurfes.

In Deutschland hat die Einsichtsklausel im § 56 R. St. G. B. den Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit aus mangelnder Widerstandskraft verhindert, in Österreich hat die Aufstellung zweier starrer Altersgrenzen jede Individualisierung erschwert. Eine stillschweigende Anerkennung des Ausschlusses der Schuld bei Mangel der Erziehung muß in den Bestimmungen jener Strafgesetzentwürfe gefunden werden, welche wie der schweizerische Vorentwurf vom Jahre 1896 (Art. 10) den Eintritt der Zurechnungsfähigkeit an das Vorhandensein der geistigen und sittlichen Reife knüpfen; der jüngste Vorentwurf von 1903 (Art. 14) ist von einer ausdrücklichen Stellungnahme zu den Elementen der Zurechnungsfähigkeit abgegangen.

Gegen die Erhebung des völligen Mangels der Erziehung zum Schuldausschließungsgrund kann nicht eingewendet werden, daß es Menschen gibt, die wie der mehrfach rückfällige Gewohnheitsverbrecher die Widerstandskraft niemals erwerben. Daraus ergibt sich nur, daß bei fortschreitender Ausgestaltung der Staatsaufgaben auch beim Gewohnheitsverbrecher, welcher seine Unfähigkeit zur Anpassung an die Gesellschaft durch wiederholten Rückfall erwiesen hat, die Vergeltungsstrafe ersetzt werden muß, durch die der Gesellschaft wichtigere Verwahrung für Lebensdauer oder für längere Zeit.

Daraus folgt aber nicht, daß der Versuch der Anpassung bei jenen Individuen unterlassen werde, deren Charakterbildung noch nicht so weit abgeschlossen ist, daß ein Versuch der Nacherziehung keinerlei Aussichten auf Erfolg bieten würde. So hätte beim gänzlichen Mangel der Widerstandskraft mangels Erziehung Freisprechung einzutreten. Gleichzeitig müßte aber dafür Fürsorge getroffen werden, daß die Frage, ob nach den Familienverhältnissen die private Erziehung ausreicht oder bei dem durch die strafbare Handlung erwiesenen Versagen derselben die öffentliche, d. h. auf öffentliche Kosten erfolgende Nacherziehung an deren Stelle zu treten hätte, mit entschieden würde.

Die Beurteilung des Schuldausschließungsgrundes der sittlichen Verwahrlosung und der Notwendigkeit öffentlicher Nacherziehung kommt in erster Linie dem öffentlichen Ankläger zu, der nach den Ergebnissen des Verfahrens, welche ihm die Verwahrlosung erkennen ließen, bereits von der Strafverfolgung Abstand nehmen kann. Mit dem Unterbleiben der Anklage entfällt aber die Zuständigkeit des Strafrichters und es wird Sache des sonst zur Anordnung der Nacherziehung zuständigen Pflegschaftsgerichtes sein, die Voraussetzungen derselben selbständig zu prüfen. Um eine derartige Prüfung sicherzustellen, wäre das Strafgericht zu verpflichten, bei jeder Einstellung des Verfahrens gegen Jugendliche wegen Rücktrittes des Anklägers von der Strafverfolgung die Erhebungsakten an das zuständige Pflegschaftsgericht abzutreten.

Wird die Anklage erhoben und erfolgt die Freisprechung wegen völliger Verwahrlosung, dann hat das erkennende Gericht die öffentliche Nacherziehung anzuordnen. Für die zahlreichen Fälle, in welchen einerseits weder ein völliger Mangel der Erziehung vorliegt, noch andrerseits das für die soziale Bewährung erforderliche Durchschnittsmaß der Widerstandskraft erreicht ist, für die Fälle ungenügender Erziehung kann allerdings die Zurechnungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden.

Dann muß aber bei der Jugend die mangelnde Gewöhnung an die sozialen Anforderungen und die Notwendigkeit der Nacherziehung als so dringend betrachtet werden, daß die Vergeltungsstrafe zurückzutreten hat. Allerdings nicht unter allen Umständen, sondern nur dann, wenn wir darauf rechnen können, daß das allgemeine Vergeltungsbedürfnis nicht ein allzu großes ist und die Abschwächung der Strafdrohung durch den Strafverzicht nicht in beträchtlichem Umfange gegeben sein werde.

Wir gelangen damit in Übereinstimmung mit dem belgischen[101]), norwegischen[102]) und schwedischen[103]) Recht zur Forderung des Ersatzes der Vergeltungsstrafe in der Altersstufe der Halbreife, bei Taten geringer Schwere durch öffentliche Nacherziehung. Die Geringfügigkeit der Tat kann wie bei der Strafnachsicht aus dem im Einzelfalle verwirkten Strafquantum erschlossen werden. Da wir dort die Strafnachsicht auf ein Strafmaß von drei Monaten Freiheitsstrafe oder 500 Kronen Geldstrafe beschränkt haben, dürfte es hier, wo es sich nicht um den völligen Wegfall der Strafe oder die Stellung unter Bewährung handelt, sondern wo ein Ersatz der Strafe durch die Zucht der Nacherziehung eintritt,

---

101) Der obligatorische Ersatz der Strafe durch Nacherziehung bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist an Bettel und Landstreicherei als Gewohnheitsverbrechen geknüpft; die mit der Strafnachsicht zur alternativen Wahl gestellte Nacherziehung bei Jugendlichen bis zu 16 Jahren ist an die Begehung einer Polizeiübertretung geknüpft. Artikel 24 und 25 des belgischen Gesetzes vom 27. November 1891.

102) Norwegisches Gesetz, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder, vom 6. Juni 1896, § 43: Ist außer den im § 44 genannten Fällen von einem Kinde unter 16 Jahren eine strafbare Handlung begangen, nachdem es das 14. Jahr vollendet hat, kann die Anklage unterbleiben, wenn die Anklagebehörde den Umständen nach findet, daß es mit einer solchen Züchtigung wie im zweiten Absatz des § 42 erwähnt ist, oder mit einer Verfügung seitens des Vormundschaftsrates sein Bewenden haben kann. § 4: Hat ein Kind unter 14 Jahren eine strafbare Handlung begangen oder ein Kind zwischen 14 und 16 Jahren eine solche strafbare Handlung begangen, derentwegen die öffentliche Anklagebehörde keine strafrechtliche Verfolgung eintreten lassen will, kann der Vormundschaftsrat eine Warnung oder Vermahnung, wie im § 3 bestimmt ist, anwenden. Derselbe kann auch den Vorgesetzten des Kindes im Hause oder in der Schule anheimstellen, demselben vor Zeugen eine passende, gesetzlich erlaubte Züchtigung zu erteilen, oder falls das Kind unter 15 Jahren alt ist und Gelegenheit dazu vorhanden ist, die Unterbringung desselben in einer Zwangsschule (§ 38) für eine Zeit bis zu sechs Monaten beschließen. Reicher Fürsorge, 1/3, 203 und 214.

103) § 3 des schwedischen Gesetzes vom 27. Juni 1902: Ist das Verbrechen von jemandem begangen worden, der das 15., noch nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat und wird er hiefür zu Geldstrafe oder zu Gefängnis von höchstens sechs Monaten verurteilt, so kann das Gericht, wo die Gemütsbeschaffenheit und Umgebung des Verbrechers und der Grad seiner Verstandesentwicklung dazu Veranlassung geben, verordnen, daß er, anstatt die auferlegte Strafe abzubüßen, einer öffentlichen Erziehungsanstalt übergeben werde.

Gelangen gleichzeitig eine solche Verordnung und ein anderer früher mitgeteilter Beschluß, wodurch dieselbe Person zu einer Strafe verurteilt worden ist, zur Ausführung, so soll diese Strafe, soweit sie aus Gefängnis oder Geldstrafe besteht und die verschuldeten Strafen zusammen nicht Gefängnis von mehr als sechs Monaten betragen, als in die Verordnung einbegriffen angesehen werden. Trifft ein derartiger Fall ein, daß eine erlassene Strafverordnung, gemäß besonderer Bestimmung, verfallen ist, so gilt von der Vereinigung oder Zusammenlegung der zugesprochenen Strafen mit einer anderen Strafe und von ihrer Vollziehung, was sonst vorgeschrieben ist. Bl. Gef. K., 37, 450.

gerechtfertigt erscheinen, die Maximalgrenze höher, etwa mit sechs Monaten Freiheitsstrafe oder 1000 Kronen Geldstrafe, anzusetzen. Damit wissen wir uns in Übereinstimmung mit dem schwedischen Recht, welches Geldstrafe oder Gefängnis von höchstens sechs Monaten annimmt und mit dem dänischen Recht, welches den Abstand von der Strafverfolgung ganz allgemein nur durch die voraussichtliche Verhängung eines geringeren Maßes von Strafarbeit begrenzt. Im Gegensatz zur bedingten oder unbedingten Strafnachsicht wäre der Ersatz der Strafe durch Nacherziehung nicht von der Erstlingsnatur der zur Aburteilung gelangenden Straftat abhängig zu machen, sondern die Nacherziehung gerade beim Rückfall als deutlichstes Symptom der Verwahrlosung anzuordnen.

Damit ist jene Form des Ersatzes der Strafe durch Nacherziehung abgelehnt, welche im norwegischen und dänischen Recht [104]) die Entscheidung der Anklagebehörde überläßt. Die Parteistellung und die Richtung des Betriebes auf Vergeltung durch Strafe lassen ebenso wie beim Strafersatz die Staatsanwaltschaft nicht als geeignetes Organ öffentlicher Jugendfürsorge erscheinen. Dermaßen wird ein Prinzip zur Einführung in die österreichische Strafgesetzgebung empfohlen, das den Kernpunkt der sogenannten Eisenacher Vorschläge [105]) und der sogenannten Berliner Beschlüsse [106]) des Jahres 1891, der Vorschläge der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung auf ihrer Tagung zu Berlin im Jahre 1893 [107]) und schließlich der Beschlüsse der III. Abteilung des XXVII. Juristentages im Jahre 1903 [108]) gebildet hat. Es ist aber gleichzeitig jene Überspannung des gesunden Prinzips vermieden, welche den Ersatz der Strafe durch Zwangserziehung ohne Rücksicht auf die Schwere der Tat und das damit verbundene Vergeltungsbedürfnis forderte. Die Beschränkung auf Taten, die höchstens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe

---

[104]) Nach § 43 des norwegischen Gesetzes vom 6. Juni 1896, kann Ersatz der Strafe durch Fürsorge eintreten bei allen strafbaren Handlungen der Jugendlichen im Alter nach vollendetem 14., aber vor vollendetem 16. Lebensjahre, die in Nacherziehung stehen oder bereits probeweise entlassen wurden, wenn die Anklagebehörde es beschließt.

Eingehend bestimmt § 16, Absatz 3 des dänischen Gesetzes vom 1. April 1905: Wird die Strafe für jemandem von 14 bis 18 Jahren voraussichtlich ein geringes Maß von Strafarbeit nicht überschreiten, so kann der Justizminister anordnen, daß die Anklage unter der Bedingung fortfällt, daß der Betreffende in anscheinend genügende Sicherheit gewährleistenden Verhältnissen untergebracht wird und während einer der Beschaffenheit des Falles entsprechenden Zeitdauer, die sich bis zum vollendeten 21. Jahre erstrecken kann, einer geeigneten Aufsicht unterstellt wird, sei es vermittels eines in diesem Sinne wirkenden Vereines oder auf andere Weise. Zur Durchführung dieser Maßnahme ist die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes nicht erforderlich. Auf Anordnung des Justizministers kann die Sache wieder aufgenommen werden, wenn sich der Betreffende vor Ablauf der festgesetzten Frist eines neuen Verbrechens schuldig macht oder wesentliche Übertretungen der ihm von der Aufsicht gegebenen Vorschriften begeht. Bl. Gef. K. 39, 386.

[105]) Beschlüsse der von der zweiten Landesversammlung der J. K. V.-Gruppe Deutsches Reich eingesetzten Kommission, bestehend aus v. Liszt, Krohne, Appelius, Kessler bei Appelius. Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, 1892, 227.

[106]) Konferenz der Verfasser von Gutachten über die Eisenacher Vorschläge, Appelius, Behandlung, 233.

[107]) Z. St. W., 13, 788.

[108]) 27. D. J. T., 4/2, 394 und 660.

von 1000 Kronen zu bestrafen wären, und der geforderte Nachweis der sittlichen Verwahrlosung als Verbrechensursache charakterisieren die hier vertretenen Vorschläge. Die von jenen Körperschaften gleichzeitig vorgeschlagene Kumulierung von Strafe und Nacherziehung soll der Gruppe der sittlich Verderbten, bei welchen eine Züchtigung durch Strafe wegen der Größe oder der Schwere des Erfolges geboten ist, vorbehalten bleiben.

Schließlich ergibt sich die Notwendigkeit, eine Grenze zu bestimmen, bis zu welcher der Versuch der Nacherziehung noch für den Durchschnittsfall Erfolg verspricht.

Das französische[109]), belgische[110]), englische[111]), norwegische[112]), und amerikanische[113]) Recht, haben die Erreichung des 16. Lebensjahres als Maximalgrenze für den Beginn der Nacherziehung angenommen, während das deutsche [114]), das dänische[115]), das schwedische[116]) Recht und der schweizerische Vorentwurf[117]) den Anpassungsversuch erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ausschließen wollen. Was die Dauer der Anhaltung anlangt, so wird sie durch die Erreichung ihres Zweckes oder mit dem Eintritt in ein Alter begrenzt, in welchem dessen Erreichung nicht mehr wahrscheinlich ist. So endigt die Nacherziehung frühestens mit der Entlassung aus der Familien- oder Anstaltserziehung wegen eingetretener Reife oder spätestens mit dem vollendeten 16.[118]), 18.[119]), 19.[120]), 20.[121]) oder 21.[122]) Lebensjahre.

---

109) Code pénal français, Artikel 66 und Gesetz vom 5. August 1850.

110) Code pénal belge, Artikel 72 und Artikel 24 bis 26 des Gesetzes vom 27. November 1891.

111) Harris-Attenborough, Principles of the Criminal Law. 10 ed. 1904, 480.

112) Norwegisches Gesetz vom 6. Juni 1896, §§ 1, 20, 28, 39.

113) Baernreither, Jugendfürsorge, 71 (ausnahmsweise 18. Lebensjahr); Hartmann, Strafrechtspflege, 272.

114) R. St. G. B. § 56 und die Landesgesetze über Jugendfürsorge, insbesondere § 1 des preußischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

115) §§ 15 und 16 des dänischen Gesetzes vom 1. April 1905.

116) § 3 des schwedischen Gesetzes vom 27. Juni 1902.

117) Artikel 13, § 2.

118) So dauert die Anhaltung der jüngeren, verwahrlosten Jugend in einer Industrial School nach englischem Recht höchstens bis zum 16. Lebensjahr.

119) So dauert die Anhaltung Jugendlicher von geringer Verderbnis oder solcher, welche nur geringe Verbrechen begangen haben, in einem Kinder- oder Schulheim nach norwegischem Recht, die Aufsicht nach dänischem Recht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

120) So dauert die Anhaltung der älteren und verderbteren Jugend in einer Reformatory School nach englischem Recht höchstens bis zum 19. Lebensjahr.

121) So dauert die Anhaltung in einer Maison de correction nach französischem Recht bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

122) So dauert die Anhaltung in einem Établissement de bienfaisance nach belgischem Recht, die Anhaltung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt nach § 56 R. St. G. B. und nach den deutschen Landesgesetzen, insbesondere § 13 des preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1900, die Anhaltung Jugendlicher von größerer Verderbnis und der Täter schwerer Delikte in besonderen Schulheimen nach norwegischen Recht bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Der schweizerische Vorentwurf von 1903 hat keine obere Altersgrenze festgesetzt für die Versorgung von Jugendlichen vom beginnenden 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn nur eine Übertretung begangen wurde, während bei Begehung eines Verbrechens die Verwahrlosten oder sittlich Verdorbenen in einer Zwangserziehungsanstalt mindestens ein Jahr und höchstens bis zum 20. Lebensjahr, bei

Da die Anordnung der Zwangserziehung erst mit der Erreichung des 18. Lebensjahres ausgeschlossen sein soll, so ist es erforderlich, für die Spätlingsfälle derselben noch eine Dauer der Nacherziehung zu gestatten, welche Aussicht auf Erfolg bietet. Wir kommen auf diese Weise zur Begrenzung der Nacherziehung durch die Vollendung des 21. Lebensjahres.

Wenn wir von der Voraussetzung ausgehen, daß die bestehenden Besserungsanstalten erweitert und vermehrt werden, und somit an die Durchführung der öffentlichen Fürsorge im Wege der Anstaltserziehung denken, so hätte die zur Aufsicht über die Besserungsanstalt berufene staatliche Behörde — die Landeskommission nach geltendem Recht — oder nach der Aufhebung derselben die politische Landesstelle über die Entlassung aus dem Titel der eingetretenen Besserung auf Grund des Berichtes der Anstalt zu entscheiden.

Es empfiehlt sich nach dem Muster des schweizerischen Vorentwurfes von 1903 [123]) die Entlassung stets nur als vorläufige, das heißt unter der Bedingung gesetzmäßigen Verhaltens in der Freiheit zu gewähren. Der Versuch wäre wie bei der bedingten Strafnachsicht nicht nur bei Begehung einer strafbaren Handlung, sondern auch dann als mißlungen zu betrachten, wenn der vorläufig Entlassene sich fortgesetzt dem Trunk, Spiel, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt. Die Bewährungsfrist sollte nicht über ein Jahr ausgedehnt werden; nach dem anstandslosen Ablaufe derselben müßte die Entlassung als eine endgültige betrachtet werden.

Für die Unterkunft des vorläufig Entlassenen in einem Gewerbe, einer landwirtschaftlichen Beschäftigung oder einem Dienstplatze müßte stets die Anstaltsverwaltung Vorsorge treffen; besteht in deren Gerichtsbezirke eine private Fürsorgeorganisation, so könnte diese die Aufsicht über den Entlassenen während der Bewährungsfrist übernehmen. Der Ersatz der Strafe durch Fürsorgeerziehung muß nach dem vorhin Gesagten dann als ausgeschlossen betrachtet werden, wenn der Jugendliche zur Zeit der Verurteilung bereits das 18. Lebensjahr erreicht hat.

c) Die Verwahrung Geisteskranker.

Die Behandlung der Fälle ausgesprochener geistiger Erkrankung unterliegt keinem Zweifel. Sie müssen der Irrenpflege überwiesen werden. Zu ihrer sicheren Erkennung wäre es allerdings ratsam, daß bei Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen die beobachteten Anzeichen geistiger Erkrankung vom Erhebungsrichter zum Anlaß genommen würden, um die Zuziehung eines Psychiaters schon im Vorverfahren nicht zu versäumen.

Schwierigkeiten in legislativpolitischer Beziehung bietet nur der Einfluß der Übergangszustände zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit auf den Willen des Jugendlichen und die Frage, wie derartige vermindert Zu-

---

größerer Verderbnis in einer Besserungsanstalt mindestens drei Jahre und höchstens 12 Jahre (d. i. schlimmstenfalls bis zum 30. Lebensjahr) angehalten werden können. Artikel 14, §§ 1 und 226.

[123]) Artikel 14, § 1.

rechnungsfähige, deren Verbrechen aus einer pathologischen Anlage oder Entwicklung des Gehirns entsprang, zu behandeln sind. Auszuscheiden sind zunächst diejenigen Fälle, in welchen aus physiologischen Gründen, zum Beispiel mit dem Eintritt der Pubertät bei beiden Geschlechtern oder beim Eintritt der Menses beim weiblichen Geschlechte, eine vorübergehende Minderung der Geisteskräfte eintrat. Hier ist Strafnachsicht wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit im Momente der Tat mit Rücksicht auf die Gefahren des Gefängnisses für das labile Gleichgewicht des Geistes gerade bei Jugendlichen allein angezeigt.

Rücksichtlich der dauernden Minderwertigkeit Erwachsener stehen sich zwei Meinungen gegenüber. Während die einen wegen Unzurechnungsfähigkeit jede Strafe ausschließen und Sicherheitsmaßregeln zulassen wollen,[124]) treten die anderen für mildere Strafe ein, [125]) wobei bald die Versuchstrafe, bald die geminderte Strafe des Jugenddelikts in Vorschlag gebracht wird.[126])

Daß die geistige Minderwertigkeit auf pathologischer Basis auch beim Jugendlichen eine Rolle spielt, dessen ist man sich in Deutschland, das auf dem Gebiete der Volkserziehung allen übrigen Kulturstaaten voran ist, schon seit längerem bewußt und hat bereits Reformversuche in mehrfachen Richtungen unternommen. [127])

Für die strafrechtliche Betrachtungsweise ist vor allem daran festzuhalten, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit als juristischer Begriff denjenigen Zustand bedeutet, in welchem das rechtmäßige Verhalten immerhin noch möglich war, wenn es auch infolge der Störung des geistigen Gleichgewichtes bedeutend erschwert war. Fassen wir derart den Begriff, so kann bei geminderter Schuld eine geminderte Strafe eintreten.

Die Erfahrung im Strafvollzuge lehrt aber, daß sich unter den Insassen der Gefängnisse und nicht minder unter den Zöglingen der Zwangserziehungsanstalten stets eine Anzahl von Individuen vorfindet, die sich auf keine Weise der Anstaltsordnung einfügen, sondern einerseits die gesamte Zucht des Hauses gefährden, andererseits selbst aufs schwerste unter ihr leiden.[128])

Da widerstreitet ein Freispruch der, wenn auch in gemindertem Maße, gegebenen Bestimmbarkeit des Individuums und andererseits ebenso die Verhängung einer geminderten Strafe, wegen ihres durch die geistige Anormalität verstärkten Einflusses auf das Wohl des Jugendlichen. So wird man gerade bei den verminderten Zurechnungsfähigen unter den jugendlichen Verbrechern dazu gedrängt, die Strafnachsicht als angebracht zu betrachten.

Unter den Formen derselben kann allein die unbedingte Strafnachsicht, das heißt die ohne Rücksicht auf eine künftige Bewährung eintretende, Platz greifen;

---

124) Finger, Ger. S., 64, 257.

125) v. Lilienthal, Z. St. W., 15, 276; Stooss, Schw. Z. f. St. R., 9, 417; Lenz, Bl. Gef. K., 64 215; v. Liszt, Lehrbuch, 76; Kahl, 27. D. J. T. 1, 222; Kleinfellner, 27. D. J. T. 4/2, 401.

126) Gottschalk, Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit, 1904, 71.

127) Über schwachsinnige Schulkinder, insbesondere die Frankfurter Untersuchungsmethode, Laquer, in Samml. Hoche, 4, 1, 17. Über das Mannheimer Förderklassensystem, Weygandt, Leicht abnorme Kinder in Samml. Hoche, 6, 1, 36. Leroy, J. K. V., 6, 404.

128) Kraepelin, 27. D. J. T. 4/2, 420.

die Bewährung hängt in solchen Fällen nicht allein vom Willen des Betreffenden, sondern ebenso von seiner pathologischen Natur ab. Dauernde Verwahrung wird nur dann notwendig sein, wenn die Gemeingefährlichkeit des Einzelnen gegeben ist. Hier, wie die III. Abteilung des 27. deutschen Juristentages es vorschlug,[129]) von der staatlich überwachten Erziehung einen weitgehenden Gebrauch zu machen, ist dann unangebracht, wenn sie in der Form der Anstaltserziehung geplant ist. Gerade bei geistig Minderwertigen ist die Aussicht, innerhalb der durch die Gehirnanlage gezogenen Grenzen eine Hebung des Geisteszustandes zu erreichen, nur bei äußerster Individualisierung und längerer wie intensiverer Einwirkung unter steter Rücksicht auf die pathologischen Anlagen möglich.[130])

Die Anforderungen, welche an die Geduld, Aufopferungsfähigkeit und das Verständnis der Erziehungskräfte gestellt werden, sind besonders hohe. Daher ist die Pflege in der eigenen Familie des Minderwertigen dort allein angebracht wo ein besonderes Maß von Hingebung geboten wird. Erst dann, wenn die eigene Familie versagt — und das wird bei jugendlichen Individuen nicht selten der Fall sein — wird die Aufnahme in eine Besserungsanstalt einen unzureichenden Ersatz der Familienpflege bieten können. Da aber die Anstaltsbehandlung des geistig gesunden und nur verwahrlosten Individuums mit einem Durchschnittsmaß geistiger Potenz rechnen muß, müßten die minderwertigen Jugendlichen entweder einer besonderen Anstalt oder einer besonderen Abteilung oder kleineren Gruppe der bestehenden Besserungsanstalten unter Aufsicht eines psychiatrisch gebildeten Arztes zugewiesen werden. Im Gegensatz zur Behandlung der geistig gesunden Zöglinge, für welche die pädagogischen Erwägungen der Anstaltsleitung allein maßgebend sein können, sollten bei der Abteilung der Minderwertigen die Anordnungen des dem Direktor insoweit beizuordnenden, nicht unterzuordnenden Anstaltsarztes in erster Linie entscheidend sein.

d) Die Bestrafung.

Wir haben bisher die Strafnachsicht bei Jugendstreichen, die Nacherziehung in den Fällen der Vewahrlosung, die Verwahrung bei mangelnder, beziehungsweise verminderter Zurechnungsfähigkeit vorweg behandelt, so daß nunmehr die öffentliche Strafe zum letzten und unvermeidlichen Reaktionsmittel gegen das Jugenddelikt übrig geblieben ist. Die Tendenz, den Jugendlichen möglichst lange vor dem Gefängnis zu bewahren,[131]) wird durch die höhere Bewertung der durch die Strafe bedrohten Rechtsgüter des Jugendlichen gestützt.

So wird die öffentliche Strafe auf ihr ureigenstes Gebiet beschränkt, auf jene Fälle, wo eine ernste Züchtigung des Jugendlichen und der Eintritt aller tatsächlichen und rechtlichen Folgen derselben unausweichlich ist. Damit ist zugegeben, daß in solchen Fällen die rechtsgüterschädigende Wirkung der Strafe hingenommen

---

129) 27. D. J. T. 4/2, 463 und Leitsätze von Puppe 395, Z. 8.

130) Mönkemöller, Geistesstörung, 90, und insbesondere Bonhoeffer, Z. St. W., 21, 63, der den Satz vertritt, daß es bildungsunfähige Schwachsinnige nicht gibt. Gegen den pathologischen Wandertrieb wird Erzielung einer gleichmäßigen Stimmung und Gewöhnung an Unlustgefühle empfohlen. A. Pick, Über einige bedeutsame Psychoneurosen des Kindesalters, 1904, 10.

131) Krohne, 27. D. J. T. 4/2, 330; Hoegel, Straffälligkeit und Strafzumessung, 314.

werden muß und ist gleichzeitig die Gefahr vermieden, daß die sonst ausnahmslos verhängte Strafe infolge der mit ihr angestrebten, ebenso verschiedenen wie widersprechenden Wirkungen in leichten Fällen derart abgeschwächt wird, daß sie zur „Erziehungsstrafe“ oder zur „Zwangserziehungsstrafe“ wird.

Damit kann auch zugegeben werden, was sich jedem theoretisch nicht voreingenommenen Beobachter aufdrängt, daß die öffentliche Strafe in einem gewissen Maße stets generalisieren muß und daher den verschiedenen Individuen gegenüber ungleichmäßig wirken wird. Die Strafe, welche die gerechte Vergeltung nach der Größe des Erfolges und der Schwere des Verschuldens bei der einzelnen Tat zum Ausdruck bringen soll, ist notwendigerweise eine, individuelle Unterschiede im gewissen Maße nivellierende Reaktion. Die Grenzen, innerhalb deren man der Eigenart des einzelnen Individuums gerecht werden kann, sind notwendigerweise beschränkte, insofern die Strafe niemals den Charakter eines Leidens (malum passionis propter malum actionis nach Hugo Grotius) verlieren darf, soll sie nicht ihr Wesen und ihren Wert aufgeben. Das hat die theoretische Übertreibung des Strebens nach Individualisierung gerade in der jüngsten Phase der Reformbewegungen verkannt und darin muß ihr Halt geboten werden. Nur der Ersatz der Strafe durch soziale Anpassung des Verbrechers in seinen verschiedenen Formen kann dem Individualisierungsgedanken völlig entsprechen, nicht die Vergeltungsstrafe.

Von solchen Grundsätzen aus ergibt sich die Abgrenzung des Anwendungsgebietes der Strafe beim Jugenddelikt von selbst. Dort, wo eine energische Beugung des widerstrebenden Individualwillens unter dem Gesamtwillen, dort, wo eine bewußte und vermeidbare Opposition des jugendlichen Willens gegen die Rechtsordnung bereits stattgefunden hat, dort, wo Unterscheidungsvermögen und Widerstandsfähigkeit infolge ausreichender Erziehung gegeben waren, dort ist die öffentliche Strafe anwendbar. Die Unvermeidlichkeit derselben kann entweder aus der Größe der Rechtsgüterverletzung oder trotz der Geringfügigkeit derselben aus der sittlichen Verderbtheit, die unter anderm im Rückfall trotz vorausgegangener Strafnachsicht oder versuchter Nacherziehung zu Tage tritt, erschlossen werden.

Demnach soll die Strafe in erster Linie dort eintreten, wo ein Zurechnungsfähiger trotz der seiner gesellschaftlichen Schichte entsprechenden Erziehung eine strafbare Handlung begangen hat und die Verderbtheit des Charakters beim Erstlingsverbrechen aus der Begehungsart oder beim Rückfall aus der Wirkungslosigkeit der vorangegangenen Strafnachsicht, Nacherziehung oder Bestrafung sich ergibt.

Dazu kämen jene Fälle, in welchen die Schwere des Erfolges oder des Verschuldens und die damit zusammenhängende Größe des Vergeltungsbedürfnisses den Verzicht oder Ersatz der Strafe ausschließen.

Für die Auswahl der Strafmittel und die Gestaltung des Strafvollzuges können innerhalb der Grenzen, welche die Vergeltungsstrafe zieht, zwei Umstände Berücksichtigung finden. Einmal ist es unbestreitbar, daß das Verbrechen eines Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren in der Regel ein geringeres Verschulden kennzeichnet wie das gleichartige Verbrechen des Erwachsenen. Es ist eine Ver-

kennung der nicht wegzuleugnenden Halbreife des jugendlichen Charakters, wenn die dritte Abteilung des 27. deutschen Juristentages grundsätzlich die Jugend als Milderungsgrund für die Strafbemessung beseitigt wissen will.[132]) Ein derartiger Vorschlag ist mit der Erkenntnis, daß die kurze Freiheitsstrafe die Jugendlichen gegen die Strafe abstumpft oder durch die Gemeinschaft mit verdorbenen Individuen noch tiefer ins Verbrechen hineinzieht, nicht zu rechtfertigen; auf Grund einer solchen Argumentation kann man nur zur höheren Bewertung der Rechtsgüter des Verbrechers gelangen und daher den Ersatz der Strafe durch irgend eine Form längerer und darum aussichtsvollerer Anpassung in Aussicht nehmen. Es kann nicht verkannt werden, daß die Rechtsgüter, welche die Strafe beim Jugendlichen verletzt, von größerer Bedeutung sind als bei Erwachsenen. Die Jugend des Verbrechers, welche noch den größeren Teil des Lebens und damit die Aussicht sozialer Bewährung nach verbüßter Strafe bestehen läßt, muß alle jene Strafmittel ausschließen, deren Wirkungen entweder überhaupt nicht mehr behoben werden können oder so schwerwiegender Natur sind, daß sie den Wiedereintritt des Bestraften in die Gesellschaft aussichtslos machen.

Demnach müssen die schwersten Strafen unseres Systems, die Todesstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe, welche schon das geltende Recht[133]) ausschließt, auch in Hinkunft entfallen; aber auch die im Ehrenpunkte schwerste Strafe, möge sie nun im reformierten Strafensystem Zuchthausstrafe oder schwere Kerkerstrafe benannt werden, müßte nach dem Vorbilde des deutschen Rechts entfallen.

Stimmen in dem Ausschluß der Todesstrafe und der lebenslänglichen Freiheitsstrafe, die ausländischen Gesetzgebungen[134]) fast durchwegs überein, so herrscht die größte Verschiedenheit über das an ihre Stelle tretende Maß zeitiger Freiheitsbeschränkung.

Ersetzt das französische und belgische Recht die Todesstrafe durch lebenslange Zwangsarbeit oder Transportation, so tritt nach den meisten übrigen Rechten auch ein Ersatz der lebenslangen Freiheitsstrafe durch zeitige ein. Während aber hierbei das österreichische, französische und belgische Strafgesetzbuch noch Freiheitsstrafen von 10 bis 20 Jahren, das schwedische Strafgesetzbuch von 6 bis 10 Jahren und das italienische 12- bis 20jährige Einschließung für angemessen hält, gestattet die österreichische Strafprozeßordnung[135]) ganz allgemein, somit gegebenenfalls auch beim Jugenddelikt das Strafminimum beim Zusammentreffen sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf drei Jahre herabzusetzen und läßt das norwegische Recht durchwegs auf das Mindestmaß der betreffenden

---

132) 27. D. J. T. 4/2, 394 und 659.

133) § 52 St. G.

134) Deutsches R. St. G. B., § 51, Z. 1 und 2; Code pénal français, Artikel 67; Code pénal belge, Artikel 73, 77; Norwegisches St. G. B., § 55; Dänisches St. G. B., §§ 12, 36 und 37, sowie § 16 der Novelle vom 1. April 1905; Italienisches St. G. B., Artikel 54 und 55; Schwedisches Gesetz vom 27. Juni 1902, § 2.

135) § 338.

Strafart erkennen. Der schweizerische Vorentwurf von 1903 hält als Höchstmaß gar nur zweimonatliche abgesonderte Einschließung als ausreichend.[136])

Bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung der Freiheitsstrafe zu einem energischen Zuchtmittel empfiehlt es sich für die todeswürdigen oder mit lebenslangen Freiheitsstrafen bedrohten Verbrechen, einen besonderen Strafrahmen aufzustellen, wenn sie durch Jugendliche begangen wurden. Hiefür kann jene Strafart Verwendung finden, welche als mittelschwere im reformierten Strafensystem erscheinen wird. Nennen wir dieselbe Gefängnisstrafe und berücksichtigen wir, daß bei einer energischen Beugung des verbrecherischen Willens nicht unter ein Mindestmaß herabgegangen werden kann, welches durch entsprechende Einrichtungen eine ernste Zucht, einen erfolgreichen Unterricht und lehrreichen Arbeitsbetrieb zuläßt, so gelangen wir damit zu einem Strafrahmen von ein- bis fünfjährigem Gefängnis, das in Jugendgefängnissen oder in besonderen Abteilungen der Strafanstalten zu verbüßen wäre.

Die Erwägung, daß die sozialen Wirkungen der Strafe beim Jugenddelikt nicht über das Entwicklungsstadium hinausgreifen sollen, und nach erlangter Vollreife der Wiedereintritt in die Gesellschaft nicht erschwert werden soll, führt uns dazu, die sogenannten Ehrenfolgen, welche das geltende Recht an die Verurteilung des Strafmündigen ohne Rücksicht auf das jugendliche Alter desselben knüpft, einzuschränken. Daß mit der Begehung eines Verbrechens oder einer entehrenden Übertretung nach dem Vorgange des geltenden Rechtes[137]) die öffentlichen Ehrenrechte im Sinne des § 26 St. G. und die politischen Rechte verloren gehen sollen, kann keiner Anfechtung unterliegen, denn es hat sich im gegebenen Falle erwiesen, daß der Jugendliche zur Bekleidung derartiger Stellungen und den Besitz derartiger Vorzüge und Rechte unreif ist und auch noch einige Zeit bleiben wird. Allerdings entbehrt die Frage nach dem Verluste der Ehrenrechte beim Jugenddelikt meist der praktischen Bedeutung; anders steht es mit der weiteren Rechtsfolge, daß bei allen Verbrechen — mit Ausnahme der im zweiten Absatze des § 6 der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 aufgezählten — die Unfähigkeit zur Wiedererlangung der Ehrenrechte je nach der urteilsmäßigen Strafdauer noch einige Zeit bestehen soll. Wird ein Jugendlicher im Sinne des geltenden Rechts zwischen 14 bis 20 Jahren verurteilt, so können die Ehrenfolgen bei der Verurteilung zu einer mindestens fünfjährigen Kerkerstrafe, bestenfalls im 24. und schlimmstenfalls im 30. Jahre, bei allen übrigen Verurteilungen wegen eines Verbrechens bestenfalls im 19. und schlimmstenfalls im 25. Lebensjahre und bei bestimmten Übertretungeu bestenfalls im 17. und schlimmstenfalls im 23. Lebensjahre noch andauern. Darin liegt eine empfindliche Behinderung des Fortkommens Jugendlicher nach verbüßter Strafe. Mag man auch nach dem Eintritte der Vollreife den Ausschluß von akademischen Graden und öffentlichen Ämtern wie vom aktiven und passiven Wahlrechte noch gerechfertigt finden, so muß es als eine Härte und als ein unzweckmäßiges Hemmnis in der Bewährung

---

136) Artikel 14, § 3.

137) §§ 460 bis 464 St. G., § 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, und § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78.

bezeichnet werden, daß die Ausschließung vom Antritt eines selbständigen Gewerbes in den ärgsten Fällen bis zum 30. Lebensjahre dauern kann. Wenn die Neigung zum Verbrechen, wie die statistischen Erhebungen ergaben, in der Altersstufe vom 25. bis 30. Lebensjahre ihren Höhepunkt erreicht, so empfiehlt es sich vom kriminalpolitischen Standpunkte aus, nicht den Erwerb einer wirtschaftlich gesicherten Stellung durch den Ausschluß vom Gewerbsantritte geradezu unmöglich zu machen. Die Erlangung eines gesicherten Broterwerbes ist das beste Mittel, um den jungen Mann vor weiterem Verfall zu bewahren und es ist keineswegs gewerbefeindlich, wenn man verlangt, daß die gewerblichen Interessen gegenüber dem Fürsorgeinteresse der Allgemeinheit zurückgestellt werden. Die österreichische Gewerbeordnung kennt neben der richterlichen Ausschließung vom Gewerbe,[138]) welche in ihrer Dauer gesetzlich begrenzt ist, noch eine Ausschließung durch die Gewerbebehörde, wenn die Verurteilung wegen irgend eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen strafbarer Krida, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung erfolgte. Eine derartige Ausschließung soll allerdings nur dann zulässig sein, wenn nach der Eigentümlichkeit des Gewerbes im Zusammenhalt mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre. Die Entscheidung ist dem freien Ermessen der Gewerbebehörde anheimgestellt und der Verurteilte kann nicht nur vom selbständigen Betriebe, sondern auch von der Stellvertretung und Pachtung ausgeschlossen werden.[139])

Soll der Eigenart des Jugenddelikts, welchem auch die Schwere des Erfolges und die Verderbtheit der Gesinnung nicht den Charakter der Tat eines Halbreifen benehmen kann, Rechnung getragen werden, so müßte man sich entschließen, von der Unfähigkeit zur Wiedererlangung der Ehrenrechte gänzlich abzusehen.[140]) Will man nicht so weit gehen, so wird es sich jedenfalls empfehlen, grundsätzlich das Ende aller Ehrenfolgen mit der Vollendung des 21. Lebensjahres eintreten zu lassen, um den bereits straffreien Jugendlichen die volle Möglichkeit wiederzugeben, ein taugliches Mitglied der Gesellschaft zu werden. Teilweise trägt solchen Erwägungen schon die geltende Gewerbeordnung Rechnung, wenn sie es in den Fällen der administrativen Ausschließung der politischen Landesstelle überläßt, dieselbe mit Rücksicht auf die längere tadellose Haltung des Betroffenen zu beheben; eine derartige Bewährung ohne soziale Unterstützung ist aber bei Jugendlichen gerade in der kritischen Altersstufe regelmäßig nicht zu erwarten.

Unter den Rechtsfolgen, welche mit dem Jugenddelikt nach geltendem Recht verbunden sein können, findet sich auch die Stellung unter Polizeiaufsicht. Ist darin nach den bisherigen Erfahrungen selbst bei Erwachsenen ein Mißgriff zu

---

[138]) §§ 5 und 139 G. O.

[139]) Mataja, Grundriß des Gewerberechts und der Arbeiterversicherung, 1899, 18.

[140]) Nach Artikel 54 und 55 des italienischen Strafgesetzbuches ist sowohl in der Altersstufe vom 9. bis 14. Lebensjahre wie in der vom 14. bis 18. Lebensjahre die Untersagung der Bekleidung öffentlicher Ämter ausgeschlossen.

erblicken,[141]) weil die Polizeiaufsicht dem Leumunde des entlassenen Sträflings empfindlich schadet, ihm durch die Untersagung des Aufenthaltes an bestimmten Orten das berufliche Fortkommen erschwert oder gar durch die Beschränkung auf die Heimatsgemeinde ihn zum Sündenbock der Gemeindegenossen und der Gemeindebehörden macht, so müssen die ungünstigen Wirkungen gerade bei Jugendlichen den Verzicht auf eine derartige Vorbeugungsmaßnahme rechtfertigen.[142]) In dem Maße als die moderne Fürsorgebewegung die Unterstützung des Jugendlichen bei der Aufsuchung geeigneter Erwerbsgelegenheiten erreicht, kann die Polizeiaufsicht durch die Unterstellung unter die Aufsicht einer privaten Fürsorgeorganisation ersetzt werden; wo sie derzeit noch fehlt, ist der Mangel einer Unterstützung immer noch besser als die Hemmung des Fortkommens.

Nach Ausscheidung der beim Jugenddelikt unzulässigen Strafen und Präventivmaßregeln werden unter den erübrigenden jene den Vorzug verdienen, welche eine erziehliche Wirkung auf den Jugendlichen gestatten, ohne deshalb den Charakter einer Strafe zu verlieren. Man hat in dieser Richtung den Verweis, die Geldstrafe und die Prügelstrafe empfohlen.

Der Verweis, welcher im österreichischen Recht als Sonderstrafe bei der Mißhandlung der Kinder durch ihre Eltern und der Mündel durch ihre Vormünder[143]) und auch bei größeren Unsittlichkeiten in der Familie[144]) zulässig ist, hat in Deutschland bei Vergehen und Übertretungen, wenn sie im Einzelfalle leichterer Natur sind, eine stets zunehmende Anwendung gefunden und ist durch die 3. Abteilung des 27. deutschen Juristentages zur erweiterten Verwertung empfohlen worden.[145]) Auch der schweizerische Vorentwurf von 1903[146]) hat ihn als Strafmittel bei Verbrechen und Übertretungen verwertet. Daß auch die österreichische Praxis eine Neigung für denselben zeigt, geht nicht nur daraus hervor, daß die Zahl der Verurteilungen zum Verweise in den letzten Berichtsjahren bedeutend gestiegen ist[147]) — allerdings keineswegs zum Verhältnis der vermehrten Zahl von Strafanzeigen wegen Kindermißhandlung — sondern insbesondere

---

[141]) Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege, 1869, 154; Zucker, Die Polizeiaufsicht nach österreichischem Recht, 1894; Lenz, Ö. G. Z., 45, 221; Finger in Mischler-Ulbrichs St. W. B., Artikel Polizeiaufsicht, Kompendium des österreichischen Strafrechtes, 2. Auflage, 1902, 1, 384; Rosenblatt, Ger. H., 39, 57; Hoegel, Straffälligkeit, 160, will sie im Anschlusse an Zuchthausstrafen aufrechterhalten.

[142]) Das dem französischen Rechte entnommene Institut der Polizeiaufsicht ist in seinem Ursprungslande seit dem französischen Gesetze vom 27. Mai 1885, Artikel 19, durch ein Verbot des Aufenthaltes an bestimmten Orten ersetzt und nach Artikel 54 und 55 des italienischen Strafgesetzbuches bei Jugendlichen unter 18 Jahren ausgeschlossen.

[143]) §§ 414 bis 419 St. G.

[144]) § 525 St. G.

[145]) 27. D. J. T. 4/2, 394, 659.

[146]) Artikel 14, § 3 und Artikel 226.

[147]) Vom Jahre 1895 bis zum Jahre 1902 war die Zahl der Verweise im steten Ansteigen begriffen (312, 476, 732, 791, 836, 1165, 1367, 1934); im letzten Berichtsjahre (1903) fand ein geringes Sinken (auf 1818) statt, Ö. St., 74, 3, LXXXII.

daraus, daß die Gerichte in konstanter Praxis auch bei Verbrechen Unmündiger (§ 269 lit. a St. G.) auf Verweis erkennen,[148]) obwohl das Gesetz (§ 270 St. G.) als einzige Strafe nur die der Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte kennt.

Der richterliche Verweis ist ein klassisches Beispiel für ein Strafmittel, das durch die Eigenart des Verbrechers den Charakter eines Übels völlig verlieren kann. Gerade seine Anwendung beim Jugenddelikt macht ihn für die Angeklagten der unteren Volksschichten ungeeignet, welchen das Verständnis für die Schmälerung der Ehre in einem derart geringen Maße wie es beim Verweise durch den Richter in nichtöffentlicher Sitzung der Fall ist, völlig abgeht. Ist er wegen des geringen Strafgehaltes nur bei den leichtesten Delikten zuzulassen, so kann er bei der hier vertretenen Reform des Jugendstrafrechtes, welche die öffentliche Strafe den schwereren Graden des Verschuldens vorbehält, in welchen eine energische Züchtigung geboten ist, keinen Platz finden. Wir haben auch bei der unbedingten Strafnachsicht die Warnung vor dem Rückfall in das Verbrechen dem Verweise vorgezogen.

Hiezu kommt noch, daß die Ausgestaltung des Vollzuges beim Verweis großen Schwierigkeiten insofern begegnet, als man bei der Anerkennung seines Strafcharakters[149]) gegen das Urteil auf Verweis die Rechtsmittel im üblichen Umfange gestatten muß und dadurch genötigt wird, den Vollzug derselben bis zur Rechtskraft des Urteils aufzuschieben. Verläuft aber ein längerer Zeitraum zwischen der Tat und dem Strafvollzuge, dann zerfällt gerade beim Verweise die geringe und unkontrollierbare Wirkung desselben und es entsteht die Gefahr, eine leere Formalität dem Jugendlichen als Strafe anrechnen zu müssen.

Was die Prügelstrafe anlangt, so wird dieselbe in der Literatur noch lebhaft bei Rohheitsdelikte verfochten[150]) und es verdient Beachtung, daß das an der Spitze der Fürsorgebewegung marschierende England[151]) dieselbe auch bei Jugendlichen beibehalten, ja sogar ihr Anwendungsgebiet in Dänemark[152]) erst

---

[148]) So lauteten im Jahre 1902 31, im Jahre 1903 49 Urteile wegen Verbrechen Unmündiger auf Verweis. Ö. St., 74, 3, 134 und 269.

[149]) So Lammasch, Grundriß, 48.

[150]) Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen, 2. Auflage, 1879, 81; Schmölder, Ger. S., 49, 185.

[151]) Nach dem Juvenile Offenders Whipping Act 1862 ist die Prügelstrafe dort, wo sie nach den Consolidations Acts angedroht ist, nur bei männlichen Jugendlichen und dann nur einmal zulässig, es dürfen bei Kindern unter 12 Jahren nicht mehr als 6 Schläge, bei Kindern unter 14 Jahren nicht mehr als 12 Schläge mit einer Birkenrute verabreicht werden, die Zahl der Schläge bestimmt das Urteil. Nach dem Criminal Law Amendment Act 1885 muß ein Knabe unter 16 Jahren, der mit einem Mädchen unter 13 Jahren den Beischlaf vollzogen hat, zur Prügelstrafe anstatt der Gefängnisstrafe verurteilt werden. Bei summarischer Beurteilung Jugendlicher unter 16 Jahren (ohne Zuziehung von Geschworenen) kann die Prügelstrafe an die Stelle jedes anderen Strafmittels treten; ausgenommen sind nur Anklagen wegen Tötung durch einen Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren. Harris-Attenborough, Principles, 477, 497, 500.

[152]) Nach den §§ 9, 29 des dänischen Strafgesetzbuches von 1886 wird die Prügelstrafe bei Personen männlichen Geschlechtes zwischen 15 und 18 Jahren durch Stockschläge mit einem spanischen Rohr dann vollzogen, wenn der Verurteilte nach Erklärung des Arztes eine solche Strafe verträgt. Die Zahl der Schläge, welche nicht unter 10 und nicht über 25 sein darf, wird im Urteile festgesetzt; die nach § 29 des Strafgesetzbuches zulässige Züchtigung von Knaben zwischen 10 und

jüngst erweitert wurde. Ist auch zuzugeben, daß eine tüchtige Tracht Prügel gerade bei Roheitsdelikten dem allgemeinen Rechtsgefühl am meisten entsprechen würden, so kann doch nicht verkannt werden, daß die Auswahl der hiezu geeigneten Fälle bei den sozialen Klassengegensätzen leicht zum Anhaltspunkte für den Vorwurf der Klassenjustiz genommen werden könnte,[153]) wenn sie, was wohl kaum zu vermeiden ist, dem richterlichen Ermessen überlassen wird. Da ferner zu bedenken ist, daß auch die öffentliche Prügelstrafe wegen ihrer starken Wirkung auf das Ehrgefühl sich von der im Hause oder während der Nacherziehung vollzogenen[154]) durch Art und Intensität des Strafübels derart unterscheidet, daß sie dem heutigen Empfinden als eine der empfindlichsten Strafen erscheint, so muß von derselben als Mittel der öffentlichen Strafe abgesehen werden.

Die Geldstrafe ist von der 3. Abteilung des 27. deutschen Juristentages zu erweiterter Anwendung empfohlen worden, verdankt dies aber nur ihrer angeblichen Eignung, die wirkungslose kurzzeitige Freiheitsstrafe zu ersetzen. Gerade dagegen muß jedoch Einspruch erhoben werden. Die Geldstrafe ist ein Strafmittel, das erst wirken kann, wenn das durch dieselbe betroffene Rechtsgut, als Vermögen oder Einkommen beim Täter vorhanden ist. Setzt die Geldstrafe Leistungsfähigkeit des Verurteilten voraus, so wirkt sie selbst unter dieser Voraussetzung nur, wenn die Empfindlichkeit für materielle Einbußen besteht. In beiden Richtungen ist aber der Jugendliche nicht die geeignetste Persönlichkeit. Der jugendliche Gewohnheitsverbrecher gehört den ärmsten Schichten der Bevölkerung an, wird von den Eltern erhalten oder lebt vom Taglohne, ist daher regelmäßig außer stande Geldstrafen zu entrichten. Die Gestattung von Ratenzahlungen ist aber nur bei größeren Strafbeträgen und Vermögensbesitz oder wenigstens

---

14 Jahren und von Mädchen zwischen 10 und 12 Jahren ist durch § 15 des Gesetzes vom 1. April 1905 aufgehoben worden. Nach § 16 desselben Gesetzes ist jedoch die Prügelstrafe für Knaben zwischen 14 und 15 Jahren zugelassen und nur der Vollzug durch Rutenstreiche angeordnet worden. Außerdem ist die Prügelstrafe noch bei Personen männlichen Geschlechtes zwischen 18 und 55 Jahren mit dem Stocke bei der ersten und mit dem Tauende bei späteren Züchtigungen und die Verwendung derselben als Disziplinarstrafe in den Gefängnissen und Zwangsarbeitshäusern gestattet. § 5 des Gesetzes von 1905 und königliche Verordnung, betreffend Körperstrafe und ihre Vollziehung vom 4. August 1905. Bl. Gef. K., 39, 391.

[153]) Nachdrücklich betont von v. Liszt, Aufsätze und Vorträge, 2, 350.

[154]) Nach § 13 der Statuten für die Landesbesserungsanstalt in Eggenburg und § 12 der Statuten für das Kaiser Franz-Josephs-Rettungshaus in Brünn wird die Prügelstrafe vom Hausvater oder von der Hausmutter verhängt und mit der Rute auf das entblößte Gesäß vollzogen. Sie darf bei Knaben zehn, bei Mädchen sechs Streiche nicht übersteigen und in einem Monate höchstens dreimal vollzogen werden. Vor dem Vollzuge der Züchtigung ist stets das Gutachten des Hausarztes einzuholen. Finger, Artikel Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Mischler-Ulbrichs, Ö. St. W. B., 1. Auflage, 2, 153. Bei Beratung der beiden Gesetze vom Jahre 1885, ging der Strafgesetzausschuß des Abgeordnetenhauses offenbar von der Meinung aus, daß die Prügelstrafe auch während der Anhaltung in der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt derzeit nicht zulässig sei und erst neu eingeführt werden müsse, denn er schlug trotz mehrfacher Anregung dieselbe als Disziplinarstrafe für die Nacherziehung nicht vor, „da die Frage zunächst für Strafanstalten in Erwägung gezogen werden müsse und nicht für Zwangsarbeitsanstalten allein gelöst werden solle." Derselben Meinung Finger a. a. O. Aus dem Wortlaute des Gesetzes und der gesetzlichen Ausschließung für den Strafvollzug läßt sich ein Argument gegen die Zulässigkeit der Prügelstrafe während der Nacherziehung des geltenden Rechtes nicht entnehmen.

gesicherten Einkommensquellen tunlich. Man vergißt zudem bei Gestattung von Ratenzahlungen meistens gänzlich, daß es sich nicht um deren Leistung unter allen Umständen handelt, wie bei der Eintreibung privatrechtlicher Ansprüche, sondern in erster Linie um den dadurch erzielten psychischen Einfluß. Ist der Eintritt des Übels bei ihrer ungeteilten Entrichtung schon unsicher, so verliert sie jede sühnende Kraft, wenn diese problematische Wirkung noch zerstückelt wird und durch die Aufteilung in kleine Vermögenseinbußen ihre Strafwirkung überhaupt zerfließt. Beim Jugendlichen verstärken sich die Schäden der Geldstrafe und mindert sich die Aussicht dieser Wirkung. Dem Jugendlichen fehlt in der Regel noch der Einblick in den Wert des Geldes; entweder hat er denselben überhaupt noch nicht kennen gelernt, weil sein Vermögen unter der Verwaltung der Gewalthaber steht, oder er wird bei der Mühseligkeit des ersten Verdienstes den Wert desselben bedeutend überschätzen. Mit der Wegnahme des ersten Arbeitsverdienstes wird dem Jugendlichen auch der wichtigste Ansporn zur gesellschaftlichen Bewährung entzogen.

Erwartet man aber von der Überwälzung der Geldstrafe auf die Eltern des Jugendlichen eine indirekte Wirknng auf diesen selbst,[155]) so gibt man damit die Strafwirkung völlig dem Konflikt zwischen Eigennutz und Kindesliebe bei den Eltern hin und verzichtet zudem auf das Maß gerechter Vergeltung. Vermögende und schwache Eltern werden ihren Kindern eine materielle Einbuße nicht entgelten lassen; arme und energische Eltern trifft die Geldstrafe ungerechtfertigt, wenn sie an dem Verbrechen des Jugendlichen weder moralisch noch rechtlich mitschuldig sind; sind sie aber mitschuldig, dann hat das Kind die Ungeschicklichkeit des Erwischtwerdens zu büßen.

Auf Grund solcher Erwägungen ist die Geldstrafe beim Jugendlichen gesetzlich auf jene Fälle zu beschränken, in welchen sie aus dem Vermögen oder Einkommen desselben voraussichtlich entrichtet werden kann. Den hiezu erforderlichen Einblick in die wirtschaftliche Lage desselben wird das Gericht bei Erhebung der persönlichen Verhältnisse, die es im reformierten Strafrecht stets vorzunehmen hätte, gewinnen können.

So kommen wir nach Durchsicht der für das Jugenddelikt verfügbaren Strafmittel zum Ergebnis, daß die Freiheitsstrafe nach wie vor im Mittelpunkt des Strafensystems stehen wird, wenn sie auch nach den anderen Bewährungsversuchen erst als ultima ratio verwendet werden soll.

Welche Freiheitsstrafen in Hinkunft dem Jugendstrafrecht angehören werden, hängt einerseits von der Einteilung der strafbaren Handlungen und andrerseits von den Gattungen der Freiheitsstrafen ab, welche uns die allgemeine Strafrechtsreform bringen wird. Gehen wir von der Annahme aus, daß das künftige Strafgesetzbuch nur zweierlei Arten strafbarer Handlungen, Verbrechen und Übertretungen nach dem Vorbilde des schweizerischen Entwurfs kennen wird, und für Verbrechen zwei Arten von Freiheitsstrafen, Zuchthaus und Gefängnis, dagegen für Übertretungen nur eine Freiheitsstrafe, die Haft, so müßte nach dem

---

[155]) Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, 1892, 101; Direktor Klein, 27. D. J.T. 1, 112; Hoegel, Ö. G. Z., 55, 315; Schmölder, Ger. S., 49, 193.

vorhin Gesagten die Strafe des Zuchthauses beim Jugenddelikt schlechterdings ausgeschlossen werden. Würde die Gefängnisstrafe den Charakter einer im Ehrenpunkte indifferenten Strafe tragen, mit welcher nur im Bedarfsfalle durch den Richterspruch Ehrenfolgen zu verknüpfen wären, so müßte sie bei Verbrechen Jugendlicher als das einzige Strafmittel Anwendung finden, ohne daß die Verhängung von Ehrenfolgen freizugeben wäre.

Es entsteht die weitere Frage, ob der bisherige Vorgang der Gesetzgebungen beim Jugenddelikt eine mildere Strafe eintreten zu lassen in Hinkunft beizubehalten oder ob dem Beschlusse der 3. Abteilung des 27. deutschen Juristentages beizupflichten sei, der gänzliche Beseitigung derartiger Bestimmungen erfordert, „weil nichts so verderblich sei für die weitere kriminelle Entwicklung der Jugend als unsere kurzen Freiheitsstrafen".[156]) Weist schon eine derartige Begründung nur auf die Dringlichkeit einer Reform der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Beseitigung der abstumpfenden Wirkung und der Gefahr sittlicher Verderbnis hin, so muß sie dann als ungerechtfertigt erkannt werden, wenn wir von der Vergeltungsstrafe nur das verlangen, was sie innerhalb ihrer der Schwere des Erfolges und der Größe des Verschuldens entsprechenden Dauer leisten kann.

Tragen wir dem regelmäßig geminderten Verschulden Rechnung, so muß auch die regelmäßige Dauer der Vergeltungsstrafe beim Jugenddelikt herabgesetzt werden. Die ausländischen Gesetzgebungen haben entweder die schwereren Formen der Freiheitsstrafe durch mildere ersetzt, und die Maximal- und Minimalgrenze der einzelnen Strafarten herabgesetzt[157]) oder grundsätzliche Bestimmungen über die Strafmilderung beim Jugenddelikt[158]) aufgestellt. Die

---

[156]) Krohne, 27. D. J. T., 4/2, 659.

[157]) Code pénal français, Artikel 67; Code pénal belge, Artikel 73; Italienisches Strafgesetzbuch, Artikel 54 und 55; Schweizerischer Vorentwurf von 1903, Artikel 14, § 3. Norwegisches Strafgesetzbuch, Artikel 55. In England hängt die Strafmilderung mit der summarischen Gerichtsbarkeit zusammen. Wenn die Zustimmung des Vaters oder Vormundes zur Aburteilung des Jugendlichen ohne Zuziehung von Geschwornen erteilt ist, treten durchwegs niedrigere Strafmaxima ein. So kann bei Verbrechen von Kindern unter 12 Jahren nur Gefängnis bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 40 Schilling verhängt werden und der Richter kann jede Strafe durch Prügelstrafe ersetzen; bei jugendlichen Personen nach vollendetem 12. und vor vollendetem 16. Lebensjahre darf — ausgenommen Anklagen wegen Tötung — die Gefängnisstrafe nicht drei Monate und die Geldstrafe nicht 10 £ übersteigen, wobei neben oder anstatt einer anderen Strafe körperliche Züchtigung eintreten kann. Harris-Attenborough, Principles, 500. Nach dem schweizerischen Vorentwurf von 1903 kann bei Verbrechen nur Verweis oder abgesonderte Einschließung von drei Tagen bis zu drei Monaten und bei Übertretungen, Verweis oder Buße bis zu 200 Franken oder abgesonderte Einschließung bis zu acht Tagen eintreten. Artikel 14, § 3, 226.

[158]) Nach deutschem Recht wird die zeitige Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe bestimmt; ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafe von gleicher Dauer an ihre Stelle. In besonders leichten Fällen eines Vergehens oder einer Übertretung kann auch auf Verweis erkannt werden. § 57, Z. 3 und 4, R. St. G. B. Nach den §§ 36, 37 des dänischen Strafgesetzes und § 16 des Gesetzes vom 1. April 1905 ist die Strafe bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren zur Hälfte zu ermäßigen und darf bei Jugendlichen zwischen 14 und 15 Jahren nicht Besserungshaus von zwei Jahren und bei Jugendlichen von 15 bis 18 Jahren nicht Strafarbeit von acht Jahren überschreiten. Auch dürfen Personen zwischen 14 und 18 Jahren nicht zu

3. Abteilung des 27. deutschen Juristentages hat als Maximum der Gefängnisstrafe beim Jugenddelikt 15 Jahre, als Minimum, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, 6 Wochen, vorgeschlagen.

Wir haben bei der Schilderung der psychologischen Eigenart des Jugenddelikts festgestellt, daß sich bei demselben eine reichere Stufenleiter des Verschuldens als beim gleichartigen Delikte des Erwachsenen zeigt und es daher erforderlich sein wird, die Anpassung der Strafe an den individuellen Fall im höheren Maße, als es bisher möglich war, zu erreichen. Wollen wir mit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, die beim geringen Verschulden des Jugendlichen unvermeidbar ist, eine Einwirkung auf den Verbrecher erreichen, so können wir die kurzzeitige Freiheitsstrafe nur abschreckend gestalten, da der Bildungs- und Erziehungszweck innerhalb der Vergeltungsstrafe, wegen ihrer Kürze und der Unzulänglichkeit der Einrichtungen wie des Vollzugspersonals von vorneherein aussichtslos ist. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist durch die möglichste Heranziehung der Einzelhaft wieder abschreckend zu gestalten. Ist ihre Einwirkung auf den Verbrecher eine intensivere, so kann sie kürzer sein und es wird sich sogar die Aufstellung einer Maximalgrenze, etwa sechs Monate, empfehlen. Im Gegensatze dazu wäre die langzeitige Freiheitsstrafe dem Anpassungszwecke gemäß mit Arbeitszwang und Anleitung zur Erlernung eines Gewerbes, einer landwirtschaftlichen Beschäftigung oder häuslicher Dienstverrichtung zu versehen. Zur Sicherstellung des Erfolges müßte sie aber eine Mindestgrenze[159]), etwa ein Jahr, erhalten, unter welche niemals herabgegangen werden dürfte. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe in ihrer abschreckenden Gestalt kann sich aber nicht bloß bei Übertretungen, sondern auch in den leichteren Fällen der Verbrechen als die gerechte Strafe darstellen. Es ist nur eine überkommene, dem modernen Empfinden nicht mehr entsprechende Anschauung, daß die Größe des Erfolges in erster Linie für die Natur des Verbrechens und die Art der Bestrafung maßgebend sein muß; die Betonung des Verschuldens als Voraussetzung der öffentlichen Strafe und eines dem äußeren Erfolg mindestens gleichwertigen Faktors führt uns auf der einen Seite dazu, zur Bestrafung der Verbrechen nicht bloß die schwereren Strafarten, die sogenannten Verbrechensstrafen allein, sondern auch die den Übertretungen entsprechenden geringen Strafarten, die sogenannten Übertretungsstrafen dann zuzulassen, wenn die Eigenart des einzelnen Falles einen besonderen niedrigen Grad des Verschuldens erkennen läßt. Umgekehrt kommen wir dazu, bei Übertretungen nach mehrfacher Vorbestrafung, sonach im wiederholten Rückfall auch jene Strafen als dem gesteigerten Verschulden entsprechend zu erachten, die sonst regelmäßig nur auf Verbrechen gedroht sind. Die konsequente Individualisierung in der Strafzumessung darf sich nicht mehr allein in der verschiedenen Dauer einer Strafart erschöpfen, sondern es muß dem Richter freigestellt werden, beim Vorliegen des objektiven Verbrechens-

---

Gefängnis bei Wasser und Brot verurteilt werden; nach § 2 des schwedischen Gesetzes vom 27. Juni 1902 kann die Strafarbeit auf die Hälfte des sonst für das Verbrechen festgesetzten Mindestmaßes, jedoch nicht auf weniger als auf zwei Monate herabgesetzt werden.

[159]) So besitzt in England die penal servitude eine untere Grenze von drei Jahren und das Imprisonment eine obere Grenze von zwei Jahren, Vincent, J. K. V., 13. 636.

tatbestandes wegen des geringen Verschuldens eine Übertretungsstrafe und beim mehrfachen Rückfall in dieselbe oder eine gleichartige Übertretung wegen des gesteigerten Verschuldens eine Verbrechensstrafe zu verhängen. Die Grenzscheide zwischen Verbrechen und Übertretung kann nur als begriffliche gerechtfertigt werden und muß gegenüber dem allmählichen Übergängen der Schuld bei derselben Deliktsart schwinden. Der Gedanke, der den österreichischen Gesetzgeber bestimmte, Diebstahl, Veruntreuung und Betrug sowie die Teilnehmung am Diebstahle und der Veruntreuung als Verbrechen oder Übertretung zu qualifizieren, ist ein gesunder und nur die Abgrenzung nach dem äußerlichen Moment des beabsichtigten oder eingetretenen Schadens widerstreitet einer feineren Auffassung der Schwere des Verbrechens. Nicht nur übergreifende Strafsätze gegen verschieden qualifizierte Fälle desselben Delikts[160]), sondern auch die Androhung verschiedener Strafarten für dasselbe Delikt[161]) könnten die Individualisierung zur Wahrheit machen. Ohne in die Einzelheiten dieser kriminalpolitischen Erwägung hier eingehen zu können, muß von der Reform des Jugendstrafrechtes verlangt werden, daß sie die Verbrechen im engeren Sinne bei geringen Graden des Verschuldens mit der Haft oder wie sonst die Übertretungsstrafe heißen mag und bei Übertretungen im Rückfall, wenn etwa der Täter wegen derselben oder gleichartiger Übertretungen bereits zweimal vorbestraft ist, die Verhängung der Gefängnisstrafe oder wie sonst die im Ehrenpunkte indifferente Verbrechensstrafe heißen mag, gestattet.

Vermag die Anwendung derartiger übergreifender Strafsätze und die Auswahl zwischen verschiedenen Strafarten den mannigfachen Abstufungen des Verschuldens gerecht zu werden, so entfällt die Notwendigkeit der Aufstellung eines besonderen Strafrahmens für dasselbe. Es kann zweifelhaft sein, ob die Schuldminderung beim Jugendlichen soweit zu gehen vermag, daß selbst die Verhängung des Strafminimums noch zu hart erscheint. Einer allzu großen Milde brauchen die Fälle nicht teilhaftig zu werden, in welchen nach der dem Richter freigestellten Nachsicht die Bestrafung wegen arger sittlicher Verderbnis angebracht erschien. So dürfte allen Erwägungen eine Bestimmung gerecht werden, welche beim Jugenddelikt das Herabgehen unter das Mindestmaß der einzelnen Strafdrohung, jedoch bei der Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monate, bei der Haftstrafe nicht unter drei Monate freistellt.

Als erster und wichtigster Grundsatz des Strafvollzuges bei Freiheitsstrafen muß die grundsätzliche und vollständige Trennung der jugendlichen Verbrecher von den Erwachsenen gefordert werden, wie sie in Österreich[162]) und Deutschland[163]) öfters schon in Aussicht gestellt, aber noch nicht ernstlich in Angriff genommen wurde. Des weiteren sind für die hier allein in Betracht kommenden

---

160) Lammasch, Ö. G. Z., 55, 305.

161) Ebenso Hoegel, Straffälligkeit, 147, der bei Verbrechen Zuchthausgefängnis und Haft ebenso wahlweise nebeneinandergestellt wissen will, als bei Vergehen Gefängnis, Haft und Geldstrafe.

162) Reicher, Fürsorge, 2, 373.

163) v. Liszt, Aufsätze und Vorträge, 2, 346.

Strafen des Gefängnisses und der Haft zwei Prinzipien, das der Einzelhaft und das des progressiven Strafvollzuges zu Grunde zu legen.

Die Einzelhaft muß unter allen Verschärfungen der Freiheitsstrafe, welche das geltende Recht kennt,[164]) als das wirksamste Mittel bezeichnet werden, um die kurzzeitige Freiheitsstrafe abschreckend zu gestalten. Sie wird von den besseren Elementen als Wohltat empfunden, weil sie vor der Gemeinschaft mit den verderbten Elementen bewahrt werden, sie wirkt bei verderbteren im Sinne einer Verschärfung, weil sie ihnen die Gesellschaft gleichgesinnter Genossen entzieht. Die Gefahren, welche in der größeren Sterblichkeit, in der Geistesstörung und in Selbstmordversuchen bestehen sollen, haben sich nach den Erfahrungen der Gefängnishygiene nicht als größer wie in der Gemeinschaftshaft herausgestellt, sobald rationelle Durchführung und genügende Überwachung gesichert sind und jene Elemente ausgeschlossen werden, welche bereits eine Disposition zur Geistesstörung besitzen.[165]) Ja man hat die Einzelhaft bei Jugendlichen als einen wahren Segen bezeichnet, da sie relativ besser als von Erwachsenen ertragen wird. Unter Beseitigung des krausen Systems, welches dem geltenden Gesetze über die Einzelhaft vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, zu Grunde liegt, wäre die Einzelhaft grundsätzlich bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen gegen jugendliche und Erstlingsverbrecher einzuführen.[166]) Sie müßte dann ausgeschlossen werden, wenn nach ärztlichem Gutachten eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten wäre. Sie wäre beim Vollzuge der Haftstrafe bis zu drei Monaten während der geringen Anhaltungsdauer, bei längerer Haft jedenfalls während der ersten drei Monate anzuwenden.

Rücksichtlich der langzeitigen Freiheitsstrafe gehört die Zukunft dem Progressivsystem. Der Gedanke, den Verbrecher während der Strafe durch eine Reihe von Stufen aus der Enge der Einzelhaft durch Gewährung immer größerer Freiheit im Wege der Gemeinschaftshaft und schließlich der vorläufigen Entlassung zum Gebrauche der Freiheit zu erziehen, hat sich in England, Ungarn und Kroatien besonders bewährt.[167]) Es hätte daher auch der Strafvollzug bei langzeitigen Strafen gegen Jugendliche mit der Isolierhaft während des ersten Drittels, durch mindestens drei Monate[168]) und höchstens zwei Jahre zu beginnen, mit der Gemeinschaftshaft während des zweiten Drittels anzudauern

---

164) §§ 19, 253, 270 St. G.

165) Baer, Die Hygiene des Gefängniswesens im Handbuch der Hygiene von Weyl, 1897, 5/2, 185; § 2 der geltenden Vorschriften für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Gerichtshofgefängnissen, Justizministerialerlaß vom 28. Februar 1906, Z. 5468.

166) Gefängnisordnung für die preußische Justizverwaltung vom 21. Dezember 1889, Z. St. W., 19, 454; Grundsätze der deutschen Bundesregierungen vom Jahre 1897 über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen § 11, Z. St. W., 18, 402.

167) Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England 1887, 50, 277; Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, 1889, 74; v. Leitmaier, Ö. Gef. K., 1890, 36, 44, 139; Langer, Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien, 1904; Baer, Hygiene 194; Beschlüsse der 2. Sektion des Petersburger Gefängniskongresses 1890, Actes, 1, 359, 629, 804.

168) Schweizerischer Vorentwurf von 1903, Artikel 28, Z. 2, und überdies so lange als es das Gericht oder die Aufsichtsbehörde anordnet.

und beim Beginn des letzten Drittels unter der Voraussetzung guter Führung mit der vorläufigen Entlassung abzuschließen.

Zur Durchführung dieser Forderungen bedürfte es für den Vollzug von kurzzeitigen Haftstrafen der Errichtung besonderer Zentralbezirksgefängnisse[169]) am Sitze der Gerichtshöfe, da sich die herrschende Zersplitterung des Strafvollzuges bei den Arreststrafen in kleinen Bezirksgerichtsgefängnissen als gänzlich unwirksam erwiesen hat. In den Zentral-Bezirksgerichtsgefängnissen wäre den jugendlichen Sträflingen eine besondere Abteilung zuzuweisen.

Der Vollzug der Arreststrafe in einer Besserungsanstalt wie sie in den Justizministerialverordnungen vom 13. Jänner 1899 und vom 30. September 1905 zugelassen ist, kann bei einer Reform des Jugendstrafrechtes nicht aufrecht erhalten werden, da man damit Gefahr läuft, die charakteristischen Unterscheidungsmerkmale zwischen Strafe und Nacherziehung zu beseitigen; insbesondere die Verschließung in Erziehungshäuser und Asylen humanitärer Vereine kann kaum mehr als Strafe bezeichnet werden und nur als letztes Auskunftsmittel gegen die Härten eines veralteten Strafgesetzes gerechtfertigt werden.

Für die Einführung des Progressivsystems wäre eine Ausgestaltung und Vermehrung der Strafanstalten und die Errichtung eigener Jugendstrafanstalten oder mindestens besonderer Abteilungen für Jugendliche in allen Männer- und Weiberstrafanstalten nicht zu umgehen. Die Schaffung der erforderlichen Anzahl von Isolierzellen und die Einrichtung von Werkstätten und landwirtschaftlichen Kolonien für den gemeinsamen Arbeitsbetrieb im zweiten Stadium des progressiven Strafvollzuges würden ein weiteres Glied eines rationellen Strafvollzuges bilden.

Bei der Einführung der vorläufigen Entlassung in das österreichische Recht hat man sich darüber klar zu werden, daß dieselbe als Bestandteil des Progressivsystems und nicht aus Erwägungen geschieht, die eine Abkürzung der Strafe im Gnadenwege wegen guter Führung als billig erscheinen lassen. Es muß betont werden, daß zwischen dem gnadenweisen Erlaß des Strafrestes und der vorläufigen Entlassung als Bewährungsversuch ein grundsätzlicher Unterschied besteht. Bei letzterer sind es nicht Erwägungen der Billigkeit, des Mitleides, der politischen Klugheit oder persönlicher Gunst des Inhabers des Gnadenrechtes, welche die urteilsmäßige Strafzeit abkürzen, sondern die Entlassung wird dem Verbrecher beim Strafantritte in Aussicht gestellt, um ihn zur guten Führung zu veranlassen, und sie wird von ihm nach bewiesener guter Führung als ein Recht erworben. Erst bei der Ausgestaltung der vorläufigen Entlassung, als ein durch gute Führung erwerbliches Recht des Sträflings, wird sie zum Teile eines Vollzugssystems. Die historische Entwicklung dieser Idee läßt die Stufen deutlich erkennen. Der Übergang von der älteren Auffassung als Gnadenakt zur Strafvollzugsmaxime ist dort festzustellen, wo die Entlassung im vorhinein bei guter Führung in Aussicht gestellt und beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch stets gewährt wird.

---

169) Hoegel, Straffälligkeit, 149.

In England [170]) und Nordamerika [171]) hat die Entlassung noch den älteren Charakter des Gnadenaktes beibehalten, da sie vom englischen König, beziehungsweise vom Gouverneur der Republik in Ausübung seiner allerdings begrenzten Gnadenbefugnis erfolgt. In den europäischen Gesetzgebungen hat man die neuere Auffassung der Strafverkürzung angenommen und die Justizverwaltung als oberste Strafvollzugsbehörde zur Bewilligung der Entlassung berufen.[172])

Schließlich muß daran erinnert werden, daß die Abkürzung der Strafe aus kriminalpolitischen Erwägungen dem österreichischen Rechte bereits angehörte.[173]) Die Androhung oder Verhängung absolut bestimmter Strafen, insbesondere lebenslanger oder langwieriger Freiheitsstrafen, welche dem Strafensystem noch im 18. Jahrhundert beim Vorherrschen des Abschreckungsprinzipes eigentümlich waren, hatte zu wiederholten Begnadigungen geführt, die zwar nur dem Mitleid oder der Billigkeit entsprangen, aber vereinzelt bereits dem Besserungsgedanken Rechnung trugen. So finden sich die ersten Spuren der gnadenweisen Strafnachsicht „bei Reumütigkeit und Lebensbesserung" bereits in Hofresolutionen des angehenden 18. Jahrhunderts.[174]) Noch die Theresiana schied strafmildernde Umstände, die im Rechtswege, von solchen, welche im Gnadenwege in Betracht kommen; die Berücksichtigung der letzteren wurde dem Richter versagt und ausdrücklich der landesfürstlichen Macht allein vorbehalten.[175]) Nachdem noch das allgemeine Strafgesetz Josephs II. über Verbrechen und deren Bestrafung von 1787 [176]) das Linderungsverbot aufrecht erhalten hatte, erteilte zuerst die Kriminalgerichtsordnung desselben Herrschers von 1788 [177]) dem Obergericht ein delegiertes Begnadigungsrecht. Die Begnadigung im Rechtswege konnte unter anderem dann erfolgen, wenn der Verurteilte während der Strafe sich so betragen hat, „daß er nach dem Zeugnis der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten läßt." Die Konsequenz der zahlreichen absoluten Strafdrohungen fiel weg, als mit der neueren Strafgesetzgebung die relativen Strafdrohungen Eingang fanden. So ist es keine Neuerung, wenn insbesondere für das Jugendstrafrecht die Einführung der Strafkürzung als Bestandteil des Progressivsystems befürwortet wird.

Bei einer solchen Auffassung bedarf es grundsätzlich des Antrages oder der Zustimmung des Sträflings zu seiner Entlassung, wie sie die kontinentalen

---

[170]) Harris-Attenborough, Principles, 393.

[171]) Hartmann, Strafrechtspflege, 186.

[172]) So ist es nach Artikel 3 des französischen Gesetzes vom 14. August 1885 der Minister des Innern, nach Artikel 5 des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 der Justizminister, nach § 25 R. St. G. B. die oberste Justizaufsichtsbehörde, welche den Beschluß über die vorläufige Entlassung und deren Widerruf auf Grund der Berichte der unteren Strafvollzugsorgane zu fassen haben.

[173]) Wahlberg, Ö. G. Z., 13, 129, 133.

[174]) Insbesondere Hofresolution vom 15. Dezember 1712, welche die Mitteilung einer Begnadigung an die Sträflinge im Zuchthause vorschreibt, um sie dadurch zu gleich guter Führung „anzufrischen". Wahlberg, 130.

[175]) Constitutio Criminalis Theresiana, Artikel 7, § 3.

[176]) § 13.

[177]) § 203, lit. *c)*.

Gesetzgebungen noch als Rest des früheren Gnadencharakters beibehalten haben, nicht.

Schließlich wäre die vorläufige Entlassung im Rahmen einer allen Sträflingen zugänglichen Strafverkürzung zu gestatten und wären für das Jugendstrafrecht nur diejenigen Änderungen vorzunehmen, welche das jugendliche Alter des Sträflings notwendig macht. Bei Berücksichtigung der allgemeinen und der dem Jugendstrafrecht eigentümlichen Erwägungen[178]), kommen wir zu den nachstehenden Einzelergebnissen.

Auszuschließen ist die vorläufige Entlassung bei der Haft als Übertretungsstrafe, da hier gerade die Verhängung einer Strafe mit der Notwendigkeit einer energischen Züchtigung des Täters begründet wurde. Ihrem Charakter nach ist sie nur bei langzeitigen Freiheitsstrafen angebracht, für welche bei Verbrechen und bei Übertretungen im dritten Rückfalle die Gefängnisstrafe in Vorschlag gebracht wurde. Hier kann die gute Führung des Sträflings die richterliche Annahme der Notwendigkeit einer längeren Züchtigung richtigstellen.

Da wir die Gefängnisstrafe mit einer Mindestgrenze von einem Jahre vorsehen, überdies beim Jugenddelikt ein Herabgehen bis zum Gefängnis von sechs Monaten gestattet haben, und eine Besserung beim jugendlichen Alter des Täters schon innerhalb kurzer Frist nicht geradezu ausgeschlossen ist, empfiehlt es sich nicht, die Entlassung auf längere Freiheitsstrafen zu beschränken.[179])

Der vorläufigen Entlassung ist ferner der Charakter einer Abkürzung der urteilsmäßigen Strafe zu belassen, so daß beim Widerruf derselben nur der Strafrest zu verbüßen ist; die Verlängerung der Probezeit über den unverbüßten Rest der Freiheitsstrafe hinaus, wie sie im belgischen Recht[180]) und im Entwurfe Appelius-Krohne-Liszt[181]) vorgesehen ist, bedeutet eine Umwandlung der urteilsmäßigen Strafe in die tatsächlich verbüßte Freiheitsstrafe und die Bewährung während der über den Strafrest hinaus verlängerten Probezeit. Selbst wenn man die Entlassung an die Zustimmung knüpft, widerspricht eine derartige Verlängerung der Strafe dem Richterspruch.

Die Verkürzung der Freiheitsstrafe durch die vorläufige Entlassung kann vom Standpunkte der Gerechtigkeit dann vertreten werden, wenn der unverbüßte

---

[178]) Nach dem schweizerischen Vorentwurf von 1903 ist die vorläufige Entlassung bei Verbrechen Jugendlicher nicht vorgesehen, da die Strafe der abgesonderten Einschließung unter allen Umständen zwei Monate nicht übersteigen darf, Artikel 14, § 3.

[179]) § 23 R. St. G. B., Artikel 2 des französischen Gesetzes vom 14. August 1885, Artikel 1 des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888, Artikel 16 des italienischen Strafgesetzbuches, nicht aber das englische Recht, welches die Licence bei Strafknechtschaft oder Gefängnis ohne Mindestgrenze zuläßt. Harris-Attenborough, Principles, 493.

[180]) Nach Artikel 4 des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 beträgt die Bewährungsfrist regelmäßig das Doppelte des bei der Entlassung unverbüßten Strafrestes, mindestens aber zwei Jahre. Sie beträgt fünf Jahre, wenn der Entlassene während der letzten fünf Jahre vor seiner Verurteilung entweder eine mindestens dreimonatliche Gefängnisstrafe als Hauptstrafe oder zwei oder mehrere Hauptstrafen von mindestens einmonatlicher Dauer verbüßt hat; eine infolge des Strafvollzuges nach § 9 desselben Gesetzes nachgesehene Strafe zählt nicht.

[181]) Nach § 88 soll die Probezeit bis zum Ablauf der Strafzeit, aber mindestens drei Jahre dauern und während der Leistung der Militärpflicht ruhen.

Strafrest durch ein anderes aber gleichwertiges, gesetzlich und allgemein gestattetes Mittel staatlicher Reaktion, die Bewährung in der Freiheit während des Restes der urteilsmäßigen Strafdauer ersetzt wird.

Der Eintritt der vorläufigen Entlassung ist davon abhängig zu machen, daß der Sträfling begründete Aussichten auf Bewährung nach seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Strafhaft bietet. Sie muß daher entfallen, wenn der Sträfling in derselben Strafsache bereits einmal vorläufig entlassen und wegen Mißbrauch der Freiheit zur Strafverbüßung wieder eingezogen wurde oder wenn bereits einmal die bedingte Aussetzung eines Strafurteils erfolgte und die Strafe mangels Bewährung vollstreckt werden mußte.[182]) Dagegen empfiehlt es sich bei Jugendlichen nicht, die Maßregel bei bestimmten Verbrechen oder bei wiederholtem Rückfall auszuschließen.[183])

Ebenso wenig dürfte es angebracht sein, die Entlassung davon abhängig zu machen, daß der Jugendliche den Schaden, den er durch das Verbrechen verursacht hat, so weit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat.[184]) Hinsichtlich des Maßes der Strafdauer, welches bereits verstrichen sein muß, damit die vorläufige Entlassung eintreten kann, gehen die Gesetzgebungen von zwei Erwägungen aus. Da die Entlassung sich nach der Führung in der Strafe richtet, muß es einerseits von der Individualität des Einzelfalles abhängig sein, wann der Bewährungsversuch unternommen wird, andrerseits muß aber die Einwirkung der Strafe auf den Verbrecher eine gewisse Zeit gedauert haben. So bestimmen die Gesetzgebungen als Voraussetzung der Entlassung die Verbüßung eines Bruchteiles der urteilsmäßigen Strafe, stellen aber gleichzeitig ein unter allen Umständen zu verbüßendes Strafminimum auf.

Es genügt nach belgischem Recht[185]) in der Regel: die Verbüßung eines Drittels der Strafdauer und wenigstens dreier Monate,

nach französischem Recht[186]) und dem Entwurfe Appelius-Krohne-Liszt[187]): die Verbüßung der Hälfte, jedoch nach ersterem, bei Strafen unter sechs Monaten von mindestens drei Monaten, nach letzterem überhaupt von sechs Monaten,

nach dem schweizerischen Vorentwurf von 1903[188]): die Erstehung von zwei Dritteln der Strafzeit und wenigstens eines Jahres,

---

[182]) Entwurf Appelius-Krohne-Liszt § 83.

[183]) Nach Artikel 16 des italienischen Strafgesetzbuches wird die bedingte Freilassung nicht bewilligt: 1. dem wegen eines der in den Artikeln 248 und 406 bis 410 angegebenen Vergehen Verurteilten; 2. dem zur Einschließung auf 30 Jahre in dem im Artikel 59 vorgesehenen Falle Verurteilten; 3. dem wegen eines der in den Artikeln 364 bis 368 und 404 angegebenen Vergehen Rückfälligen; 4. dem zum zweiten Mal wegen eines Vergehens Rückfälligen, falls derselbe zu einer Strafe verurteilt ist, welche fünf Jahre übersteigt.

[184]) Schweizerischer Vorentwurf von 1903, Artikel 28, Z. 4.

[185]) Artikel 1 des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888.

[186]) Artikel 2 des französischen Gesetzes vom 14. August 1885.

[187]) § 83.

[188]) Artikel 28, § 4.

nach italienischem Recht[189]) die Verbüßung von drei Vierteln der Strafe und wenn die Strafe in Einschließung besteht, von mindestens drei Jahren, oder wenn es sich um Gefängnis handelt, von mindestens der Hälfte der Strafe,

nach deutschem Recht[190]) die Verbüßung von drei Vierteln, aber mindestens eines Jahres.

Beim Rückfall erhöhen das belgische und das französische Recht das Minimum der Verbüßung auf zwei Drittel der Strafdauer und mindestens sechs Monate.

Die Minima bei lebenslangen Freiheitsstrafen können hier außer Betracht bleiben, da diese beim Jugenddelikt ausgeschlossen sein sollen.

Das englische[191]) und nordamerikanische[192]) Recht knüpfen die vorläufige Entlassung nicht an ein Mindestmaß verbüßter Strafzeit.

Danach empfiehlt es sich, die vorläufige Entlassung nach zwei Dritteln der Strafzeit und stets nach Verbüßung einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe zu gewähren. Um die Bewährung zu erleichtern, hätte die Entlassung erst dann zu erfolgen, wenn für das Unterkommen des Jugendlichen in einem Gewerbe, einem landwirtschaftlichen Berufe oder einem Dienstplatze vorgesorgt ist.[193]) Besteht im Gerichtsbezirke des Strafvollzugsortes eine private Fürsorgeorganisation, so soll er deren Aufsicht unterstellt werden können. In Städten und in Industriezentren wird es erforderlich sein, dem vorläufig Entlassenen zur Kontrolle seiner Bewährung die Pflicht der persönlichen Meldung bei der Ortspolizeibehörde und die sofortige Mitteilung einer Wohnungsänderung aufzuerlegen.[194])

Das Organ, welches die vorläufige Entlassung und den Widerruf bei schlechter Führung auszusprechen hat, ist entweder wie nach englischem und nordamerikanischem Rechte die Begnadigungsinstanz oder, wie nach den übrigen Rechten, die oberste Strafvollzugsinstanz. Soll die vorläufige Entlassung als Teil des Progressivsystems angenommen werden, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine Strafvollzugsbehörde zur Entscheidung über Entlassung und Widerruf berufen ist. Fraglich kann es nur sein, ob die oberste Vollzugsinstanz, sonach in Österreich das Justizministerium, hiezu geeignet wäre. Sollte man sich aus Furcht vor der Abschwächung der Generalprävention zur Einführung des Instituts in mäßigen Grenzen entscheiden, dann dürfte allerdings auf diesem Weg einer häufigeren Anwendung vorgebeugt sein. Will man aber die Entlassung zu einer systemmäßigen machen, dann müßte eine untere Vollzugsinstanz, etwa der Vorsteher der Strafanstalt im Einvernehmen mit

---

189) Artikel 16.

190) § 23 R. St. G. B.

191) Harris-Attenborough, Principles, 493.

192) Hartmann, Strafrechtspflege, 187.

193) Entwurf Appelius-Krohne-Liszt, § 85; Schweizerischer Vorentwurf von 1903, Artikel 32.

194) Vergl. die belgische Vollzugsvorschrift vom 1. August 1888, Jules de le Court, Codes Belges, 1902, 295.

dem Staatsanwalt des Gerichtssprengels, in welchem die Strafanstalt liegt, zu ihrer Handhabung ausreichen.[195])

Entlassung wie Widerruf brauchten als Ermessensfragen des Strafvollzuges keinem Rechtsmittel unterworfen zu werden.

Der Widerruf erfolgt bei schlechter Führung, worunter bald ein unordentlicher Lebenswandel überhaupt, bald die Verletzung der bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen, oder die Begehung einer strafbaren Handlung, bald eines oder das andere genügt.[196]) In Übereinstimmung mit dem Widerrufe der Strafnachsicht hätte auch bei der vorläufigen Entlassung der Widerruf zu erfolgen:

Sobald der Entlassene den ihm auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt,

wenn er sich fortgesetzt dem Trunk, Spiel, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt,

oder wenn er eine neue strafbare Handlung begeht.

Ist wegen Begehung einer strafbaren Handlung die Verhaftung des vorläufig Entlassenen erforderlich, so empfiehlt es sich, die vorläufige Verwahrung durch den nicht zuständigen Richter und die Organe der Sicherheitsbehörden ohne die weiteren Voraussetzungen des § 177 St. P. O.[197]) zu gestatten. Jede richterliche Verfolgung hätte den Lauf der Bewährungsfrist zu hemmen.[198]) Die Verurteilung wegen der innerhalb der Bewährungsfrist begangenen strafbaren Handlung wäre in ihrer Wirkung dem Widerrufe gleichzustellen.

Würde die vorläufige Entlassung während der Bewährungsfrist nicht widerrufen werden, so wäre die Strafe als verbüßt zu betrachten, im entgegengesetzten Falle wäre der noch nicht verbüßte Strafrest zu vollstrecken.

Wir haben bereits dargelegt, daß die Verknüpfung von Ehrenfolgen mit dem Jugenddelikt, wenn auch in beschränkter Dauer, als eine Härte erscheint, die mit der in allen Fällen, selbst denen der ärgsten Verderbnis, gegebenen Unreife des Charakters in Widerspruch steht, und haben daher vorgeschlagen, daß gegen Jugendliche weder entehrende Strafen verhängt, noch an die Verhängung einer im Ehrenpunkt indifferenten Strafe im Einzelfalle Ehrenfolgen geknüpft werden sollen. Damit entfällt die Notwendigkeit, eine Aufhebung von Ehrenfolgen beim Jugenddelikt zuzulassen, wie es die deutsche Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung auf dem Hamburger Kongreß im Jahre 1905

---

[195]) Nach § 84 des Entwurfes Appelius-Krohne-Liszt kann Entlassung und Widerruf erfolgen, wenn der Vorsteher der Strafanstalt, der erste Staatsanwalt und der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts darüber einverstanden sind. Falls der Vorsitzende der Strafkammer oder der erste Staatsanwalt dem Antrage des Anstaltsvorstehers widersprechen, so hat auf Verlangen des letzteren die oberste Landes-Justizaufsichtsbehörde über die vorläufige Entlassung zu befinden.

[196]) § 24, R. St. G. B.; französisches Gesetz von 1885, Artikel 2; belgisches Gesetz von 1888, Artikel 3; italienisches St. G. B., Artikel 17; Englisches Recht, Harris-Attenborough, 493; Entwurf Appelius-Krohne-Liszt, § 89; Schweizerischer Vorentwurf von 1903, Artikel 32.

[197]) Französisches Gesetz von 1885, Artikel 4 und § 25 R. St. G. B.; Entwurf Appelius-Krohne-Liszt, § 91.

[198]) Entwurf Appelius-Krohne-Liszt § 93.

empfohlen hat.[199]) Dagegen ist allerdings ein dringendes Bedürfnis danach gegeben, daß die Verurteilung Jugendlicher nach guter Führung innerhalb einer bestimmten Frist jegliche Rechtwirkung verliere, so daß der Erwachsene in Hinkunft rechtlich als nicht bestraft anzusehen ist.[200]) Den Makel des Gefängnisses, und nur daran knüpft die öffentliche Meinung die Ehrenminderung und den sozialen Ausschluß des Verbrechers, kann allerdings kein Gesetz beseitigen, weil darüber allein die Volksstimme entscheidet;[201]) aber die Wirkung der Strafverbüßung, daß der Verurteilte, sobald er vor Gericht oder einer anderen öffentlichen Behörde unter Wahrheitszwang aussagt, sich als vorbestraft selbst bezeichnen muß und daß jeder Dritte, insbesondere der Prozeßgegner oder eine der Parteien bei seiner Einvernahme ihm die frühere Bestrafung zur Abschwächung seiner Glaubwürdigkeit vorhalten darf, dieser Nachwirkung eines Jugendstreiches müßte durch soziale Bewährung getilgt werden können.

Die damit befürwortete Rehabilitation hat eine längere geschichtliche Entwicklung bereits hinter sich. Die jüngste Stufe in Frankreich und Belgien [202]) zeigt uns die „Réhabilitation de droit“ als Tilgung aller rechtlichen Wirkungen der Verurteilung an sich. Sie geht unter, ohne irgendwelche rechtliche Wirkungen mehr ausüben zu können. Nach dem am weitestgehenden belgischen Recht bedeutet dies, daß die Verurteilung nicht mehr für die Annahme des Rückfalles in Betracht kommen kann, nicht mehr die bedingte Aussetzung des Strafvollzuges verhindern kann und nicht mehr in den Auszügen des Strafregisters genannt werden darf. Uns scheint eine derartige Begünstigung des Verurteilten insofern zu weit zu gehen, als sie die Nachwirkungen der Verurteilungen bei einem neuerlichen Verbrechen des Täters ausschließt. Es erscheint nur notwendig, dem gesetzmäßig lebenden Täter wegen eines Jugendstreiches nicht Demütigungen und Hindernisse im Fortkommen zu bereiten. Nur die Beseitigung der Bescholtenheit soll als Prämie dem gesetzmäßig Lebenden gewährt werden, nicht aber dem rückfälligen Verbrecher. So dürfte es denn genügen, die Verurteilung des Jugendlichen, der sich keiner gerichtlich strafbaren Handlung mehr schuldig gemacht hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist, aber mindestens zweier Jahre und höchstens zehn Jahre aus den Strafregistern zu

---

199) Delaquis-Polec, Materialien zur Lehre von der Rehabilitation, J. K. V., 12, 3. Beilage, 1905; Le Poittevin, Goldschmidt, Grundtvig, Delaquis, J. K. V., 13, 102, 124, 141, 145.

200) Löffler, J. K. V., 6, 393, und 27. D. J. T., 4/2, 387; Delaquis, J. K. V., 13, 184, Aschrott, J. K. V., 13, 583.

201) Anders allerdings die Constitutio Criminalis Theresiana, Artikel 10, § 10: „Die gemeine Ehrlichmachung hingegen hat überhaupt statt in allen Verbrechen, welcherwegen in dem Urteil keine Landesverweisung beygerucket ist; dergestalten, daß die zugezogene Ehrenmackel durch die überstandene Straffe wiederum aus Kraft Rechtens von sich selbst gereiniget wird; wo sodann das Halsgericht, bey welchem der Thäter abgeurtheilet worden, nach verlittener Straffzeit demselben einen gerichtlichen Ehrenschein zu ertheilen schuldig ist.“

202) Französisches Dekret vom 18. April 1848; Gesetz vom 3. Juli 1852, Gesetz vom 14. August 1885, Artikel 634 ebenso wie belgisches Gesetz vom 25. April 1896, Artikel 7.

löschen[203]) und dem Verurteilten zu gestatten, nach erfolgter Löschung dieselbe vor Gericht oder öffentlicher Behörde zu verschweigen, ohne sich einer falschen Aussage oder des Meineides schuldig zu machen. Dies hätte allerdings zur Folge, daß der Auszug aus dem Strafregister die Verurteilung nach ihrer Löschung nicht mehr zu erwähnen hätte und die Berücksichtigung ihrer rechtlichen Folgen durch das Gericht oder die öffentliche Behörde ausgeschlossen wäre. Das ist allerdings niemals zu verhindern, daß ein Dritter, dessen Interessen das Bekanntwerden der Verurteilung fordern, sie zur Wahrung seiner Rechte vorbringt und damit die Wirkung der Löschung wieder beseitigt. Als undurchführbar muß der Vorschlag bezeichnet werden, den einfachen Vorwurf der früheren Bestrafung nach erfolgter Rehabilitation als Beleidigung zu strafen.[204]) Tatsachen sind unerbittlich.

Wir haben in diesem Zusammenhange nur der öffentlichen Strafe gedacht, die uns in jenen Fällen des Jugenddelikts unentbehrlich schien, in welchen eine öffentliche Sühne wegen der Größe des Erfolges und der Schwere des Verschuldens unvermeidlich schien. Dennoch kann auch da die sittliche Verwahrlosung des Täters als die tiefere Ursache des Verbrechens angenommen werden und es ergibt sich die Notwendigkeit, wenn nicht statt der Strafe, so doch nach der Strafe den Versuch der Nacherziehung zu unternehmen. Das Prinzip der Fürsorge im Anschluß an die Strafe ist bereits dem geltenden Rechte bekannt und bedarf keiner näheren Begründung. Es werden hiefür jene Fälle in Betracht kommen, wo wegen der Kürze der Strafdauer oder trotz längerer Strafdauer wegen schwerer Formbarkeit des jugendlichen Charakters das durch den Strafvollzug begonnene Werk durch Abgabe in eine Besserungsanstalt fortgesetzt und abgeschlossen werden soll. Die Nacherziehung ist vom Strafgerichte schon im Urteil auszusprechen und deren Vollzug durch die autonome Landesverwaltung von der politischen Landesbehörde zu überwachen.

Im übrigen hätten die Bestimmungen über die Nacherziehung als Ersatz der Strafe auch hier analoge Anwendung zu finden.

§ 6.

Die Vollreife.

Wir haben die Altersstufe der sozialen Halbreife mit dem 18. Lebensjahre begrenzt, obwohl wir feststellten, daß der physiologische Entwicklungsprozeß des Menschen regelmäßig erst mit dem 21. Lebensjahre in unseren Zonen zum völligen Abschlusse gelangt. Es ist somit zu erwägen, ob die letzten drei Jahre der Ausreifung eine besondere strafrechtliche Behandlung verdienen.

---

203) Der 27. D. J. T. beschloß auf Antrag von Löffler: „Die Strafe der Jugendlichen soll aus den Strafregistern gelöscht werden, wenn sie während einer Zeit, welche der Verjährungsfrist entspricht und mindestens zwei und höchstens zehn Jahre beträgt, sich tadellos verhalten haben. Damit soll nicht ausgeschlossen sein, daß ähnliche Maßregeln auch für Erwachsene ergriffen werden." D. J. T. 4/2, 394.

204) Oetker, J K. V., 13, 566.

Das geltende österreichische Recht schließt die Todes- und die lebenslange Freiheitsstrafe bis zur Erreichung des 20. Jahres aus[205]) und gestattet ausdrücklich eine Strafminderung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens bei Verbrechen, während bei Übertretungen eine solche zwar nicht ausgeschlossen, aber auch im Gesetze nicht besonders hervorgehoben ist.[206])

Unter den ausländischen Gesetzgebungen[207]) hat das italienische Recht die Strafminderung auch noch für das Alter vom vollendeten 16. bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres gesetzlich vorgeschrieben;[208]) der schweizerische Vorentwurf von 1903 verwertet die Altersstufe zwischen dem vollendeten 18. und vor dem vollendeten 20. Jahre als allgemeinen Strafminderungsgrund bei Verbrechen, nicht aber bei Übertretungen.[209]) Im übrigen wird in Frankreich, Belgien und England das Alter nach erreichtem 16. Lebensjahre, in Deutschland, Norwegen, Schweden und Dänemark das Alter nach vollendetem 18. Lebensjahre für die Strafzumessung nicht mehr besonders erwähnt.

Prüfen wir die geistigen und sittlichen Kennzeichen der Jugend nach erreichtem 18. Lebensjahre, so zeigt sich, daß mit der größeren geistigen Einsicht sich häufig genug stärkere sittliche Verderbnis paart und daß der Charakter im Guten und Bösen bereits gefestigt ist. Ist die geistige Reife im Verhältnis zu der aller früheren Altersstufen eine gesteigerte, so kann von einer Nachsicht der Strafe aus dem Gesichtspunkte des jugendlichen Alters allein nicht die Rede sein, sofern nicht der Strafersatz aus anderen kriminalpolitischen Erwägungen, die für erwachsene Verbrecher in Betracht kommen, gerechtfertigt werden kann. Aus der geringen Formbarkeit des Charakters folgt der Ausschluß einer Nacherziehung. Die Rechtsvergleichung lehrt uns auch in der Tat, daß wir mit der Begrenzung des Einsetzens öffentlicher Nacherziehung durch das 18. Lebensjahr bereits äußerst weit gegangen sind: Damit stimmen nur das österreichische, deutsche und schwedische Recht überein, während nach dem dänischen Recht bereits mit dem vollendeten 15. Lebensjahre, nach französischem, belgischem, norwegischem, englischem, nordamerikanischem Recht und dem schweizerischen Vorentwurf von 1903 mit dem vollendeten 16. Lebensjahr jeder Anpassungsversuch entfällt.

Es fehlt aber auch jene Wahrscheinlichkeit der geminderten Schuld, welche uns das Alter um die beginnende Pubertät berücksichtigenswert erscheinen ließ. Mit dem 18. Lebensjahr sind die physiologischen Veränderungen des Gemütslebens bereits vorüber und der Eintritt in das soziale Leben hat sich bereits bei den in Betracht kommenden ärmeren und ärmsten Schichten der Bevölkerung bereits vollzogen und die Erkenntnis wie die Berücksichtigung der sozialen Pflichten muß bereits gegeben sein, wenn sie überhaupt entstehen sollen.

---

205) § 52 St. G.

206) §§ 46 und 264 lit. a St. G.

207) Vergl. Note 157—159.

208) Artikel 56 des italienischen St. G. B.

209) Artikel 48, § 1.

Es empfiehlt sich daher, das jugendliche Alter nach erreichtem 18. Lebensjahre bei der Aufzählung der Strafzumessungsgründe im Gesetze nicht mehr zu erwähnen und dessen Würdigung dem Richter zu überlassen. Sollte aber jemandem die Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe auch in diesem Alter noch zu hart erscheinen, so müßte bezüglich ersterer auf die Begnadigung und bezüglich letzterer auf die bedingte Entlassung als Regulatoren des strengen Rechts verwiesen werden.

Für den Strafvollzug würde allerdings unbedingt geboten sein, die Trennung des Jugendlichen zwischen 18 und 21 Jahren von den Erwachsenen durch Bildung von Jugendgruppen gesetzlich[210]) vorzuschreiben. Sollte auch dies wegen Unzulänglichkeit der Mittel nicht erreichbar sein, so müßte es unter allen Umständen vermieden werden, solche Sträflinge mit den sozial Halbreifen in einer Gruppe zu vereinigen, da die Gefahr der Verderbnis dieser durch jene eine besonders drohende ist, weil der unfertige Charakter und das labile Gemütsleben der Halbreifen erfahrungsgemäß leichter durch Altersgenossen, mögen sie auch um ein paar Jahre älter sein, beeinflußt wird als durch Erwachsene.

III. Das Strafverfahren gegen Jugendliche und dessen Reform.

§ 7.

Das geltende Recht.

Das österreichische Recht gestattet ein Strafverfahren gegen Jugendliche nicht vor dem beginnenden 11. Lebensjahre; in der Altersstufe der Unmündigkeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre hat die Untersuchung und Aburteilung der nur als Übertretungen zurechenbaren Verbrechen durch das Bezirksgericht zu erfolgen.[211])

Der herrschenden Praxis gegenüber muß betont werden, daß bei Unmündigen zwar die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit, soweit sie wegen der dieser Altersstufe eigentümlichen Unreife zweifelhaft sein könnte, dem richterlichen Ermessen durch die gesetzliche Feststellung der Verantwortlichkeit für Verbrechen entzogen ist; dagegen unterliegt die Zurechnung zur Schuld der richterlichen Prüfung, insofern sie durch Geistesstörung, Volltrunkenheit, Tatirrtum, unwiderstehlichen Zwang oder Notwehr ausgeschlossen sein könnte.[212]) Liegt ein derartiger Schuld- oder Strafausschließungsgrund vor, so folgt Einstellung der Vorerhebungen oder Freispruch des Angeklagten, wenn es zur Hauptverhandlung gekommen ist.[213])

Ergeben die Vorerhebungen oder die Hauptverhandlung, daß nur ein Vergehen oder eine Übertretung eines Unmündigen vorliegt, so schließt § 273

---

[210]) Schweizerischer Vorentwurf von 1903, Artikel 33, § 2.

[211]) §§ 237 und 269, lit. a St. G.

[212]) §§ 2 lit. a—e und lit. g St. G.

[213]) Justizministerialerlaß vom 15. März 1903, Z. 1571, an die Oberstaatsanwaltschaften; Kass. H. 18. Dezember 1886, Sammlung Nr. 1016; Finger, Ger. S., 49, 209.

jede gerichtliche Strafe, aber nicht jedes Strafverfahren aus. Dem Strafrichter ist nur das Erkenntnis über die Schuld entzogen; dagegen muß er den Tatbestand soweit aufklären, daß auf Grund des staatsanwaltschaftlichen Antrages entweder die Einstellung der Vorerhebungen oder Freispruch des Angeklagten im Hauptverfahren erfolgen kann, weil die der Anklage zu Grunde liegende Tat vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht ist.[214]) Da aber erst ein nach den Formen der Prozeßordnung sich vollziehendes Verfahren die Überzeugung des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs oder des Richters von der geltenden Strafbarkeit zu begründen vermag, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es sich um ein Strafverfahren im Sinne der Strafprozeßordnung handelt.[215]) Das Strafgesetz bestimmt ferner, daß derartige Handlungen der häuslichen Züchtigung überlassen werden und verpflichtet damit die Polizeibehörde, den Vollzug derselben zu überwachen und sich darüber Klarheit zu verschaffen, ob die Voraussetzungen für eine wirksame häusliche Zucht gegeben sind. Damit wird Doppeltes erforderlich. Einmal muß das Gericht sich die Überzeugung verschaffen, daß der Unmündige das Vergehen oder die Übertretung überhaupt begangen hat, somit den objektiven Tatbestand feststellen; andernfalls ist kein Anlaß für die häusliche Züchtigung und deren Überwachung durch die Polizeibehörde und damit auch nicht für die Abtretung der Erhebungsakten an die Polizeibehörde gegeben.[216]) Ebenso ist es kraft jener Bestimmung notwendig, daß die Polizeibehörde das Vergehen oder die Übertretung des Unmündigen nach freier Beweiswürdigung und ohne an die Feststellung des Strafgerichtes gebunden zu sein, als erwiesen annehme, um eine Ahndung und Vorkehrung als erforderlich zu erkennen. Diese kann nun allerdings in einer Tracht Prügel durch Polizeiorgane bestehen.[217])

Die Ahndung der Sicherheitsbehörde sollte sich aber nicht in einer Einsperrung im Polizeiarrest erschöpfen, da hier der verworfenste Teil der Gesellschaft in der Gemeinschaftshaft angehalten wird und sittliche Verderbnis des Unmündigen geradezu unausweichlich ist.

Ebenso unpassend ist die Verhängung einer Geldstrafe gegen ein Kind in so zartem Alter. Es bleibt als einziges Mittel nur die Abgabe in eine Besserungsanstalt.[218]) Vorher hat die Polizeibehörde eingehende Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse des Strafunmündigen zu pflegen und festzustellen, ob die Ursache des Bettels, der Landstreicherei, der Diebstähle und Betrügereien in

---

214) §§ 259, Z. 3, und 447 St. G.

215) Rechtsirrtümlich die im Erlaß des Oberlandesgerichtes in Prag vom 1. Juli 1879, Z. 19.120 (Manzsche Ausgabe des Strafgesetzes, 20. Auflage zu § 273), veröffentlichte Anschauung des Justizministers und des Ministeriums des Innern, daß die Vergehen und Übertretungen nicht den Gegenstand eines nach der St. P. O. einzuleitenden Verfahrens bilden können.

216) Übereinstimmend Wahlberg, J. Bl., 9, 63, 99; ebenso im Ergebnis Finger, Compendium 1, 153, n. 142, in Konsequenz seiner Anschauung über die Deliktsfähigkeit Unmündiger, wonach dieselben sich des Vergehens oder der Übertretung schuldig werden und nur infolge eines Strafprivilegierungsgrundes straffrei bleiben.

217) Vgl. n. 7.

218) § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, und § 7 des Gesetzes vom selben Datum, R. G. Bl. Nr. 90.

mangelnder Aufsicht oder gar in der Verleitung durch die Eltern, somit in der Verwahrlosung zu suchen ist.[219])

Nach erreichtem 14. Lebensjahre ist der jugendliche Beschuldigte dem Erwachsenen völlig gleichgestellt, sowohl was die Zuständigkeitsordnung wie das Verfahren anlangt.

Hinsichtlich der Übertretungen Jugendlicher ist das Bezirksgericht, hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen das Erkenntnisgericht zuständig, sofern nicht nach der Natur des Deliktes oder dessen konkreter Gestaltung die Schwurgerichtskompetenz eintritt.[220])

Das geltende Recht hat die Partei- und Prozeßfähigkeit nicht geregelt. Der Strafmündige gilt als partei- und prozeßfähig ohne Ausnahme und Einschränkung.[221])

Der jugendliche Angeklagte kann im Vorverfahren allein und selbständig die Rechtsmittel geltend machen, insbesondere gegen Verfügungen und Entscheidungen des Untersuchungsrichters und der Ratskammer Beschwerde erheben, gegen die Versetzung in den Anklagestand Einspruch erheben, die Ladung von neuen Zeugen und Sachverständigen und die Ergänzung der Voruntersuchung beantragen, gelehrte und Laienrichter wegen Befangenheit ablehnen.[222]) In der Hauptverhandlung ist die Verteidigung nur notwendig, wenn es sich um eine Schwurgerichtssache oder eine Urteilsfällung im standrechtlichen Verfahren handelt; nicht die Jugend des Angeklagten, sondern die feinere Technik des schwurgerichtlichen Verfahrens führt zur Beigabe eines Verteidigers für Erwachsene und Jugendliche.[223])

Es wird dem jugendlichen Beschuldigten zugemutet, der Anklageschrift eine zusammenhängende Darstellung des Sachverhaltes entgegenzusetzen, selbständige Anträge zu stellen, den Anträgen des Anklägers seine Zustimmung zu erteilen und Fragen an jede Auskunftsperson zu stellen.[224]) Er soll insbesondere die rechtzeitige kunstgerechte Rüge vornehmen, welche für die Geltendmachung formeller

---

219) Justizministerialerlaß vom 23. Juli 1904, J. M. V. Bl. Nr. 13.

220) §§ 9, 13 St. P. O., Artikel VI, E. G. z. St. P. O.

221) Auch für den Strafprozeß kann der Begriff der Partei- und Prozeßfähigkeit mit Nutzen aufgestellt werden, wenn man sich vor Augen hält, daß die Analogie mit dem Zivilprozeß keine vollständige sein kann, da der Angeklagte nicht nur Träger von prozessualen Rechten und Pflichten ist, die aus seiner Parteistellung fließen, sondern außerdem und mit Beeinträchtigung seiner Parteistellung auch noch als Beweismittel und mögliches Objekt der Strafvollstreckung in Betracht kommt. Parteifähigkeit ist dann die Fähigkeit, Träger von prozessualen Rechten und Pflichten im Strafverfahren zu sein; Prozeßfähigkeit, die Fähigkeit, prozessuale Handlungen mit rechtlicher Wirksamkeit selbst vorzunehmen. Für beide Begriffe: v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechtes, 1892, 187; Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechtes, 1900, 120; Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht, 1898, 297; Glaser, Handbuch des deutschen Strafprozesses, 1883, 2, 196; Storch, Z. f. Pr. Ö. R., 16, 322. Unerwähnt bei Ullmann, Lehrbuch des österreichischen Strafprozeßrechtes, 2. Aufl., 1882. u. bei Rulf, Der österr. Strafprozeß, 3. Aufl., 1895.

222) §§ 72, 113, 208, 222, 224 St. P. O.

223) §§ 41, 344, Z. 2, 440 St. P. O.

224) §§ 244, 249 St. P. O.

Nichtigkeitsgründe erforderlich ist.[225]) Im Gerichtshofverfahren ist die Fällung des Erkenntnisses in Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten zulässig, wenn es sich um ein höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder um ein Vergehen handelt und der Angeklagte, dem die Vorladung zur Hauptverhandlung persönlich zugestellt wurde, bereits in der Voruntersuchung vernommen wurde.[226]) Auch im bezirksgerichtlichen Verfahren ist das persönliche Erscheinen des Jugendlichen nicht unbedingt geboten, sondern nur dem Gerichte die Erzwingung des persönlichen Erscheinens vor dem Gerichte freigestellt, wenn es dasselbe im Interesse der Wahrheitserforschung nötig findet,[227]) sonst kann Verfahren und Urteilsfällung in Abwesenheit des Jugendlichen ohne Zuziehung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Verteidigers erfolgen. Das Mandatsverfahren ist ohne Rücksicht auf das Alter des Beschuldigten zulässig.[228]) In der Geltendmachung der Rechtsmittel gegen das Urteil ist der Jugendliche gleichfalls selbständig. Die Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten, welcher sich auf das geltende Recht grundsätzlich nicht verschließt, haben nur in jenen Ansätzen Ausdruck gefunden, welche die Unterstützung durch einen Verteidiger oder durch die gesetzlichen Vertreter zulassen.

Was zunächst die Verteidigung des Jugendlichen anlangt, so kann sich dieser selbst in allen Strafsachen eines Verteidigers bedienen, wenn er oder seine gesetzlichen Vertreter das hiefür erforderliche Honorar zu leisten im stande sind.[229]). Ist der Jugendliche nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im stande, die Verteidigungskosten aus Eigenem zu zahlen, so ist ihm auf sein Verlangen zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel und zur Begründung des von ihm angemeldeten Einspruches gegen die Anklageschrift sowie für die Hauptverhandlung vom Gericht ein Armenvertreter beizugeben.[230]) Daraus folgt, daß dem Jugendlichen nicht von Amts wegen ein Verteidiger beigegeben wird, sondern ein Verlangen desselben erforderlich ist, das niemand anderer für ihn, insbesondere auch nicht der gesetzliche Vertreter stellen kann.[231]) Die Beigabe des Armenverteidigers erfolgt ferner für das Vorverfahren nicht zur Vertretung des Jugendlichen in allen notwendigen Prozeßhandlungen; der Armenverteidiger wird vielmehr nur zur Ausführung derjenigen Rechtsmittel beigegeben, welche der Jugendliche selbst angemeldet hat, und zur Begründung des auch nur vom Jugendlichen anzumeldenden Einspruches gegen die Anklageschrift. Der Geschäftskreis des Verteidigers ist insoweit ein beschränkter, als er seine Intervention von dem Ersatze der Barauslagen, die ihm allein aus dem Staatsschatze gebühren,[232]) abhängig macht und auf ein Honorar

---

[225]) §§ 281, Z. 1 u. 344, Z. 1 St. P. O.

[226]) § 427 St. P. O.

[227]) §§ 455, 459 St. P. O.

[228]) § 460 St. P. O.

[229]) § 39, Absatz 1 St. P. O.

[230]) § 41, Absatz 3 St. P. O.

[231]) Dagegen Rosenblatt ohne ausreichende Gründe, Ö. G. Z., 54, 378; mit der im Text vertretenen Anschauung übereinstimmend Storch, Z. Pr. Ö. R., 16. 328.

[232]) § 391. Absatz 2 St. P. O.

bei der Mittellosigkeit des Angeklagten verzichtet. Legitimiert ist er allerdings, da seine Vollmacht keinen Beschränkungen unterliegt,[233]) auch zu jenen Prozeßhandlungen, die ihm kraft eigenen Rechtes zustehen, so insbesondere zur Anwesenheit bei jenen gerichtlichen Akten, welche unmittelbar die Feststellung des Tatbestandes betreffen und eine spätere Wiederholung nicht zulassen.[234]) Doch kann er in dieser Funktion nicht einmal Ersatz der Barauslagen beanspruchen. Erst bei der Hauptverhandlung steht dem Armenverteidiger die Auswahl unter den Prozeßhandlungen frei und kann er den Ersatz der Barauslagen für jede zweckmäßige Prozeßhandlung beanspruchen. Da der Jugendliche unerfahren und rechtsunwissend ist, entbehren beide Befugnisse, einen Armenvertreter zu verlangen und Rechtsmittel anzumelden, der praktischen Bedeutung. Der auf Kosten des Beschuldigten bestellte wie der Armenverteidiger besitzen im übrigen eine Generalvollmacht und können somit den Jugendlichen in allen Prozeßhandlungen vertreten, bei welchen eine Vertretung nicht durch die Natur der Sache, wie beispielsweise bei der Vernehmung oder durch eine gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen ist.[235]) Die Vertreterqualität des Verteidigers tritt dann zu Tage, wenn der jugendliche Beschuldigte den Prozeßhandlungen des Verteidigers widerspricht oder sie widerruft, in welchem Falle er ihnen alle Wirksamkeit benimmt. Kann somit der Verteidiger Rechtsmittel an Stelle des Jugendlichen anmelden und ausführen, so übt er diese Befugnis nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur als Vertreter des Angeklagten aus.[236]) Man sieht, daß dem Jugendlichen trotz der Bestellung eines Verteidigers die unbeschränkte Disposition über seine Prozeßrechte zusteht und Unkenntnis wie Eigensinn von den verderblichsten Folgen begleitet sein können.

Es kommt somit dem Verteidiger kein selbständiges, vom Willen des Jugendlichen unabhängiges Recht auf Stellung von Anträgen, Einlegung von Rechtsmitteln und anderen den Interessen seines Klienten förderlichen Prozeßhandlungen zu.

Vom Verteidiger abgesehen kann eine Stellvertretung des Jugendlichen nur in zwei Fällen, insbesondere aber bei den Hauptverhandlungen in Übertretungssachen Platz greifen.[237]) Hier ist die Geringfügigkeit der strafbaren Handlung der Anlaß, daß der Jugendliche sich durch einen Machthaber mit einer besonderen Vollmacht mit der Wirkung vertreten lassen kann,[238]) daß dieser an seiner Stelle vernommen werden kann und sogar für ihn ein Geständnis ablegen kann. Doch ist auch diese Vertretung auf die Hauptverhandlung beschränkt und gewährt insbesondere keine Befugnis zur Einlegung der Rechtsmittel für den Beschuldigten.

---

[233]) § 44 St. P. O.

[234]) § 45 St. P. O.

[235]) §§ 41, Absatz 3, u. 79, Absatz 1, St. P. O.

[236]) Storch, Z. Pr. Ö. R., 16, 338.

[237]) Der andere Fall ist die Stellvertretung in der Entgegennahme aller Ladungen mit Ausnahme der für die Hauptverhandlung, §§ 79, Absatz 1, u. 80 St. P. O.

[238]) § 455 St. P. O.

Außer dem Verteidiger kann keine andere Person, insbesondere auch nicht der Vater oder ein anderer gesetzlicher Vertreter Rechtsmittel in Vertretung des Jugendlichen geltend machen. Niemand kann anstatt des Beschuldigten im Vorverfahren das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Untersuchungsrichters oder der Ratskammer anmelden; niemand kann an seiner Stelle Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand erheben, niemand kann anstatt des Beschuldigten Rechtsmittel gegen das Endurteil geltend machen.[239])

Dem widerstreitet nicht die Befugnis dritter Personen, welche außer den Minderjährigen und sogar wider seinen Willen zur Geltendmachung der Rechtsmittel zu Gunsten des Verurteilten befugt sind. Nach § 39, Absatz 2 kann der Gewalthaber eines Minderjährigen selbst wider dessen Willen einen Verteidiger bestellen; nach den §§ 282, Absatz 1, 283, Absatz 1, 354, 465, Absatz 1, können bestimmte dritte Personen die Rechtsmittel gegen Endurteile, mitunter sogar wider den Willen des Beschuldigten, geltend machen.

Die Rechte dieser Personen sind selbständige, von den Verteidigungsrechten des Beschuldigten unabhängige, daher originäre Verteidigungsrechte.[240]) Bei Beschuldigten in der Altersstufe der Halbreife von 14 bis 18 Jahren ergeben sich daraus folgende Einzelheiten.

Zur Bestellung eines Verteidigers sind der eheliche Vater, Vormund oder Kurator, nicht der uneheliche Vater,[241]) wohl aber der Adoptivvater befugt, falls nicht der Übergang der väterlichen Gewalt auf denselben vertragsmäßig ausgeschlossen wurde.[242]) Weiter ist der Kreis der berechtigten Personen bei dem Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln gezogen. Hier kommt die Nichtigkeitsbeschwerde sowie die Berufung im Gerichtshofverfahren, die Berufung im bezirksgerichtlichen Verfahren und die Wiederaufnahme in allen Verfahrensarten dem ehelichen und unehelichen Vater, der ehelichen wie der unehelichen Mutter und den Adoptiveltern zu. Außer diesen durch die Worte „Eltern und Verwandte aufsteigender Linie" umfaßten Personen[243]) kommt nur noch der Vormund in Betracht.[244]) Der originäre Charakter der Rechtsmittelbefugnis sowie die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes[245]) bedingen es, daß ein Widerspruch des Minderjährigen gegen die Einlegung des Rechtsmittels oder ein Verzicht rechtlich belanglos ist. Die Berechtigten machen die Rechtsmittel kraft eigenen Rechtes geltend.

---

239) In überzeugender Beweisführung Storch, Z. Pr. Ö. R., 16, 343; ebenso Rulf, Die Praxis des Ö. St. P., 1878, 46; Rosenblatt, Ö. G. Z., 34, 378; Vargha, Die Verteidigung in Strafsachen, 1878, 422; dagegen Ullmann, Lehrbuch des Ö. St. P. R., 2. Aufl. 1882, 326, 755; S. Mayer, Handbuch., 3, 597.

240) v. Waser, Ö. G. Z., 13. 346; Storch, Z. Pr. Ö. R., 16, 345, 363.

241) § 166 a. b. G. B.

242) §§ 182—184 a. b. G. B.

243) § 282 St. P. O.

244) Storch, Z. Pr. Ö. R., 16, 347, 350.

245) § 282 St. P. O.: Gegen seinen Willen aber nur im Falle der Minderjährigkeit von den Eltern und vom Vormunde.

Gelangt der Staatsanwalt in die Kenntnis eines Umstandes, welcher einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten begründen kann,[246] so ist er verpflichtet, außer dem Angeklagten auch noch die übrigen antragsberechtigten Personen zu verständigen oder selbst den Antrag zu stellen.[247] Bei den übrigen Rechtsmitteln ist der Staatsanwalt befugt, sie selbst jedoch nicht gegen den Willen des Minderjährigen geltend zu machen.

Im übrigen geht die geltende Strafprozeßordnung offenbar von dem Grundsatze aus, daß es die Pflicht aller am Strafverfahren beteiligten Behörden ist, die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt wie die zu seiner Belastung dienenden zu berücksichtigen und den Beschuldigten auch dort, wo es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren,[248] auch bei jugendlichen Beschuldigten hinreicht und überdies die Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit einen wirksamen Schutz für den Beschuldigten bedeutet.

Dieselben Gründe, welche die Fürsorgebewegung zu Gunsten der verwahrlosten Jugend ausgelöst haben, insbesondere das allseitig empfundene Bedürfnis, dem jugendlichen Verbrecher die seiner Individualität entsprechende Behandlung zu teil werden zu lassen, haben dazu geführt, auch im Strafverfahren an die Stelle des freiwilligen Schutzes vor den Gefahren desselben durch Eltern oder Vormund den öffentlichen Schutz im Interesse und auf Kosten der Gesamtheit zu setzen. Die Beibehaltung der allgemeinen Zuständigkeitsordnung und des regelmäßigen Verfahrens beim Jugenddelikt ergeben eine Reihe von Bedenken, die aus der Unreife des Angeklagten abgeleitet sind.[249]

In erster Linie kommen jene Wirkungen in Betracht, welche der reformierte Anklageprozeß mit der erweiterten Parteistellung des Angeklagten hervorruft. Ist es schon für den Erwachsenen schwierig, ohne Unterstützung eines rechtsgelehrten Verteidigers, die Gleichstellung mit dem berufsmäßig ausgebildeten Staatsanwalt zur Wahrheit zu machen, so vergrößern sich die Gefahren einer Benachteiligung beim Jugendlichen, dem sein Schicksal in sittlicher und sozialer Beziehung völlig unbeschränkt in die Hand gegeben ist, wenn nicht seine Gewalthaber für die mit Kosten verbundene Verteidigung vorgesorgt haben. Die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen aber ist im ordentlichen Strafverfahren nur bei Schwurgerichtsfällen und erst da nach der Vernehmung des Angeklagten bei Rechtskraft der Anklage und außerdem für den öffentlichen Gerichtstag vor dem Kassationshofe sowie im standrechtlichen Verfahren geboten.[250] Gibt im materiellen Straf-

---

246) § 353 St. P. O.

247) § 354 St. P. O.

248) § 3 St. P. O., abgesehen von den Fällen, in welchen die Belehrung besonders vorgeschrieben ist. §§ 41, 208, 209, 245, 268, 397, 403, 461, 467 St. P. O.

249) Schmölder, Ger. S., 49, 190 bis 201; Buddee, Ger. S., 53, 286; Appelius, Behandlung, 130; Flandin, J. K. V., 6, 309; Vidal-Naquet, J. K. V., 6, 399; Moldenhawer, J. K. V., 6, 455; v. Weinrich, J. K. V., 7, 176; Sträuli, J. K. V., 12, 423, 424; Kahl, 26. D. J. T., 3, 229; Aschrott, 26. D. J. T., 255, 256; Direktor Klein, 27. D. J. T., 1, 119; Krohne, 27. D. J. T., 4/2, 338; Köhne, D. J. Z., 10, 579; Brückmann, Z. St. W., 25, 942; Hoegel, Straffälligkeit, 189; Baernreither, Jugendfürsorge, 159; Buddee, D. J. Z., 11, 630.

250) §§ 41. 220, 347, 440 St. P. O.

recht das unfertige Wissen, die mangelnde Erfahrung und die schwankende Gemütslage des in der geistigen Entwicklung Begriffenen den Anlaß zu Sondernormen ab, so kann auch im Strafverfahren die selbständige Stellung des Jugendlichen nicht ohne Gefahren bleiben. Ist es fast unbegreiflich, daß der Zehnjährige wegen der als Übertretungen zurechenbaren Verbrechen bereits als Prozeßpartei vor Gericht erscheinen kann, so muß auch nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Selbständigkeit des jugendlichen Angeklagten als eine Singularität erscheinen. Während der kaum der Schule Entwachsene als Lehrling oder Gehilfe, als Taglöhner oder Dienstbote den Weisungen des Lehr- oder Dienstherrn unbedingt unterworfen ist, wird dasselbe Individuum in dem Momente, in welchem es vielleicht aus jugendlichen Beweggründen das Strafgesetz übertreten hat, zum selbständigen Herrn seines Schicksals. Während die Dienstbotenordnungen, die Arbeiterschutzgesetze, die gewerbepolizeiliche Aufsicht über das Lehr- und Dienstverhältnis den Jugendlichen vor den gröbsten Gefahren des gesellschaftlichen Lebens zu bewahren suchen, hat sich die Strafprozeßordnung mit der Gewährung derselben Rechte, wie sie dem Ankläger zustehen — und das erst von der Rechtskraft der Anklage an — begnügt. Gerade aber die Empfänglichkeit für die ungünstigen Eindrücke der Hauptverhandlung würde eine Sicherstellung gegen die unbegründete Eröffnung des Hauptverfahrens erfordern.

Hier wird der Umstand, daß die Versetzung in den Anklagestand nach österreichischem Recht durch einseitigen Parteiantrag erfolgen kann, ohne daß eine richterliche Prüfung des Verdachtes von Amts wegen eintreten muß, dem unbeschützten Jugendlichen, dem das Verständnis für den Einspruch im Gerichtshofverfahren fehlt, zum Verderbnis.

Eine solche Anschauung von den Rechten des Beschuldigten, deren Gewährung dem Jugendlichen genügen soll, stellt sich als doktrinär dar und wird zur eminenten Gefahr nicht nur für die Interessen des Jugendlichen, sondern ebenso auch für die der Gesamtheit, welche ihm den Makel der Bestrafung möglichst lange zu ersparen trachtet.

So hat die Justizverwaltung im Rahmen des geltenden Rechtes zunächst den Übelstand zu beseitigen versucht, daß die Gewalthaber des Jugendlichen, der selbst eine Mitteilung von seiner Strafverfolgung meist unterlassen wird, von dem Verdachte der strafbaren Handlung und den Verfolgungsakten Kenntnis erlangen. Es empfiehlt die Justizministerialverordnung vom 10. Juli 1903 [251]) den Strafgerichten im Verfahren gegen Minderjährige die gesetzlichen Vertreter von jedem entscheidenden Schritte zu verständigen und als solche insbesondere die Einleitung eines richterlichen Vorverfahrens, die Überreichung einer Anklageschrift und die Anordnung einer Hauptverhandlung zu betrachten. Eine derartige Verständigung hätte nur dort zu entfallen, wo die Vertreter auf andere Weise zweifellos vom Strafverfahren Kenntnis erhalten haben, unbekannten Aufenthaltes oder an der Straftat des Minderjährigen mitbeteiligt sind oder dann, wenn sie nicht ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens stattfinden kann.

---

[251]) J. M. V. Bl. Nr. 22.

Während die Justizministerialverordnung vom 10. November 1893 [252]) die Verständigung des Pflegschaftsgerichtes nach Lage der persönlichen Verhältnisse den Organen der Strafverfolgung aufträgt, wurde mit der Justizministerialverordnung vom 3. Dezember 1899 [253]) die Übermittlung der Strafakten bei Mißhandlung, Verwahrlosung oder Verleitung von Kindern zum Bettel stets zur Pflicht gemacht. Nach der genannten Justizministerialverordnung vom 10. Juli 1903 ist die Pflegschaftsbehörde auch dann zu verständigen, wenn der gesetzliche Vertreter unbekannten Aufenthaltes oder an der Straftat beteiligt ist. Damit hat die Justizverwaltung zwar die Handhabe für ein Einschreiten des Vertreters oder des Pflegschaftsgerichtes geboten, aber die tatsächliche Intervention immer noch dem Ermessen beider anheimgestellt. Wie wenig aber auf eine ernste Pflichterfüllung oder gar eine tatkräftige Initiative auf Seite der Vormünder zu rechnen ist, beweisen die Schwierigkeiten, mit welchen die Ermittlung eines Vormundes, namentlich in den großen Städten und in Orten mit wechselnder Bevölkerung, bei vermögenslosen Mündeln zu rechnen ist. [254])

Außer der bisher erörterten Möglichkeit prozessualer Benachteiligung durch Unerfahrenheit und Rechtsunkenntnis birgt aber die Untersuchungshaft wie die Hauptverhandlung die Gefahr sittlicher Verderbnis.

Zwar hat die Strafprozeßordnung zur Vermeidung der gegenseitigen Verderbnis in der Untersuchungshaft allgemein verordnet, daß jeder Untersuchungsgefangene allein verwahrt werde, aber durch die Klausel „so viel als möglich“ die Zusammensperrung mehrerer Jugendlicher in einem Arrestlokale, welche bei dem herrschenden Mangel an geeigneten Untersuchungsarresten häufig genug ist, nicht ausgeschlossen. Nur die Trennung der jugendlichen Häftlinge von den Erwachsenen wird allgemein durchgeführt.

Ebenso bedenklich wie die Gemeinschaftshaft während des Vorverfahrens ist auch die geistige Gemeinschaft mit den Zuhörern der Hauptverhandlung, deren Öffentlichkeit bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschrieben ist. [255]) Die zulässigen Beschränkungen der Öffentlichkeit [256]) entspringen nur der Rücksichtnahme auf die Zuhörer und die Ungestörtheit der Rechtspflege, nicht aber auf die ethischen Interessen des jugendlichen Angeklagten. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß das Aufgebot des gesamten Apparates einer öffentlichen Hauptverhandlung mit dem feierlichen und formellen Verlauf der Prozeßhandlung, mit dem bald erkennbaren Kampf zwischen Staatsanwalt und Verteidiger und mit der Konzentration des öffentlichen Interesses auf den Angeklagten vom unreifen Intellekt und empfänglichen Gemüte des Jugendlichen mißverstanden und falsch empfunden werden kann. Die Hauptverhandlung, besonders im Schwurgerichtsverfahren, gewinnt in den Augen des in die soziale Bedeutung der Vorgänge Uneingeweihten den Eindruck eines theatralischen Aktes, in dessen Mittel-

---

[252]) J. M. V. Bl. Nr. 31.

[253]) J. M. V. Bl. Nr. 49.

[254]) J. M. Vdg. v. 16. Jänner 1902, J. M. V. Bl. Nr. 4.

[255]) §§ 228, 456 St. P. O.

[256]) §§ 229—231 St. P. O.

punkt er selbst als Held des Tages steht. Die dem Entwicklungsprozeß eigentümliche Neigung zur Prahlerei erfährt durch die Anwesenheit von Altersgenossen und Verwandten und die Berichte der Tagespresse, welche vielleicht den jugendlichen Helden noch im Bilde festhält, eine Nahrung, die dem Strafzwecke strikte zuwiderläuft. Verfehlt aber schon die Hauptverhandlung die abschreckende Wirkung, so ist vom Strafvollzuge als letzten Akt des Heldenstückes nicht viel zu erwarten.

§ 8.

Die Reform.

Die Gesamtheit der im Strafverfahren gegen Jugendliche sich ergebenden Probleme lassen sich in drei Teile zerlegen. Den Ausgangspunkt bildet die Frage, nach welchen Grundsätzen die Strafverfolgung beim Jugenddelikt erfolgen soll; daran reiht sich als zweite die, ob die bestehende Strafgerichtsverfassung Änderungen erfordert, und schließlich erübrigt die Frage, wie der Schutz des jugendlichen Angeklagten gegen prozessuale Benachteiligung und sittliche Verderbnis zu gestalten sei.

a) Das Prinzip der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung beherrscht nach geltendem Rechte das Legalitätsprinzip [257]) in dem Sinne, daß die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung immer dann schreiten muß, wenn die materiellen und prozessualen Voraussetzungen gegeben sind, ohne daß es ihr gestattet ist, die rechtlich zulässige Verfolgung aus Opportunitätsgründen zu unterlassen. Die grundsätzliche Beibehaltung des Legalitätsprinzips ist gerade beim Jugenddelikt Gegenstand lebhafter Anfechtungen geworden. Beim Zurücktreten der absoluten Strafrechtstheorien und bei der Betonung des Zweckgedankens in der jüngsten Zeit könnte sogar die grundsätzliche Anerkennung der Opportunität bei der Strafverfolgung [258]) damit vertreten werden, daß die Zweckstrafe denjenigen Beschränkungen unterliegen muß, die dem Strafzwecke als solchem wie in seinem Verhältnis zu anderen wichtigeren Staatszwecken zukommt. Geringfügigkeit des Verschuldens, wie Überwiegen des Erziehungsbedürfnisses bei der verwahrlosten Jugend, welche zur Strafnachsicht bei Jugendstreichen zu rechtfertigen vermögen, könnten auch hier für eine Unterlassung der Strafverfolgung nach dem Ermessen des öffentlichen Anklägers ins Treffen geführt werden.

In der Tat ist in Deutschland bereits eine Bewegung entstanden, die einer Überspannung der staatlichen Strafgewalt, [259]) wie sie aus den zahlreichen

[257]) Glaser, in seiner Rede im Herrenhause am 19. Februar 1873. Kaserer, Materialien zur Ö. St. P. O., 1873, 391; Rulf, Ö. St. P., 3. Aufl., 1895, 69; Suess, Die Stellung der Parteien im modernen St. P., 1898, 23, n. 13; unrichtig Vargha, Das St. P. R., 1885, 132, u. S. Mayer, Handbuch des Ö. St. P. R., 1881, 2, 109.

[258]) Dafür Gneist, bei der Beratung der deutschen St. P. O. in der Reichstagskommission, Hahn, Materialien zur St. P. O., 2. Aufl., 1885, 1, 710, u. Glaser, Kleine Schriften über St. R. u. St. P., 2. Aufl., 1883, 523, 539.

[259]) Frank, Z. St. W., 18, 733.

Strafdrohungen unserer sozialpolitischen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gewerbe-, Gesundheits-, Sicherheits-, Bau-, Straßen- und Eisenbahnpolizei sich ergibt, im Wege der Beschränkung des Legalitätsprinzips bei geringfügigen Übertretungen entgegentreten will. Die Einführung des Grundsatzs „minima non curat praetor" in die Strafverfolgung wird gerade bei geringfügigen Taten Jugendlicher dringend verlangt.[260]) Damit würde Deutschland durchaus nicht vereinzelt dastehen, da in Dänemark und Norwegen bereits analoge Einrichtungen bestehen. Im dänischen[261]) Recht hat der Verzicht auf die Strafverfolgung noch einen durchaus ausnahmsweisen Charakter, denn nur der Justizminister kann bei Verbrechen Jugendlicher zwischen 15 und 18 Jahren den Wegfall der Anklage unter der Bedingung anordnen, daß dieselben binnen einer bestimmten Frist, die sich bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erstrecken kann, einer geeigneten Aufsicht unterstellt werden. Die Verfolgung kann auf Anordnung des Justizministers wieder aufgenommen werden, wenn sich der Jugendliche innerhalb der Bewährungsfrist eines Verbrechens schuldig macht oder wesentliche Übertretungen der ihm außerdem gegebenen Vorschriften begeht. Viel weiter geht das norwegische Recht,[262]) welches geradezu den Abstand von der Strafverfolgung bei leichteren Jugenddelikten als Regel zuläßt. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren kann die Anklage nach dem Ermessen der Anklagebehörde unterbleiben, wenn dieselbe findet, daß es mit einer Warnung und Vermahnung der Eltern oder des Vormundes oder einer Aufforderung an den Vorgesetzten des Jugendlichen, demselben vor Zeugen eine passende Züchtigung zu erteilen oder seine Unterbringung in einem Kinder- oder Schulheime sein Bewenden haben kann. Ebenso kann die Verfolgung Jugendlicher, die nach vollendetem 14. Jahre in einem Schulheime untergebracht oder probeweise entlassen worden sind und eine strafbare Handlung begangen haben, unterbleiben. Ja, in beiden Fällen wird sogar die Subsidiaranklage durch den Verletzten ausgeschlossen, um nicht auf diesem Wege den Jugendlichen dennoch vor Gericht zu bringen.

Ebenso hat sich die dritte Abteilung des 27. deutschen Juristentages für eine Beschränkung der Anklage beim Jugenddelikt und Ersatz durch eine Mitteilung der Tat an das Vormundschaftsgericht ausgesprochen[263]) und die Kommission zur Reform des Strafprozesses in Deutschland hat sich nicht nur für die Einführung des Opportunitätsprinzips bei Übertretungen und bei Straftaten Jugendlicher unter 14 Jahren, sondern sogar für eine grundsätzliche, aber gesetzlich umschriebene Einschränkung des Legalitätsprinzips entschieden, wenn

---

[260]) Rosenberg, Z. St. W., 22, 49, fordert die Aussetzung des Strafvollzuges bei allen wegen einer Übertretung erkannten Geld- und Freiheitsstrafen und außerdem eine Ermächtigung der Staatsanwaltschaft, die Verfolgung einer Übertretung zu unterlassen, wenn die Handlung so geringfügig ist, daß ein öffentliches Interesse an der Bestrafung nicht besteht.

[261]) § 16 des dänischen Gesetzes vom 1. April 1905.

[262]) § 43 des norwegischen Gesetzes vom 6. Juni 1896.

[263]) Auf Grund des in diesem Punkte auf Schmölder (Ger. S., 49, 199) verweisenden Gutachtens des Direktors Klein und des Referates von Krohne, 27. D. J. T., 1, 126, 4/2, 394, 660.

gleichzeitig die subsidiare Privatanklage — die bekanntlich dem geltenden österreichischen Rechte bereits angehört — eingeführt wird.[264])

Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das österreichische Recht würde zwar den bedeutenden Gewinn erzielen, daß der Jugendliche von jedem Strafverfahren und insbesondere auch von der Untersuchungshaft befreit bliebe, und müßte dann befürwortet werden, wenn die Strafnachsicht der einzige Ausweg wäre, um den Jugendlichen vor dem Makel der Strafe und die Anklagebehörden vor der beklagten Überbürdung zu bewahren.

Da wir aber außer der Strafnachsicht noch Nacherziehung und Verwahrung beim Jugenddelikt zur Wahl gestellt wissen wollen, so kann die Entscheidung über die zweckmäßigste Maßregel nicht der einseitigen Auffassung einer Partei anvertraut werden, welcher nach ihrem Geiste und ihrer Einrichtung die Strenge des Gesetzes näher liegt als die Fürsorge für den Jugendlichen.

Aus Gründen des Jugendstrafrechtes allein kann ein Abgehen vom Legalitätsprinzip nicht befürwortet werden, ohne daß aber damit einer anderen Begründung vorgegriffen sein soll.

b) Das urteilende Gericht.

Wenn das System der Wahl zwischen Strafnachsicht, Nacherziehung, Verwahrung und Bestrafung in die österreichische Gesetzgebung eingeführt wird, so erwächst dem untersuchenden, wie dem erkennenden Richter die Aufgabe, seine Erhebungen nicht nur auf die einzelne in der Anklage bezeichnete Tat zu beschränken, sondern die gesamte physische und psychische Individualität des Jugendlichen samt seiner sozialen und wirtschaftlichen Umgebung eingehend kennen zu lernen und sich für die Zweckmäßigkeit der einen oder anderen Maßregel zu entscheiden. Die Feststellung der Tat nach ihren gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen wird nur mehr den Kompetenzgrund für das Einschreiten und die Entscheidung des Strafrichters bilden, der erst unter dieser Voraussetzung Maßnahmen wie Verwahrung und Nacherziehung zu verhängen hat, die sonst in den Geschäftskreis des Pflegschaftsgerichts gehören würden.

Die Fürsorgebewegung hat auch in der Frage der zweckmäßigsten Zuständigkeitsordnung beim Jugenddelikt zu Reformen geführt.

In Frankreich hat man zunächst keine Änderung der gesetzlichen Zuständigkeit, wohl aber eine Auswahl unter den Richtern eintreten lassen, die zur Entscheidung über strafbare Handlungen Jugendlicher berufen sein sollen Da man zur Überzeugung gelangt ist, daß das Amt eines Jugendrichters nur den würdigsten, erfahrensten und teilnahmsvollsten Persönlichkeiten anvertraut werden kann, hat man beim Seinetribunal in Paris einen Spezialdienst für verbrecherische und verwahrloste Kinder eingerichtet.[265])

---

[264]) Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, herausgegeben vom Reichsjustizamte, 1905, 2, 37, 41, 43.

[265]) Flandin, J. K. V., 6, 309, u. Moldenhawer, J. K. V., 6, 457.

Zu den Staaten, welche eine Ausnahme von der regelmäßigen Zuständigkeitsordnung beim Jugenddelikt eintreten lassen, gehören Deutschland, Neuenburg, England und mehrere nordamerikanische Freistaaten.

In Deutschland hat man das Schwurgericht bei Verbrechen Jugendlicher zwischen 12 und 18 Jahren ausgeschlossen, weil man die Gefahren der schwurgerichtlichen Verhandlung in dem bereits geschilderten Sinne vermeiden wollte und überdies der Meinung war, daß die Frage nach § 56 R. St. G. B., ob der Angeklagte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen habe, von gelehrten Richtern besser als von Geschworenen gelöst werden könne. Freilich ist diese Ausnahme nicht folgerichtig durchgeführt, da trotzdem Jugendliche vor das Schwurgericht infolge Sachzusammenhanges gestellt werden können. [266])

Nach dem Rechte des Kantons Neuenburg in der Schweiz kann der Staatsanwalt Kinder zwischen 10 und 16 Jahren, welche nur Übertretungen, die mit Arrest bedroht sind, oder leichtere Vergehen begangen haben, vor den Friedensrichter statt vor die gewöhnlichen Gerichte verweisen. Dieser verhängt Schulstrafen, die im Schulgebäude oder in besonderen Anstalten vollzogen werden. [267])

Das englische Recht, in welchem die Aburteilung durch Geschworne als ein verbrieftes Recht des Angeklagten gilt, läßt bei Kindern unter 12 Jahren die Beurteilung durch einen Gerichtshof mit summarischer Jurisdiktion in allen Fällen, mit Ausnahme der Tötung, zu, wenn dieser es angezeigt findet, und die Gewalthaber des Kindes über das Recht, sich vor Geschwornen zu verantworten, belehrt, keinen Einspruch erhoben haben. [268]) Dasselbe kann bei Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren mit Zustimmung des Angeklagten selbst Platz greifen.

In Nordamerika haben die sozialpolitischen Bestrebungen der Gesellschaft, die dort vor oder neben der Staatsgewalt die Initiative und die Bestreitung der Kosten für soziale Reformen übernimmt, sich der Jugendfürsorge in hohem Maße zugewendet und die Einrichtung besonderer Abteilungen der Gerichte für Jugendliche oder besonderer Jugendgerichte (Juvenile Courts) geführt. [269]) Die Gesetzgebungen von Illinois, [270]) Colorado, [271]) Kalifornien [272]) und Missouri [273]) haben bei jugendlichen Verbrechern unter 16 Jahren Urteilsaufschub, Straferlaß,

266) G. V. G., § 73, Z. 3, R. St. P. O., §§ 2, 4. Im übrigen sind zuständig bei Übertretungen und bei einer Anzahl von Vergehen die Schöffengerichte (G. V. G., § 27, Z. 1—8), bei den übrigen Vergehen und den Verbrechen die Strafkammern, welche aber die Entscheidung dem Schöffengericht überweisen können, wenn nur auf Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe oder Geldbuße von höchstens 600 Mark zu erkennen sein wird (G. V. G., §§ 73—75). Wegen Hochverrats oder Landesverrats gegen Kaiser und Reich und wegen Verrats militärischer Geheimnisse müssen Jugendliche vor das Reichsgericht gestellt werden (G. V. G., § 136).

267) Gesetz vom 25. September 1893 über Schulzucht und Schulstrafen, Schw. Z. St. R., 12, 227.

268) Harris-Attenborough, Principles, 501.

269) Baernreither, Jugendfürsorge, 21, 159, 182; Hartmann. Strafrechtspflege, 57, 263; Elsa von Liszt, Gross' Archiv 26, 81.

270) Gesetz vom 1. Juli 1899.

271) Drei Gesetze aus dem Jahre 1903, mitgeteilt von Baernreither 292, n. 49.

272) Gesetz vom 26. Februar 1903.

273) Gesetz vom 23. März 1903; außerdem Pennsylvanien, Visconsin beide 1901, New York 1902, New-Jersey, Indiana 1903.

Stellung unter Bewährung und Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit, dem Richter zur Wahl gestellt. Sie sind aus dem Bestreben hervorgegangen, mit Jugendlichen alles eher zu versuchen als Bestrafung und wollen sie daher möglichst lange vor Polizeiarrest und Gerichtsgefängnis bewahren.[274]) Zur zielbewußten Durchführung hat die Staatsgewalt, durch die freie gesellschaftliche Tätigkeit ermuntert und unterstützt, in den Jugendgerichten ein eigenartiges Organ der öffentlichen Erziehungspolitik geschaffen.

Da das Verbrechen Jugendlicher erst in letzter Linie als Grund der Vergeltungsstrafe und in erster Linie als Symptom arger Verwahrlosung in Betracht gezogen wird, ist der Tatbestand, der die Jugendfürsorge auslöst, nicht auf den Begriff einer Rechtsgüterverletzung, wie nach kontinentalem Recht zugespitzt, sondern besteht, wie es vielfach auch nach englischem Rechte geschieht, in der Aufzählung einer Reihe von Handlungen, welche als Symptome der Verwahrlosung gedeutet werden können. So erscheint in dem Gesetze von Illinois als straffällig (delinquent child) jedes Kind unter 16 Jahren, welches ein staatliches Gesetz oder irgend eine Verordnung einer Stadt oder einer Dorfgemeinde verletzt hat, das unverbesserlich ist, das wissentlich mit Dieben, lasterhaften oder unzüchtigen Personen Gemeinschaft hält, das in Müßiggang und Verbrechen aufwächst, das wissentlich gewohnheitsmäßig in einem übelberüchtigten Hause, in Spielhöhlen oder ähnlichen Lokalen verkehrt.[275])

Die Kompetenz des Jugendrichters erstreckt sich meist auf alle strafbaren Handlungen und nur bei sehr schweren Verbrechen findet die Verweisung des Jugendlichen vor die Grand Jury (Anklagejury) und die Urteilsjury statt.

Der Einzelrichter, welcher das Jugendgericht leitet, ist Mitglied der höheren Gerichte und vereinigt in sich die Funktionen eines Strafrichters, eines Pflegschaftsrichters und eines obersten Organs der freien Jugendfürsorge. So ist es ihm möglich, Akte der Fürsorge anstatt oder nach der Strafe anzuordnen und selbst nach der Entlassung aus der öffentlichen Aufsicht noch die

---

[274]) Bezeichnend das Gesetz von Colorado über verbrecherische Kinder vom Jahre 1903, Sect. 6: That no child within the provisions of this act under fourteen (14) years of age shall under any circumstances be incarcerated in any common jail or lockup, and any officer or person violating this provision of this act shall be guilty of a misdemeanor, and on conviction fined in a sum not to exceed one hundred dollars. Baernreither, Jugendfürsorge, 296.

[275]) Gesetz über verbrecherische Kinder vom 1. Juli 1899, Sect. 1: The words „delinquent child" shall include any child sixteen (16) years of age or under such age who violates any law of this State or any city or village ordinance; or who is incorrigible; or who knowingly sociates with thieves, vicious or immoral persons; or who is growing up in idleness or crime; or who knowingly visits or enters a house of ille-repute; or who knowingly patronizes or visits any policy shop or place where any gaming device is or shall be operated; or who patronizes or visits any saloon or dram shop where intoxicating liquors are sold; or who patronizes or visits any public pool room or bucket shop; or who wanders about the streets in the nighttime without being on any lawful business or occupation; or who habitually wanders about any railroad yards or tracks, or jumps or hooks on to any moving train, or enters any car or engine without lawful authority; or who habitually uses vile, obscene, vulgar, profane, or indecent language, or is guilty of immoral conduct in any public place or about any schoolhouse. Baernreither, Jugendfürsorge, 293; die Neufassung der sect 1 im Gesetze vom 1. Juli 1901 weicht inhaltlich nicht ab. Hartmann, Strafrechtspflege, 307.

tatsächliche Pflegschaft durch Unterbringung des Kindes und periodische Ladung zum Bericht über die Aufführung vorzunehmen.

Das Rückgrat der gesamten Jugendfürsorge bidet aber der Probationsoffizier, der zwar ein öffentlicher Funktionär ist, aber meist ohne Bezahlung tätig ist, vom Jugendrichter ernannt und nicht durch die von politischen Motiven beeinflußte Volkswahl zu seinem Amte berufen wird. Der Fürsorger dient dem Jugendrichter teils als Untersuchungsorgan, insofern er die persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen erhebt, teils als Ratgeber bei Stellung unter Schutzaufsicht und Unterbringung in einem Gewerbe oder Dienste. Seine Funktion ist keineswegs als eine richterliche zu betrachten, sondern er ist ein Organ der sozialen Erziehungspolitik. Eine mächtige Unterstützung erfährt sein Wirken durch die reichen Mittel und die großen Erziehungsanstalten, die Vereine der Kinderfürsorge (Children's Aid Societies) und der Kinderschutzgesellschaften (Societies for the prevention of cruelty to children).

An eine getreue Übertragung der amerikanischen Einrichtungen in die österreichische Rechtsprechung und Verwaltung ist schon wegen des gänzlich vom amerikanischen Rechte abweichenden österreichischen Vormundschaftsrechtes, welches die Aufgabe des Staates in einer bureaukratischen Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vormundes erblickt, nicht zu denken; die amerikanische Idee der subsidiären öffentlichen Erziehung widerstreitet auch wegen der vorherrschenden privatrechtlichen Auffassung der Familienerziehung als eines Teiles der staatsfreien Sphäre des Individuums derzeit noch dem Empfinden der alten Welt. Dagegen wird es allerdings möglich sein, den Grundgedanken des Strafersatzes durch Stellung unter Bewährung oder Anstaltserziehung bei verbrecherischen Kindern dadurch zu sichern, daß die bestehenden privaten Fürsorgeorganisationen zu einem Reichsverbande zusammengefaßt und derart einheitlich organisiert werden, daß sie dem Strafrichter in der Person eines Fürsorgers ein Organ zur Verfügung stellen, das dem Mangel der Initiative auf Seite des Pflegschaftsgerichtes und des Vormundes vermögensloser Mündel zu ersetzen geeignet ist.

Eine Änderung der Zuständigkeitsordnung scheint insofern geboten, als das Schwurgericht bei den in Hinkunft zur Auswahl gestellten Alternativen zwischen Straferlaß, Nacherziehung und Strafe nicht als geeignetes Organ erscheint. Der Schutz der staatsbürgerlichen Freiheit gegen den verfolgenden Staat ist dort überflüssig, wo es sich vorwiegend um Maßregeln handelt, die nur dem Wohle des Individuums dienen sollen und die Vergeltungsstrafe mit ihren Schäden in die letzte Reihe gestellt wird. Die Zuständigkeit des Schwurgerichtes wäre bei allen Verbrechen und Vergehen bei Jugendlichen zwischen 14 bis 18 Jahren auszuschließen.

Wir haben bisher angenommen, daß der Jugendliche trotz Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes bei Jugendstreichen entweder völlig straffrei gelassen oder unter Bewährung gestellt oder bei Taten, die aus sittlicher Verwahrlosung entsprangen, der staatlichen Nacherziehung überantwortet werden könne. Damit ist die Zuständigkeit des Strafrichters für den Ausspruch über die Nacherziehung bereits gegeben.

Es empfiehlt sich aber auch dann, wenn der Jugendliche wegen Geistesstörung oder wegen eines Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgrundes freigesprochen wurde, den Strafrichter für den Ausspruch über die erforderliche Verwahrung in einer Irrenanstalt oder die Notwendigkeit der Nacherziehung trotz der Straffreiheit für zuständig zu erklären. Der Freispruch des angeklagten Jugendlichen wegen voller Berauschung, wegen Verjährung, wegen tätiger Reue kann die öffentliche Nacherziehung ebenso oder noch mehr notwendig erscheinen lassen, als das festgestellte Verschulden. Ja die Zuständigkeit des Strafrichters zu Fürsorgemaßnahmen ist unausweichlich, wenn der Freispruch, wie befürwortet wurde, auch auf den völligen Mangel der Erziehung gestützt werden soll. Es bleibt die Frage, ob die Notwendigkeit der Nacherziehung wie bisher zweimal, einmal vom Gerichte in dem Ausspruche der Zulässigkeit und das andere Mal in dem Beschlusse der Landeskommission auf Vollzug untersucht werden muß, bevor der Jugendliche der Nacherziehung tatsächlich teilhaftig wird. Wird die Nacherziehung in den Fällen der Verbrechensbegehung aus Verwahrlosung als Notwendigkeit erkannt, dann bleibt kein Raum mehr für eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde. Die vom Strafgerichte nach genauester Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen ausgesprochene Nacherziehung ist stets zu vollziehen [276]) und die politische Landeskommission müßte, wenn sie aufrecht erhalten werden soll, zu einem bloßen Vollzugsorgan herabsinken. Der Ausspruch über den Vollzug der Nacherziehung dürfte nicht mehr wie bisher vom Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl von Plätzen in den Besserungsanstalten abhängig gemacht werden, sondern die Landesregierung hätte in der Funktion eines Kontrollorganes der Landesverwaltung für die Errichtung neuer und die Erweiterung der bestehenden Besserungsanstalten für die verwahrloste Jugend nach den tatsächlichen Bedürfnissen Vorsorge zu treffen.

c) Grundsätze des Verfahrens.

Die vorgeschlagenen Reformen des materiellen Strafrechtes gehen in ihrem Kerne auf das Bestreben zurück, einerseits der psychischen Eigenart des Jugenddelikts, was die Notwendigkeit und den Vollzug der Vergeltungsstrafe anlangt, anderseits den sozialen Bedürfnissen einer ausreichenden Jugenderziehung besser als bisher gerecht zu werden. In beiden Richtungen erfordert die Erwägung, ob Strafe oder Fürsorge oder Verwahrung oder Abstand von jeder Maßregel das dem Einzelfalle entsprechende ist, eine Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und es wären daher im Verfahren gegen Jugendliche Einrichtungen zu treffen, welche ein begründetes Urteil des Strafrichters in der angedeuteten Richtung ermöglichen. Mit dem sozialen Bedürfnis nach möglichst gründlicher Erhebung der persönlichen Verhältnisse stehen allerdings die individuellen Interessen des Jugendlichen teilweise in Widerstreit, welche eine möglichst rasche Entscheidung und die Befreiung desselben von der Gefahr sittlicher Ver-

---

[276]) Der Entwurf Reicher, § 1, beruft zum Ausspruche über die Fürsorgeerziehung an Stelle des Strafgerichtes stets das Pflegschaftsgericht, Reicher, Fürsorge, 2, 363.

wahrlosung fordern können. Es werden Gründlichkeit und Raschheit mit einander zu versöhnen sein.

Ebenso notwendig wird ein verstärkter Schutz des Jugendlichen gegen eine irrtümliche Beurteilung seiner Individualität seitens des Richters in einem Verfahren sein, das nicht mehr allein wie bisher die einzelne Tat als Objekt der Vergeltung in Betracht zieht und durch den Ausspruch der Verwahrung oder der Nacherziehung selbst bei einer geringfügigen Tat viel tiefer in die Freiheit des Jugendlichen und die elterlichen Erziehungsrechte eingreift als Geld- oder Freiheitsstrafe. Wir werden daher Vorsorge treffen müssen, daß die Unerfahrenheit und die Unreife des Charakters einen wirksamen Schutz erfährt.

Was zunächst die Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen anlangt, so wird außer der Vernehmung desselben auch die solcher Personen in Betracht fallen, welche mit dem Unterrichte und der Erziehung des Jugendlichen bisher beschäftigt waren. Eltern, Lehrer, Seelsorger, Lehr- und Dienstherren müßten entweder vom Richter selbst vernommen werden oder bei Ausbildung der privaten Fürsorgeorganisationen könnte es den vom Richter zu diesem Vertrauensamte berufenen Fürsorger überlassen werden, die Erhebungen insoweit vorzubereiten, als er die Auskunftspersonen ausfindig zu machen und das Erscheinen der tatsächlich Informierten vor Gericht zu veranlassen hätte. Daran wäre allerdings nur für jene Orte zu denken, welche eine Fürsorgeorganisation bereits besitzen; für die überwiegende Mehrzahl der Fälle aber würde es bei der Erhebung durch den Strafrichter selbst sein Bewenden haben müssen. Dann aber wäre dem Richter gesetzlich die Einvernahme der genannten Personen bei jeder Anklage gegen Jugendliche vorzuschreiben. [277])

Die Frage, welche Umstände im einzelnen zu erheben wären, hat die österreichische Justizverwaltung bereits dadurch beantwortet, daß sie seit dem 1. Jänner 1905 die Ausfüllung besonderer statistischer Zählkarten bei Verurteilungen Jugendlicher zur Pflicht gemacht hat. [278]) Allerdings soll die Beantwortung der einzelnen Fragen nur auf Grund der Aussagen des Jugendlichen und der Ergebnisse des Strafverfahrens erfolgen; die Vorladung von Auskunftspersonen sowie die Vornahme von Erhebungen lediglich zum Zwecke der Ausfüllung der Zählkarte wird verboten. Davon müßte im reformierten Strafverfahren, welches die Beantwortung der bezeichneten Fragen für die Entscheidung des Richters benötigt, abgegangen werden.

Unter Hinweis auf die österreichische Zählkarte [279]) und die schweizerische Gefängniseintrittskarte, [280]) welche nebenstehend wiedergegeben werden, stellt sich die Erhebung zweier Gruppen von Umständen als notwendig heraus, von denen die eine die biologische Eigenart des Jugendlichen, die andere das soziale Milieu, in dem sich der Jugendliche bisher befunden hat, kennzeichnen sollen.

---

[277]) Hoegel, Straffälligkeit, 181; Direktor Klein, 27. D. J. T., 1, 122; Krohne, 4/2, 338; § 1 des schwedischen Gesetzes vom 27. Juni 1902 schreibt die Aufnahme eines Berichtes über die persönlichen Verhältnisse in das Verhandlungsprotokoll vor. Bl. Gef. K., 37, 455.

[278]) Justizministerialverordnung vom 13. Dezember 1904, J. M. V. Bl. Nr. 19.

[279]) J. M. V. Bl., 20, 333 bis 336.

[280]) Lenz, Schw. Z. St. R., 14, 125.

Schweizerische Gefängnisstatistik.

Zählkarte.

Eintritt

Strafanstalt:.......................... **Matrikel oder Kontroll-Nr.**........

Datum des Eintrittes:............................

1. **Name und Vorname** des Verurteilten:...
2. **Geburtsdatum:** Tag......Monat..................Jahr..........ehelich* — unehelich*.
3. **Civilstand:** ledig* — verheiratet* — verwitwet* — gerichtlich geschieden* — willkürlich getrennt lebend*. — Zahl der lebenden Kinder:........
4. **Heimat:** Gemeinde:........................Kanton oder Staat:......................
5. **Geburtsort:** Gemeinde:...................... Kanton oder Staat:......................
6. **Wohnort** oder letzter Aufenthaltsort:
   Gemeinde:......................... Kanton oder Staat:.........................
7. **Konfession:** Protestant* — Katholik* — Israelit* — andere Konfession*:......
8. **Muttersprache:** deutsch* — französisch* — italienisch* — romanisch* — andere Sprache*.
9. **Erlernter Beruf:**.................... ....
10. **Zuletzt ausgeübter Beruf, bezw. Erwerbstätigkeit:**.......................................
11. **Bezeichnung des Verbrechens** oder Deliktes:..
    oder Grund der Internierung: ....
12. { **Datum des Strafurteils***: Tag..........Monat.......................Jahr............
    { **Datum des** administrativen Urteils*, welches die Internierung verfügte.
13. **Bezeichnung der Freiheitsstrafe:**...
14. **Dauer der Freiheitsstrafe:**...
    oder der Internierung.
15. **Zum ersten Male verurteilt*** — **Rückfällig***.
    (Strafen wegen Polizeiübertretungen fallen nicht in Berechnung.)

15 *a*. **Vorstrafen.** (Strafen wegen Polizeiübertretungen fallen nicht in Berechnung.)

Zahl der Vorstrafen { Wegen gleichartiger Verbrechen oder Vergehen........
{ Wegen anderer ....

Total aller Vorstrafen........

* Die für die Person zutreffenden Worte sind zu unterstreichen.

Besondere Fragen.

1. **Häusliche Erziehung:** gut* — mangelhaft* — schlecht* — verwaist (Vater* — Mutter*) im ......Altersjahr.
   Eltern geschieden* — Vater* oder Mutter* früher verurteilt — dem Trunke ergeben* — in bedrängten ökonomischen Verhältnissen* — von den Armenbehörden unterstützt* — Geisteskrankheiten in der Familie*.

2. **Erzogen:** bei Fremden*, in der Erziehungs- oder Rettungsanstalt*:........................

3. **Sekundarschulbildung — Primarschulbildung:** gute* — dürftige*. — kann nur lesen*. — kann weder lesen noch schreiben*.

4. **Religiöser Jugendunterricht:** ordnungsgemäß abgeschlossen* — mangelhaft* — gar nicht genossen*.

5. **Gesundheit:** körperlich normal* — schwächlich* — krank* — geistig normal* — beschränkt* — zu Geistesstörung prädisponiert* — an Epilepsie* — Syphilis leidend*.

6. **Vermögen:** im Besitz* — Anwartschaft* — keines von beiden*.

7. **Inhaber eines Sparbüchleins:** ja* — nein*.

8. **Vermutliche Ursache des Verbrechens oder Vergehens:** Armut* — ökonomische Verluste* — Bürgschaftsleistung* — Börsenspekulation* — Habgier* — Genußsucht* — Haß* — Rache* — Streitsucht* — Eifersucht* — Ausschweifung* — Prostitution* — Trunk* — moralische Verkommenheit* — häuslicher Streit* — andere Ursachen:

Der Strafanstaltsdirektor:

* Die für die Person zutreffenden Worte sind zu **unterstreichen**; in zweifelhaften Fällen ist mit einem Fragezeichen zu antworten.

Jahr:..........   Zuname:..............................

Gerichtshof:..................

Statistische Zählkarte des Gerichtshofes

für wegen Verbrechen, Vergehen, dann wegen Übertretung nach § 523 St. G. verurteilte Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre und für nach § 269 a St. G. verurteilte Unmündige.

1. **Vor- und Zuname:** ....

2. Allfälliger **Rufname:** ....

3. **Gemeinde, politischer Bezirk und Land**

   a) der Geburt: ....

   b) der Heimatsberechtigung: ....

4. **Datum der Geburt:** ....

5. Letzter **Aufenthaltsort** (Gemeinde): ....

6. **Glaubensbekenntnis:** ....

7. **Familienstand:** ledig: .... verheiratet: .... verwitwet: .... gerichtlich geschieden oder getrennt: ....

8. **Familienverhältnisse:**
   Name des Vaters: ....
   Name der Mutter: ....
   Väterlicherseits verwaist seit dem........ Lebensjahre.
   Mütterlicherseits verwaist seit dem....... Lebensjahre.
   Lebt mit den Eltern (Vater, Mutter), Vormund in gemeinschaftlichem Haushalte ....

9. **Beruf des Vaters,** eventuell der Mutter und dessen (deren) Stellung in demselben: .....

10. **Erziehung** bis zum **14. Lebensjahre:**
    Erzogen: *a)* bei den Eltern vom ....bis zum......Lebensjahre;
    b) außerhalb des Elternhauses:
    1. in einer Anstalt (Bezeichnung derselben ....) vom......bis zum..... Lebensjahre:
    2. anderwärts vom...... bis zum...... Lebensjahre.

11. Hatte sich des Jugendlichen **vor** seiner Verurteilung ein **Fürsorgeverein** angenommen? ....

12. **Vorstrafen:**

	Gericht	Datum	Straftat [1])	Strafe	Allfällige Begnadigung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

13. **Bisherige Internierungen:** In einer Besserungs(Zwangsarbeits)anstalt vom......bis zum......Lebensjahre.

14. **Zeitraum, während dessen sich der Jugendliche** seit der letzten Internierung oder Strafe bis zum gegenständlichen Urteile **in Freiheit befunden hat:** ....
    ....

15. **Urteil I. Instanz** (Gegenstand dieser Karte). Datum und Geschäftszahl: ....

16. **Strafbare Handlung** (Handlungen) nach Benennung und Gesetzesstellen: [1]) ....
    ....

17. Rechtskräftig zuerkannte **Strafe:**
    ....

18. Neben der Hauptstrafe zuerkannte **Nebenstrafe:** ....
    ....

19. Wurde ein **Begnadigungsantrag** im Sinne der J. M. Vdg. vom 25. November 1902, J. M. V. Bl. Nr. 51, gestellt?

[1]) Im Falle eines Urteiles nach § 269 a oder 523 St. G. ist der vorgelegene objektiv verbrecherische Tatbestand kurz zu bezeichnen (zum Beispiel Raub, Diebstahl u. s. w.).

20. **Schulbildung:** Hat die Volksschule regelmäßig besucht:

....

Kann lesen........, kann schreiben.....

Höhere Schulbildung (kurze Bezeichnung der Anstalten und Angabe der Zahl der absolvierten Klassen): ....

....

21. **Beruf und Erwerb:** Erlernter Beruf:.......

Ausgeübter Beruf und Stellung in demselben:

....

Allfälliger sonstiger Erwerb: ....

22. **Vermögenslage des Verurteilten:**

a) Ist subsistenzlos: ....

b) Lebt in ärmlichen Verhältnissen:......

c) Lebt in guten Verhältnissen:..........

23. Augenfällige oder aktenmäßig bekannte **körperliche oder geistige Gebrechen:**

....

24. Im Strafurteile wurde angenommen:

I. Als **mildernd:**

a) Vernachlässigte Erziehung:...........

b) Armut oder Not: ....

c) Verleitung: ....

d) Heftige Gemütsbewegung zur Zeit der Tat: ....

e) Daß die Tat aus Furcht oder Gehorsam gesetzt wurde: ....

f) Geringere Intelligenz:................

g) Reumütiges Geständnis:...........

h) Eine die Zurechnung der Tat nicht ausschließende Trunkenheit:............

II. Als **erschwerend:**

a) Das Zusammentreffen mehrerer Straftaten:............................

b) Wiederholung der Tat: ....

c) Rückfall: ....

d) Der Umstand, daß der Verurteilte andere zur Tat verführt oder die Tat angestiftet hat: ....

25. Gab oder gibt die den Gegenstand dieser Karte bildende Strafsache **Anlaß zur Verständigung der Pflegschaftsbehörde** (J. M. Vdg. vom 10. November 1903, J. M. V. Bl. Nr. 31, vom 10. Juli 1903, J. M. V. Bl. Nr. 22, und vom 23. Juli 1904, J. M. V. Bl. Nr. 13)?...........

Bejahendenfalls Bezeichnung des verständigten Gerichtes:... ....

26. Allfällige **Anmerkung:**.................. ....

. ... :......

....

....

Unterschrift:

....

Anmerkungen: 1. Die grünen Drucksorten sind für Verurteilte männlichen, die roten für Verurteilte weiblichen Geschlechtes bestimmt.

2. Zu den Fragepunkten 7, 11, 19, 20, 22, 24 und 25: Bei den zutreffenden Fragepunkten ist ein senkrechter Strich einzusetzen; die übrigen sind leer zu lassen.

Als biologische Momente wären zu erheben:

Name und Vorname, Geburtsdatum, Gesundheit, intellektuelle Befähigung, religiössittliche Ausbildung, Charakter, insbesondere Motiv des begangenen Verbrechens und schließlich Zahl wie Art der Vorstrafen.

Als soziale Momente wären festzustellen:

Geburtsort, Heimat, Wohnort oder letzter Aufenthaltsort, Konfession, Muttersprache, Familienverhältnisse (Ehelichkeit, Elternhaus, Erziehung) und schließlich der äußere Anlaß des Verbrechens.

Daß es nicht erforderlich ist, in jedem Falle eines Verbrechens wegen dieser Erhebung der Personalien die gerichtliche Voruntersuchung mit all ihrer Schwerfälligkeit vorzuschreiben, ergibt sich daraus, daß die Raschheit des Verfahrens insbesondere bei geringfügigen Daten, wo Strafnachsicht oder Ersatz der Strafe durch Nacherziehung möglich ist, im Interesse des Jugendlichen liegt und von keinem entgegenstehenden öffentlichen Interesse paralisiert wird. Soweit müßte allerdings gegangen werden, daß ein summarisches Verfahren,[281]) welches die sofortige Aburteilung des mit den Beweismitteln vor Gericht erschienenen Angeklagten wegen seines Geständnisses gestattet (§ 451 St. P. O.), bei Jugendlichen ausgeschlossen bliebe.[282])

Es dürfte in den seltensten Fällen zutreffen, daß alle Beweismittel für die Wahl unter den verschiedenen Alternativen ohne förmliche Vorerhebungen zur Hand sind und das Geständnis hat die Bedeutung, welche ihm das geltende Recht beimißt, verloren, sobald nicht allein die Bestrafung in Frage kommt. Aus ähnlichen Gründen geht es auch nicht an, die Strafsachen Jugendlicher als Eilsachen[283]) zu behandeln oder den erkennenden Richter zu verpflichten, nach Schluß der Untersuchung noch am selben oder darauffolgenden Tage das Urteil zu fällen.[284]) Dem Übelstande der herrschenden Praxis,[285]) daß zwischen dem Ende der Strafverbüßung und der Aufnahme in eine Besserungsanstalt ein allzulanger Zeitpunkt verstreicht, in welchem der Jugendliche fortdauernd in gerichtlicher Strafhaft verbleibt, wäre dadurch vorzubeugen, daß beim Ersatz der Strafe durch Nacherziehung und beim Anschluß der letzteren an die erstere der Vollzugsbehörde eine gesetzliche Frist zu bestimmen wäre, innerhalb deren die Aufnahme in eine Besserungsanstalt tatsächlich erfolgen müßte.

Gehen wir zum verstärkten Schutz des Jugendlichen gegen prozessuale Benachteiligung über, so ist in erster Linie die Prozeßfähigkeit des Jugendlichen zu erörtern; es ist von vornherein klar, daß derjenige, welcher strafrechtlich verantwortlich ist, auch die Prozeßfähigkeit für das Strafverfahren besitzen muß. Dieser Unterschied zwischen dem Zivil- und Strafprozeß ergibt

---

281) Die französische Praxis sieht vom summarischen Verfahren beim délit flagrant des Jugendlichen gänzlich ab, Flandin, J. K. V., 6, 310; Vidal-Naquet, 399; Rivière, 525.

282) Für die Beibehaltung Hoegel, Straffälligkeit, 192, der sogar die sonst empfohlene Verständigung des gesetzlichen Vertreters entfallen lassen will.

283) Direktor Klein, 27. D. J. T., 1, 121.

284) § 3 des schwedischen Gesetzes vom 27. Juni 1902.

285) Reicher, Fürsorge, 2, 437.

sich als notwendige Konsequenz daraus, daß das bürgerliche Recht die Handlungsfähigkeit, von Ausnahmen abgesehen, erst mit dem Eintritte der Volljährigkeit annimmt, während das Strafrecht die Handlungsfähigkeit bereits mit dem 10., beziehungsweise 14. Lebensjahre eintreten läßt. Wer aber handlungsfähig ist, ist damit auch prozeßfähig, denn Prozeßfähigkeit bedeutet nichts anderes als prozessuale Handlungsfähigkeit. Es geht somit nicht an, den Jugendlichen nach erreichtem 14. Lebensjahre vom selbständigen Handeln im Strafverfahren auszuschließen und ihm wie dem Minderjährigen im Zivilprozesse einen Vertreter zu bestellen, der an seiner statt allein im Strafverfahren zu handeln vermöchte.[286]) Insofern ist vom geltenden Recht nicht abzugehen. Dagegen müßte allerdings, wie die bereits mehrfach erwähnte Justizministerialverordnung vom 10. Juli 1903 es vorschreibt, dafür gesetzlich vorgesorgt sein, daß die Personen mit selbständigen Verteidigungsrechten, welche unabhängig vom Willen des Minderjährigen zur Geltendmachung von Rechtsmitteln befugt sind, auch tatsächlich in die Möglichkeit versetzt werden, ihre Rechte auszuüben. In dieser Richtung ist sowohl in Preußen, wie auch in Österreich die Praxis auf Weisung der Justizverwaltung über das Gesetz hinausgegangen. Nach dem deutschen Reichsstrafprozeßrecht muß der gesetzliche Vertreter des Angeklagten in der Hauptverhandlung als Beistand zugelassen und auf sein Verlangen gehört werden;[287]) eine Verständigung von Urteilen gegen Minderjährige erfolgt allerdings nur dann, wenn die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt wurde.[288]) Sonst hat die preußische Justizministerialverfügung vom 25. August 1879 allein die Mitteilung an die Universität, an welcher der Minderjährige studiert, angeordnet und erst die Justizministerialverordnung vom 11. August 1902 den Interessen des Minderjährigen durch ausgedehntere Verständigung des gesetzlichen Vertreters Rechnung getragen. Die Kommission für die Reform des Strafprozesses hat sich gegen die gesetzliche Anordnung der Verständigung des gesetzlichen Vertreters ausgesprochen, da es oft überhaupt nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich sein werde, den gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten zu ermitteln; sie will es der Justizverwaltung auch weiterhin überlassen, den praktischen Bedürfnissen im Verordnungswege zu entsprechen.[289]) Dennoch empfiehlt sich die gesetzliche Festlegung der Verständigungspflicht, wenn sie in ihren Voraussetzungen beschränkt wird; [290]) um so mehr im reformierten Strafverfahren gegen Jugendliche, als bei Erhebungen der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen die Ermitt-

---

[286]) So will Schmölder, Ger. S., 49, 193, jugendlichen Personen zwischen 12 und 18 Jahren die persona standi in judicio nur in Gemeinschaft mit ihren Machthabern gewähren; ja das Recht, einen Richter abzulehnen und Rechtsmittel zu ergreifen, soll allein dem Machthaber zustehen, es sei denn, daß der anzufechtende Richterspruch unter der Annahme erfolgt, daß das Kind sich im Zustande der vollkommen entwickelten Strafmündigkeit befindet.

[287]) § 149 R. St. P. O.

[288]) § 268 R. St. P. O., sofern der gesetzliche Vertreter nicht in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urteils gegenwärtig gewesen ist.

[289]) Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses 1, 181.

[290]) Storch, Z. f. Pr. Ö. R., 16, 330, n. 7.

lung des gesetzlichen Vertreters und seines Aufenthaltsortes meist ohne dies vor der Hauptverhandlung geschehen sein wird. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das österreichische Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835[291]) den jugendlichen Interessen größere Sorgfalt widmet, als die geltende Strafprozeßordnung.

Nach diesem Vorbilde und den Bestimmungen der Justizministerialverordnung von 1903 hätte die Verständigung des Vaters oder Vormundes von der Einleitung der Vorerhebung oder der gerichtlichen Voruntersuchung, wie der Verhaftung des Jugendlichen, von der Überreichung der Anklage, von der Anordnung der Hauptverhandlung und von der Urteilsfällung einzutreten, wenn der gesetzliche Vertreter und sein Aufenthaltsort dem Gerichte bereits bekannt ist und er an der Straftat des Jugendlichen nicht beteiligt ist.[292]) Außerdem wäre die selbständige Rechtsmittelbefugnis zu Gunsten des Jugendlichen den genannten Personen gegen diejenigen[293]) Entscheidungen und Verfügungen des Strafgerichts zu gewähren, von welchen sie zu verständigen sind; insbesondere auch das Recht des Einspruches gegen die Anklageschrift[294]) und das in Abwesenheit des Jugend-

---

[291]) § 614: Bei Personen unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel ist zugleich mit der Vorladung oder, wenn der Umstand der Behörde erst im Zuge der Untersuchung bekannt wird, sogleich, nachdem sie diese Kenntnis erlangt hat, der gesetzliche Vertreter von der anhängigen Verhandlung zu verständigen, wenn er *a)* der untersuchenden Behörde bekannt ist, *b)* sich in dem Staatsgebiete befindet. § 615: Ist der gesetzliche Vertreter nicht in dem Orte, in welchem sich der Sitz der untersuchenden Behörde befindet, anwesend, so soll ein rechtlich fähiger Mann als Verteidiger bestellt werden. Gleichzeitig ist der gesetzliche Vertreter davon zu verständigen, daß, wenn er weder persönlich in dem Orte erscheint und daselbst bis zur Beendigung des Verfahrens verweilt, noch einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten ernennt und der Behörde bekannt macht, alle Erlässe an den von Amts wegen aufgestellten Vertreter werden eingehändigt werden. § 654: Dem gesetzlichen oder bestellten Vertreter ist freigestellt, alles vorzukehren, was er für das Wohl der seiner Sorgfalt zugewiesenen Person erforderlich findet. Derselbe ist zu jenen Amtshandlungen vorzuladen, denen der Beschuldigte zufolge des Gesetzes persönlich oder durch einen Vertreter beizuwohnen befugt ist. § 831: Urteile, durch welche auf eine Strafe oder eine andere Leistung gegen Minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen erkannt wird, sind nicht bloß dem Verurteilten, sondern auch seinem gesetzlichen Vertreter oder, falls dieser sich weder an dem Sitze der Untersuchungsbehörde befindet, noch daselbst einen Bevollmächtigten bestellt oder der Behörde anzeigt, dem von Amts wegen beigegebenen Vertreter in einer zweiten Ausfertigung zuzustellen. § 836: Rechtsmittel oder Gnadengesuche können anbringen 2. bei Verfügungen, Urteilen und anderen Entscheidungen, welche den Beschuldigten angehen *a)* der Beschuldigte selbst, *b)* dessen Verwandte in auf- und absteigender Linie, *d)* dessen Vormund. § 850: Die Fristen zur Einbringung der Berufung und des Gnadengesuches beginnen, falls der Beschuldigte minderjährig ist, oder sich unter Kuratel befindet, von dem Tage an zu laufen, an welchem die Zustellung des Urteils zu den Händen des zur Übernahme berufenen Vertreters erfolgt ist.

[292]) Benedikt, J. Bl., 13, 84, schlägt die Verständigung des gesetzlichen Vertreters von jeder strafgerichtlichen Verfügung vor; Hoegel, Z. Bl. f. jur. Pr., 13, 17, will den gesetzlichen Vertreter von der Anbringung einer unmittelbaren Anklage, der Einleitung und Beendigung der Voruntersuchung sowie von der Hauptverhandlung, das Pflegschaftsgericht dagegen nur von der Verurteilung verständigen. Dies soll nur dann unterbleiben, wenn der Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters, beziehungsweise des Pflegschaftsgerichts unbekannt ist.

[293]) Ebenso § 340, 405 R. St. P. O.

[294]) § 208 St. P. O.

lichen ergehende Erkenntnis.[295]) Werden diese Verteidigungsrechte den gesetzlichen Vertretern zur selbständigen Ausübung verliehen, so ist es nur folgerichtig, wenn der Lauf der Rechtsmittelfrist für dieselben an dem Tage beginnt, an welchen ihnen die Ausfertigung der anzufechtenden Entscheidung zugestellt wird. Die Pflicht zur Verständigung wie die selbständige Rechtsmittelbefugnis wäre jedoch nur auf die Altersstufe von 14 bis 18 Jahren zu beschränken, da die Minderjährigkeit, welche im geltenden Rechte maßgebend ist, in strafrechtlicher Hinsicht von keinem Belang ist. Die Herübernahme privatrechtlicher Erwägungen kann nicht gerechtfertigt werden, sobald wir mit dem erreichten 18. Lebensjahre den Eintritt der vollen Verantwortlichkeit ansetzen.

Mit der Möglichkeit, Rechtsmittel zu Gunsten des Verurteilten zu ergreifen, sind aber nicht die Interessen des Jugendlichen gewahrt, wenn der auch sonst pflichtvergessene Vater oder Vormund sich um seine Pflegebefohlenen nicht kümmert oder die Straffälligkeit des Jugendlichen, die ihm als Erwerbsquelle dient, begünstigt oder gar an der Straftat mitbeteiligt ist. Hier kann nur die Bestellung eines Armenverteidigers, wie er bereits im deutschen Reichsstrafprozeß vorgesehen ist,[296]) Abhilfe gewähren. In Abänderung des § 41 St. P. O. hätte diese Bestellung nicht bloß auf Verlangen des Beschuldigten, sondern auch auf Verlangen des gesetzlichen Vertreters und dann von Amts wegen zu geschehen, wenn es das Strafgericht wegen Vernachlässigung der Pflichten, Mißbrauch der Rechte der väterlichen, beziehungsweise vormundschaftlichen Gewalt oder wegen der entgegenstehenden Interessen des gesetzlichen Vertreters für notwendig erachtet.

Um jedoch einen Widerspruch oder einen Verzicht seitens des Jugendlichen unwirksam zu machen, wäre dem beigegebenen Verteidiger die Rechtsmittelbefugnis auch gegen den Willen des ersteren zu gewähren. Der von Amts wegen beigegebene Verteidiger des Jugendlichen wäre mit einem selbständigen Ver-

---

[295]) §§ 427, 459 St. P. O.

[296]) Die Verteidigung ist immer notwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in I. Instanz oder vor dem Schwurgericht zu verhandeln sind, in Sachen, welche vor das Landgericht in I. Instanz gehören, nur dann, wenn der Angeschuldigte das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt. In beiden letzteren Fällen ist dem Angeschuldigten ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, sobald der Vorsitzende die Anklageschrift mitgeteilt hat (R. St. P. O. § 140). Nicht notwendig ist dagegen die Verteidigung vor dem Amtsgericht mit oder ohne Zuziehung von Schöffen und vor dem Landgericht als II. Instanz. Sonderbarerweise ist daher die Verteidigung auch dann nicht notwendig, wenn der Angeklagte im Alter zwischen 16 und 18 Jahren steht und nach § 56 R. St. G. B. wegen Mangel der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen werden kann. Doch kann sie immerhin nach dem Ermessen des Vorsitzenden erfolgen (§ 141, R. St. P. O.). Die einstimmige Meinung in Deutschland geht dahin, daß die Verteidigung auch in landgerichtlichen Sachen bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren für notwendig zu erklären wäre. Appelius, Behandlung, 143; Buddee, Ger. S., 53, 290; Direktor Klein, 27. D.J.T., 1, 122; Krohne, 27. D. J. T. 4/2, 338, und Beschluß der 3. Abteilung 4/2, 661. Die Kommission für die Reform des deutschen Strafprozesses hat beschlossen: „In den vor dem mittleren Schöffengerichte in I. Instanz und vor dem großen Schöffengerichte in der Berufungsinstanz zu verhandelnden Sachen soll die Verteidigung auch für diejenigen Angeschuldigten notwendig sein, die zwar das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.“ Protokolle, 2, 453.

teidigungsrecht auszustatten und insofern den gesetzlichen Vertretern gleichzustellen. Im bezirksgerichtlichen Verfahren wegen Übertretungen könnte auch ein Fürsorger als Verteidiger bestellt werden.

Die Frage, welcher Zeitpunkt für die Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen des Strafverfahrens gegen Jugendliche maßgebend sein soll, ist dahin zu beantworten, daß der Zeitpunkt entscheidend sein soll, in welchem die Verständigung des Vertreters, die Einlegung der Rechtsmittel oder die Bestellung des Verteidigers zu erfolgen hat. Wenn der Jugendliche in diesem Zeitpunkte das 18. Lebensjahr bereits überschritten hat, so sollen ihm die auf seine Schutzbedürftigkeit gegründeten Privilegien nicht mehr zu gute kommen.[297])

Bei der Freiheit des Richters, zwischen den verschiedenen Alternativen zu wählen, muß ferner eine Verfahrensart ausgeschlossen bleiben, welche wie das Mandatsverfahren dem Richter die Befugnis gibt, in Abwesenheit des Angeklagten und ohne Kenntnis seiner Individualität eine Strafe[298]) im Höchstmaße von achttägigem Arrest oder eine Geldstrafe bis zu 30 K auszusprechen, die den Beschuldigten zum Vorbestraften macht.

Die Geschäftsvereinfachung auf Seite des Gerichtes und die Ersparnisse an Zeit und Geld auf Seite des Angeklagten können den Verzicht auf Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Beweisverfahrens nicht ersetzen, da auch die geringfügigste Tat als ein Symptom der Verwahrlosung oder der Geistesstörung in Betracht kommt. Zudem ist das Anwendungsgebiet des Mandatsverfahrens bei den am häufigsten von Jugendlichen begangenen Taten ohnedies nicht ein allzugroßes. Von den Übertretungen kommen nur die Amtsehrenbeleidigung,[299]) die Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste,[300]) die Verletzung der Feuerpolizeivorschriften[301]) und schließlich die Arbeitsverweigerung[302]) praktisch in Betracht, während Diebstahl, Veruntreuung, Betrug und Teilnehmung an denselben,[303]) wegen der höheren Strafmaxima den Erlaß eines Mandats nicht gestatten. Immerhin ist zu bedenken, daß die bei der Vermögenslosigkeit des Jugendlichen in der Mehrzahl der Fälle als prinzipale oder Ersatzstrafe verhängte Einsperrung in einem bezirksgerichtlichen Arrest mit der Gefahr sittlicher Verderbnis verbunden ist und Zeit wie Geldverlust durch die Anwesenheit bei der Hauptverhandlung nicht so schwer ins Gewicht fällt wie bei Erwachsenen. Hiezu kommt, daß ein Einspruch seitens des Jugendlichen in der Regel nicht zu erwarten sein wird, da einerseits das Verständnis mangelt und andrerseits die Scheu vor dem Bekanntwerden der Tat zur absoluten Untätigkeit führen wird. Das deutsche Prozeß-

---

[297]) Übereinstimmend die Kommission für die Reform des deutschen Strafprozesses. Protokolle, 2, 160.

[298]) § 460 St. P. O. und § 23 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897.

[299]) § 312 St. G.

[300]) § 314 St. G.

[301]) §§ 439—459 St. G.

[302]) § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89.

[303]) §§ 460, 461 und 464 St. G.

recht[304]) läßt den amtsrichterlichen Strafbefehl in allen zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen mit geringen Ausnahmen[305]) zu und gestattet sogar Geldstrafen bis zu 150 Mark und Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen sowie die Einziehung von Gegenständen.[306]) Trotzdem bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren das Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht im einzelnen Falle nachzuweisen ist, wendet die Praxis den Strafbefehl auch bei Tätern dieser Altersstufe an[307]) und begnügt sich aus dem Charakter der strafbaren Handlung einen durchaus unzulässigen Schluß auf das Unterscheidungsvermögen zu ziehen. Ja die Kommission zur Reform des deutschen Strafprozesses hat sich sogar für eine Erweiterung des Mandatsverfahrens entschieden[308]) und die Zulassung eines schriftlichen Verweises empfohlen, da bei manchen Straftaten, wie bei der Tierquälerei und beim Rückfall, das Unterscheidungsvermögen ohne weiters angenommen und auftauchende Zweifel durch schriftliche Auskünfte bei den Eltern, Geistlichen, Lehrern oder dem Vormund eingeholt werden können.[309]) Der Strafbefehl sei für den jugendlichen Beschuldigten eine Wohltat, die ihm nicht entzogen werden könne und der Verheimlichung der Tat könne durch Mitteilung des Strafbefehls an den gesetzlichen Vertreter vorgebeugt werden.

Trotzdem kann dem strepitus fori beim Jugenddelikt nicht die Bedeutung zugemessen werden, daß damit die Notwendigkeit einer Fürsorge und ihr Verhältnis zum Strafbedürfnis völlig unerörtert bleibt. Der schriftliche Verweis aber ist zugegebenermaßen[310]) kein wirkungsvolles Strafmittel. So sprechen für den Ausschluß des Mandatsverfahrens beim Jugenddelikt die überwiegenden Gründe.

Ähnliche Erwägungen haben zur Zulassung eines Strafurteils in Abwesenheit des Angeklagten geführt. Im Gerichtshofverfahren ist dies bei allen Vergehen und jenen Verbrechen zulässig, die höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, wenn der Angeklagte bereits in der Voruntersuchung vernommen und ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung persönlich zugestellt wurde.[311]) Es solle einerseits dem Beschuldigten, der sich auf freiem Fuße befindet, nicht freistehen, durch einfaches Wegbleiben eine Vertagung der Hauptverhandlung zu erzwingen und andrerseits müsse angenommen werden, daß er mit seinem Ausbleiben auf weitere Verteidigungsmittel verzichten wolle. Zur Widerlegung dieser Annahme wird ihm der Einspruch neben den gewöhnlichen Rechts-

---

304) § 447 R. St. P. O.

305) § 27 Nr. 3—8 G. V. G.

306) Außerdem kennt das deutsche Recht ein Verfahren auf Grund vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (R. St. P. O. §§ 453—458) oder auf Grund administrativer Strafbescheide bei Übertretungen der Gefällsvorschriften (R. St. P. O. §§ 459—469).

307) v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1892, 740; Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen R. St. P. R., 1900, 670; Löwe-Hellweg, R. St. P. O., § 447, n. 5; das bayrische Staatsministerium der Justiz hat unterm 20. August 1879 den Strafbefehl bei Jugendlichen dann für statthaft erklärt, wenn die Einsicht gerichtskundig oder nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung mit Sicherheit anzunehmen ist.

308) Protokolle, 2, 567.

309) Protokolle, 1, 325.

310) Protokolle, 1, 326.

311) § 427 St. P. O.

mitteln gegen das Erkenntnis vorbehalten. So konkurrieren als Rechtfertigungsgründe für das Abgehen vom Grundsatze der unmittelbaren Beweiserhebung der einer Strafe für das Ausbleiben und der eines Verzichts des Angeklagten auf die persönliche Verteidigung.

Im bezirksgerichtlichen Verfahren hat die Geringfügigkeit der Tat und ebenso die Wahrscheinlichkeit des Verzichtes auf die persönliche Verteidigung die Dispositionsbefugnis des Angeklagten erheblich erweitert, indem der Richter beim Ausbleiben des Beschuldigten, trotz ordnungsmäßiger Ladung, zur Beweiserhebung und Urteilsfällung schreiten kann, wenn er die Vernehmung des Beschuldigten nicht nötig findet.[312]) Ja, der Beschuldigte, der nicht persönlich erscheinen will oder kann, kann sich bei der Verhandlung durch einen Machthaber vertreten lassen, der an seiner statt prozessual tätig wird.[313])

Während nach österreichischem Recht, das Verfahren gegen Abwesende nur bis zur Versetzung in den Anklagestand gedeihen kann und ein Sachurteil gegen den Angeklagten, dem die Vorladung zur Hauptverhandlung nicht persönlich zugestellt werden konnte, ausgeschlossen ist,[314]) gestattet das deutsche Recht eine Entscheidung über den Strafanspruch auch bei Abwesenheit des Angeklagten, wenn die Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung oder in Verbindung miteinander bedroht ist.[315]) Beim Ausbleiben des ordnungsmäßig Geladenen kann unter denselben Voraussetzungen zur Hauptverhandlung und Urteilsfällung geschritten werden, wenn in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen wurde.[316]) Schließlich kann sogar der Angeklagte auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung miteinander zu erwarten steht. Doch muß in diesem Falle der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.[317]) Die legislativ — politischen Gründe für einen derartig weitgehenden Verzicht auf die Vernehmung des Angeklagten sind beim Urteil gegen einen abwesenden oder ungehorsamen Angeklagten in dem öffentlichen Verlangen nach einem sühnenden Spruch bei aufsehenerregenden Verbrechen und beim Urteil gegen den ausgebliebenen oder von der Erscheinungspflicht entbundenen Angeklagten in den vermuteten oder erklärten Verzicht auf unmittelbares Gehör zu suchen.

---

[312]) § 459 St. P. O.

[313]) § 455 St. P. O.

[314]) Das Erkenntnis der Ratskammer, daß dem Angeklagten während seiner Abwesenheit die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte untersagt sei, enthält keine Sachentscheidung. § 425 St. P. O.

[315]) § 319 R. St. P. O., der zweite Fall eines Erkenntnisses in Abwesenheit bei Verletzung der Wehrpflicht, nach § 470 R. St. P. O., kommt bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren nicht in Betracht.

[316]) § 231 R. St. P. O.

[317]) § 232 St. P. O.

Die deutsche Gerichtspraxis läßt die Urteilsfällung in allen drei Fällen auch bei strafbaren Handlungen Jugendlicher zwischen 12 und 18 Jahren zu,[318] macht aber von der gesetzlichen Befugnis nur ausnahmsweisen Gebrauch. Die Kommission für die Reform des deutschen Strafprozesses hat keine Änderung dieser Bestimmungen vorgeschlagen.[319]

Wir haben bereits an anderer Stelle betont, daß der Gesichtspunkt des Verzichtes auf persönliches Gehör dort nicht in Frage kommen kann, wo Wegfall der Strafe, Fürsorge oder Verwahrung in erster Linie und die Vergeltungsstrafe erst in letzter Linie in Betracht kommen. Wurde schon früher eine erschöpfende Beurteilung der Reifefrage durch den Erkenntnisrichter in Abwesenheit des Angeklagten als ausgeschlossen bezeichnet, so müssen die Schwierigkeiten, die Erziehungs- oder Verwahrungsbedürftigkeit ohne Zuziehung des Angeklagten zu untersuchen, als unüberwindliche bezeichnet werden. Der Anblick des Angeklagten, sein Auftreten und seine Aussagen an und für sich vermögen einen zutreffenderen Eindruck hervorzurufen als alle übrigen Beweismittel zusammen. Ein Bedürfnis nach Vergeltung aber macht sich bei Taten Jugendlicher nicht in dem Maße geltend, daß eine Bestrafung unter allen Umständen geboten erscheint. Die Erwägung, beim Ausbleiben des ordnungsmäßig Geladenen unter dem Gesichtspunkte der Strafe von der Vernehmung abzusehen, kann dort nicht in Frage kommen, wo dem Angeklagten wegen seiner Unreife die Verfügung über sein Schicksal nicht eingeräumt werden kann.

Aus Rücksichten für eine eingehende Erhebung der persönlichen Verhältnisse muß sonach im reformierten Strafverfahren gegen Jugendliche von der Fällung eines Sachurteils ohne Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung abgesehen werden.[320] Wie sehr zum Beispiel das belgische Recht[321] die Anwesenheit des Jugendlichen für notwendig erachtet, geht unter anderem daraus hervor, daß es im Verfahren wegen Polizeiübertretungen den Machthaber des Jugendlichen unter 16 Jahren, welcher ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, mit einer Geldstrafe von einem bis zu 25 Franken oder mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sieben Tagen und mit beiden kumulierten Strafen gleichzeitig bedroht.

Weitere Gefahren drohen dem Jugendlichen aus der Untersuchungshaft, der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und der längeren Dauer des Strafverfahrens.

Was zunächst die Untersuchungshaft anlangt, so muß sie bei Jugendlichen noch mehr vermieden werden als bei Erwachsenen. Sie bedeutet die Gefahr sittlicher Verderbnis in der Gemeinschaftshaft selbst dann, wenn erwachsene

---

318) Bestritten nur im Falle des § 231 R. St. P. O.; dafür die herrschende Meinung, u. a. Löwe-Hellweg, R. St. P. O. § 231, n. 4, und R. G. II 21. November 1893, Entscheidungen 24, 411.

319) Protokolle, 2, 229.

320) Das Gutachten des Direktors Klein will die Urteilsfällung nach den §§ 231 und 232 R. St. P. O. nur dann ausschließen, wenn eine Freiheitsstrafe zu erwarten steht. 27. D. J. T., 1, 122.

321) Artikel 25 des belgischen Gesetzes vom 27. November 1899.

und jugendliche Untersuchungshäftlinge gänzlich getrennt werden, durch die gegenseitige Berührung der Altersgenossen; sie bedeutet einen Verlust an Arbeitskraft und insbesondere an der Zeit, welche dem Unterrichte oder der Ausbildung in einem Gewerbe gewidmet wäre. Ihr Eindruck auf das jugendliche Gemüt wird sich von dem der Strafhaft kaum unterscheiden. Die Ziele der Reformen sind daher gegeben durch eine gesetzliche Beschränkung der Untersuchungshaft und durch die Anhaltung der Untersuchungsgefangenen in Einzelhaft. Der weite Umfang, in welchem die geltende Strafprozeßordnung die Untersuchungshaft ohne Rücksicht auf das Alter des Beschuldigten zuläßt,[322]) ist erst durch die Auslegung, welche die Justizministerialverordnung vom 12. Dezember 1900, J. M. V. Bl. Nr. 45, dem Gesetze gegeben hat, auf jene Fälle eingeschränkt worden, in welchen die gesetzlichen Voraussetzungen zweifellos vorliegen; bei Straftaten Jugendlicher hat zutreffend die Justizministerialverordnung vom 25. November 1902, J. M. V. Bl. Nr. 51, die Untersuchungshaft insbesondere während des Verfahrens über den Gnadenantrag als kaum denkbar bezeichnet, da kaum jemals in Wirklichkeit Fluchtgefahr vorliegen werde und eine allenfalls gegebene Verabredungsgefahr mit der Schöpfung des Urteils bereits ihr Ende gefunden habe. Trotz dieser wohlwollenden Auslegung, welche das subjektive Ermessen des Richters bei Beurteilung der Haftgründe nicht zu beseitigen vermag, müssen die Bestimmungen des österreichischen Rechts in ihren Wirkungen auf Jugendliche als hart und zwecklos bezeichnet werden. Sie erscheinen als hart, wenn man die Erreichung des Vergeltungszweckes nicht auf Kosten des jugendlichen Organismus und der Moralität anstrebt; sie erscheinen als zwecklos, wenn man bedenkt, daß die Gefahr der Kollusion und der Wiederholung der vollendeten oder der Ausführung der versuchten oder angedrohten Tat[323]) in den seltensten Fällen praktisch werden können. Abgesehen von solchen Fällen wird allerdings auch im reformierten Strafverfahren das Interesse des Staates daran, daß der Jugendliche sich der Verwahrung, Nacherziehung oder Strafe nicht durch die Flucht entzieht, als wichtig genug angesehen werden, um seine persönliche Freiheit zu beschränken. Eine solche Gefahr des Verlustes des Beweismittels und des Objektes der Verwahrung, Nacherziehung oder Strafe kann aber nur dann als gegeben bezeichnet werden, wenn der Jugendliche Anstalten zur Flucht trifft oder wegen seines herumziehenden Lebenswandels, seiner Heimat- oder Ausweislosigkeit der Flucht dringend verdächtig ist. Dem Bedürfnis nach Sicherung des Jugendlichen wird durch Beschränkung der Untersuchungshaft auf die Fälle des § 175, Z. 2, St. P. O. Rechnung getragen sein. Die Ermessensklausel „oder aus anderen triftigen Gründen" hätte zu entfallen.

Für den Vollzug der Untersuchungshaft, insbesondere zur Abwendung der gesteigerten Gefahr sittlicher Verderbnis durch Altersgenossen, muß nach dem Vorbilde des deutschen Rechts[324]) die Anhaltung in Einzelhaft verlangt

---

[322]) §§ 180, 452, Z. 3, St. P. O.

[323]) § 157, Z. 3 und 4, St. P. O.

[324]) § 116 R. St. P. O., allerdings auch mit der Möglichkeitsklausel.

werden,[325]) soweit nicht Erwägungen gesundheitlicher Natur im einzelnen Falle Ausnahmen rechtfertigen. Trotzdem die geltende Strafprozeßordnung die Einzelverwahrung grundsätzlich fordert, hat sie durch die Beschränkung auf die Möglichkeit und die gleichzeitige Aufstellung von Ersatzvorschriften tatsächlich nur die Trennung Jugendlicher von geübten oder erwachsenen Verbrechern erreicht.[326])

Sollte aber die Einzelhaft wegen ihres starken Eindrucks auf das jugendliche Gemüt überhaupt nicht als Form einer bloßen Sicherungshaft anerkannt werden und soll es bei der Gemeinschaftshaft bleiben, dann darf die Untersuchungshaft nicht im Gefängnis vollzogen werden. In dieser Richtung hat der englische Youthful Offenders Act 1901[327]) dem Gerichte die Befugnis erteilt, Jugendliche unter 16 Jahren nicht in die Untersuchungsgefängnisse zu bringen, sondern auf öffentliche Kosten der Obhut einer dem Gerichte geeignet erscheinenden Persönlichkeit anzuvertrauen und die Kommission zur Beratung der Strafprozeßreform im Kanton Zürich[328]) hat den Vollzug der Untersuchungshaft gegen Personen unter 15 Jahren in einer Besserungsanstalt oder einer vertrauenswürdigen Familie in Aussicht genommen. An diesen Ausweg ist in Österreich bei der räumlichen Entfernung der wenigen Besserungsanstalten vom Sitze des Kreis- oder Landesgerichtes allerdings nur dann zu denken, wenn die Errichtung von Besserungsanstalten mit einer ausreichenden Belegziffer den Ländern zur Pflicht gemacht wird und wenn die freie Fürsorgetätigkeit der Gesellschaft größere Verbreitung gefunden hat.

Die Gefahr einer Verderbnis wird eine besonders empfindliche, wenn ein bereits in der Besserungsanstalt befindlicher Korrigend wegen Begehung eines Verbrechens in Untersuchungshaft genommen werden soll. Hier weist die Justizministerialverordnung vom 30. Jänner 1903, J. M. V. Bl. Nr. 5, mit Recht darauf hin, daß, abgesehen von den Fällen der notwendigen Haft, mit Rücksicht auf die Anhaltung in der Besserungsanstalt kein Grund zu einer Änderung der Lage gegeben sein dürfte und überträgt gegebenenfalls der Anstaltsdirektion unter Ausschluß der Sicherheitsbehörde und der Gendarmerie die Überstellung des Beschuldigten an das Untersuchungsgericht. Korrigenden, welche auf Grund des Antrages ihrer gesetzlichen Vertreter und der Pflegschaftsbehörde angehalten werden, müssen ausnahmslos durch Organe der Anstaltsdirektion vorgeführt werden, wobei diese zugleich die Pflicht trifft, für eine passende Unterkunft am Orte der Vernehmung Sorge zu tragen. Nur mangels anderer passender Räumlichkeiten ist die Anhaltung in den Hafträumen des Gerichtes zugelassen, aber die

---

325) Direktor Klein, 27. D. J. T., 1, 123; Krohne, 4/2, 339 („in der Regel allein, aber niemals mit Erwachsenen"); dagegen verlangt der Gesetzentwurf Appelius-Krohne-v. Liszt, § 29, nur Trennung. Die Kommission für die Reform des St. P. hat in zweiter Lesung alle Beschlüsse auf Abänderung des § 16 R. St. P. O., welche in erster Lesung angenommen worden waren, abgelehnt. Protokolle, 2, 184.

326) Marcovich, Gefängniswesen, 7 und 12.

327) Schuster, J. K. V., 10, 52.

328) Sträuli, Z. Schw. St. R., 16, 348.

Unterbringung in Schullokalitäten unter allen Umständen ausgeschlossen. Um der geschilderten Gefahr sicher auszuweichen, kann hier die oben befürwortete unbedingte Strafnachsicht durch den Strafrichter innerhalb der beschriebenen Grenzen eintreten und die strafbare Handlung nur zum Anlasse einer disziplinaren Züchtigung durch die Anstaltsdirektion genommen werden.[329])

Nächst der Untersuchungshaft birgt die Hauptverhandlung mit ihrer Volksöffentlichkeit Gefahren für den Jugendlichen, die in ihrer Bedeutung so hoch in Anschlag zu bringen sind, daß dagegen die Vorteile derselben stark zurücktreten. Zwar können gegen die Öffentlichkeit des Verfahrens bei Erwachsenen Zweifel über deren Wert auftauchen,[330]) aber sie sind nicht so überwiegende und gefahrdrohende wie bei Jugendlichen. Hier haben die selbständige Stellung desselben, das allgemeine Interesse der Zuhörer, die Anteilnahme der Altersgenossen sowie die Berichte der Tagespresse auf das eindruckfähige Gemüt eine mehr erhebende als bedrückende Wirkung.[331]) Dem reuigen Angeklagten ist die Öffentlichkeit der Verhandlung eine Verschärfung der Strafe, dem sittlich Verdorbenen aber verleiht sie ein mißverstandenes Heldentum.

So empfiehlt es sich, mit Rücksicht auf die überwiegenden Interessen des Jugendlichen im Vergleiche zu den Verlust, welchen die Generalprävention erleidet, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung bei Anklagen gegen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren auszuschließen.[332])

Ist dies grundsätzlich einmal angenommen, so fragt es sich noch, ob der Ausschluß im Einzelfalle nach Feststellung seiner Gründe erfolgen kann oder ob die Hauptverhandlung gegen Jugendliche kraft gesetzlicher Vorschrift stets geheim durchzuführen ist. Gegen die gesetzliche Festlegung der Heimlichkeit[333]) spricht die Erwägung, daß damit eine wesentliche Garantie der Rechtsprechung nach modernem Empfinden beseitigt wird, selbst dort, wo eine Gefahr für die Moralität des Angeklagten wegen seiner sittlichen Verderbnis nicht zu erwarten steht und die Statuierung eines Exempels gerade angezeigt erscheint. Stellt man aber die Entscheidung dem Gerichte anheim, dann geht es nicht an, wie die

---

[329]) So auch § 44 des norwegischen Gesetzes vom 6. Juni 1896 und § 15 des dänischen Gesetzes vom 1. April 1905.

[330]) Treffend schreibt Appelius, Behandlung, 142: „Wer möchte wohl zu behaupten wagen, daß auch nur ein kleiner Prozentsatz der in dem Zuschauerraum der Gerichtssäle Anwesenden für das, was sich da abspielt, das richtige Gefühl mitbringt; im günstigsten Falle lockt sie die Neugierde, im schlimmsten die Sucht zu lernen, was die Verhandlung an neuen Kniffen und Praktiken ihnen zu eigenem Gebrauch liefert; die größte Mehrzahl der Zuschauer sieht roh und teilnahmslos die Verhandlung sich abspielen, lediglich zu ihrer Unterhaltung, so wie sie irgend ein anderes Schauspiel ansehen würde, bis hin und wieder die Züge zu einen breiten Grinsen sich verziehen, wenn irgend unerwartet eine schlüpfrige Geschichte oder die Dummheit eines Geprellten oder sonst Geschädigten zu Tage kommt.

[331]) Flandin, J. K. V., 6, 311; Vidal-Naquet, 400; Moldenhawer, 457; Vasconcellos, 521; Appelius, Behandlung, 142; Hoegel, Straffälligkeit, 191.

[332]) Einstimmiger Beschluß der Kommission zur Reform des deutschen St. P., Protokolle, 1, 373.

[333]) Direktor Klein, 27. D. J. T., 1, 120; Krohne, 4/2, 389, und Beschluß der 3. Abteilung des 27. D. J. T., 4/2, 394, 661.

Kommission zur Reform des deutschen Strafprozesses trotz energischen Widerstandes einer starken Minderheit es beschlossen hat,[334]) den Ausschluß von der Zustimmung der Prozeßbeteiligten abhängig zu machen, da durch ein derartiges Erfordernis die praktische Verwertbarkeit von dem Willen des unreifen Angeklagten abhängig gemacht und damit überhaupt in Frage gestellt wird. So gelangen wir dazu, den bisherigen Gründen, welche den Ausschluß der Volksöffentlichkeit nach geltendem Rechte zu rechtfertigen vermögen, [335]) bei Anklagen gegen Jugendliche als neuen, die sittliche Gefährdung desselben anzufügen. Daran wäre auch bei der Teilnahme Erwachsener an der Straftat festzuhalten, da die Interessen des Jugendlichen den Vorrang verdienen. [336]) Das Verfahren beim Ausschluß der Öffentlichkeit hätte von dem des geltenden Rechtes in keiner Weise abzuweichen.[337]) Nur dem gesetzlichen Vertreter wäre ein Recht auf Anwesenheit vorzubehalten;[338]) sollten noch andere Personen, welche wie Erzieher, Lehrer, Religionsdiener, Lehr- oder Dienstherren ein Interesse besitzen, an der Verhandlung teilzunehmen, so können sie unter den drei Personen erscheinen, deren Beiziehung jede Partei als Personen ihres Vertrauens verlangen kann. [339])

Leitsätze.

Materielles Strafrecht.

I. Die Altersstufe der Kindheit reicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Kinder können wegen strafbarer Handlungen nicht verfolgt werden.

II. Die Altersstufe der Jugend reicht vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Jugendliche können sich strafbarer Handlungen schuldig machen und werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen behandelt.

§ 1. Hat der Jugendliche noch keine gerichtliche Strafe verbüßt und ist seine Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 K bedroht und aus jugendlichen Beweggründen entsprungen, so kann das Strafgericht nach Feststellung des Tatbestandes und des Verschuldens von der Verhängung einer Strafe absehen und den Täter mit der Mahnung entlassen, daß er bei neuerlicher Begehung einer strafbaren Handlung auf die Nachsicht des Gerichtes nicht mehr rechnen könne.

---

334) Protokolle, 1, 374 und 2, 240.

335) §§ 229, 456 St. P. O.

336) Protokolle der Kommission zur Reform des deutschen St. P., 1, 375.

337) Nicht ausreichend begründet wurde der Vorschlag der Kommission, bei Verkündung des Beschlusses auf Ausschluß der Öffentlichkeit die Angaben von Gründen nicht zu erfordern, Protokolle, 2, 376; der Antrag der ersten Lesung, den Ausschluß der Öffentlichkeit schon vor der Hauptverhandlung zu gestatten, um besondere Sammeltermine für Jugendliche zu ermöglichen, wurde in zweiter Lesung fallen gelassen. Protokolle, 1, 241 und 2, 375.

338) Hoegel, Straffälligkeit, 191.

339) § 230 St. P. O.; die 3. Abteilung des 27. D. J. T. hat sich für die unbedingte Zulassung der Gewalthaber, Seelsorger, Lehrer, Dienst- und Lehrherren und ähnlicher, in persönlicher Beziehung zu dem Jugendlichen stehenden Personen ausgesprochen, 4/2, 661.

Die Strafnachsicht kann demselben Schuldigen nur einmal gewährt werden.

§ 2. Unter denselben Voraussetzungen kann das Strafgericht an Orten, wo Fürsorgeeinrichtungen bestehen, nach Feststellung des Tatbestandes und des Verschuldens die Fällung des Strafurteils aussetzen, den Jugendlichen für eine Frist von 6 Monaten bis zu 2 Jahren unter Bewährung stellen und ihm der Schutzaufsicht eines Fürsorgevereines zuweisen. Gleichzeitig können demselben für sein Verhalten während der Bewährungsfrist besondere Vorschriften erteilt, insbesondere der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt und die Erlernung eines Gewerbes, eines landwirtschaftlichen Berufes oder sonst einer Beschäftigung auferlegt werden.

Wenn der Jugendliche den Weisungen seines Fürsorgers oder den Vorschriften des Gerichtes nicht entspricht, wenn er sich fortgesetzt dem Trunk, Spiel, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt, wenn er neuerlich eine strafbare Handlung begeht, so kann das Strafgericht die Stellung unter Bewährung widerrufen und zur Fällung des Strafurteils schreiten. Ist während der Bewährungsfrist kein Widerruf erfolgt, so tritt mit dem Ende derselben die Nachsicht der Strafe ein.

Während des Laufes der Bewährungsfrist ruht die Verjährung.

Die Strafnachsicht und die Aussetzung des Strafurteils sind in das Strafregister einzutragen.

§ 3. Ist die Tat des Jugendlichen nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 K bedroht und aus sittlicher Verwahrlosung entsprungen, so kann er anstatt zur gesetzlichen Strafe verurteilt zu werden, zur Nacherziehung in einer Besserungsanstalt bestimmt werden, wenn er zur Zeit des Urteils das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das Strafgericht spricht die Nacherziehung aus und die autonome Landesverwaltung vollzieht dieselbe unter Aufsicht der politischen Landesbehörde.

Die Nacherziehung dauert so lange, bis die geistige und sittliche Ausbildung des Jugendlichen vollendet ist und endet spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Die Anstaltsleitung sorgt im Vereine mit den Fürsorgeeinrichtungen für die Unterkunft des Entlassenen in einem Gewerbe, einer landwirtschaftlichen Beschäftigung oder einem anderen Dienstplatze.

Die Entlassung ist stets eine vorläufige und kann innerhalb Jahresfrist widerrufen werden, wenn der Jugendliche den ihm auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, wenn er sich fortgesetzt dem Trunk, Spiel oder Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt oder neuerlich eine strafbare Handlung begeht.

Wenn binnen Jahresfrist der Widerruf nicht erfolgt, wird die Entlassung eine endgültige.

§ 4. Jugendliche, welche bei Begehung der Tat geisteskrank waren, sind nach erfolgtem Freispruch oder nach Einstellung des Verfahrens durch die politische Behörde der öffentlichen Irrenpflege zuzuweisen, wenn sie gemeingefährlich sind.

Jugendliche, welche die strafbare Tat in einem Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit begangen haben, sind nach Feststellung des Tatbestandes und des Verschuldens in einer Anstalt für Minderwertige oder einer besonderen Ab-

teilung einer Besserungsanstalt unterzubringen, wenn die häusliche Erziehung nicht zureicht.

Hinsichtlich der Dauer ihrer Anhaltung gilt das im § 2 Gesagte.

§ 5. Ist die Tat aus arger sittlicher Verderbnis entsprungen oder gestattet die Höhe der angedrohten Strafe nicht Strafnachsicht, Stellung unter Bewährung oder Nacherziehung eintreten, so wird der Jugendliche zur gesetzlichen Strafe verurteilt.

Gleichzeitig kann das Strafgericht die Abgabe in eine Besserungsanstalt nach verbüßter Strafe anordnen.

Hinsichtlich der Dauer der Nacherziehung gilt das im § 2 Gesagte.

§ 6. Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann vom Strafgerichte auch dann angeordnet werden, wenn die Einstellung des Strafverfahrens oder der Freispruch wegen eines Schuldausschließungs- oder eines Strafaufhebungsgrundes erfolgte.

III. Für die Bestrafung der Taten Jugendlicher gelten folgende Regeln:

1. Die Todesstrafe, die lebenslangen Freiheitsstrafen und die Zuchthausstrafe sind ausgeschlossen und werden durch Gefängnis von 1 bis 5 Jahren ersetzt.

2. Mit der Verurteilung wegen einer in der Altersstufe der Jugend begangenen strafbaren Handlung sind keinerlei Ehrenfolgen verbunden.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist ausgeschlossen.

3. Geldstrafe kann nur dann verhängt werden, wenn festgestellt ist, daß sie aus dem Vermögen oder dem Einkommen des Jugendlichen ohne Einschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes bestritten werden kann.

4. Die Gefängnisstrafe bei Verbrechen Jugendlicher darf nicht unter sechs Monate, die Haftstrafe bei Übertretungen Jugendlicher nicht unter drei Monate herabgesetzt werden.

5. Der Vollzug der Gefängnisstrafe erfolgt in besonderen Jugendstrafanstalten oder in besonderen Abteilungen der allgemeinen Strafanstalten.

Der Sträfling wird im ersten Drittel, und zwar mindestens durch drei Monate und höchstens durch zwei Jahre, in Einzelhaft, während des Restes des ersten Drittels und im zweiten Drittel in Gemeinschaftshaft mit Arbeitszwang und Unterricht angehalten. Wenn derselbe nach seinem Vorleben und der Aufführung in der Haft Aussicht auf Bewährung in der Freiheit bietet und bereits zwei Drittel und mindestens sechs Monate der Strafe verbüßt hat, kann er vorläufig entlassen werden.

Die Entlassung wird vom Vorsteher der Strafanstalt im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt desjenigen Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Strafanstalt liegt, bewilligt; sie kann erst eintreten, wenn für die Unterkunft des Jugendlichen in einem Gewerbe, einer landwirtschaftlichen Beschäftigung oder einem anderen Dienstplatze gesorgt ist.

Die Entlassung wird widerrufen und die Verbüßung des Strafrestes durch die Anstaltsleitung im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt des Gerichtshofsprengels angeordnet:

wenn der Jugendliche den ihm auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt,

wenn er sich fortgesetzt dem Trunk, Spiel, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt,

wenn er eine strafbare Handlung begeht.

In letzterem Falle kann die vorläufige Verwahrung durch den nicht zuständigen Strafrichter oder Organe der Sicherheitsbehörden ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 177 St. P. O. erfolgen.

Ist beim Ablauf der urteilsmäßigen Strafzeit kein Widerruf erfolgt, so wird die Entlassung eine endgültige.

6. Die Haftstrafe bei Übertretungen Jugendlicher wird in Einzelhaft verbüßt.

Zu ihrer Vollstreckung werden an den Standorten der Gerichtshöfe Zentralanstalten errichtet.

7. Die Eintragung der Verurteilung wegen einer Jugendtat in das Strafregister ist nach Ablauf der Verjährungsfrist, aber mindestens nach Ablauf von zwei und höchstens von zehn Jahren seit der Verurteilung zu löschen, wenn innerhalb dieser Frist keine neuerliche Verurteilung erfolgt ist. Die Löschung hat zur Folge, daß der Verurteilte in Hinkunft bei Aussagen vor Gericht oder einer anderen öffentlichen Behörde nicht mehr zur Angabe seiner Bestrafung verpflichtet ist.

Strafverfahren.

IV. Bei Verbrechen und Vergehen Jugendlicher, die nach der allgemeinen Zuständigkeitsordnung vor das Schwurgericht gehören, ist der Gerichtshof in der Besetzung von drei Richtern (Erkenntnisgericht) zuständig.

Für den Ausspruch über die Abgabe in eine Besserungsanstalt, der außerhalb der öffentlichen Hauptverhandlung erfolgt, ist bei Verbrechen und Vergehen die Ratskammer des Gerichtshofes, bei Übertretungen das Bezirksgericht zuständig.

V. Im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen sind die Familien- und gesellschaftlichen Verhältnisse, in welchen derselbe aufgewachsen ist, durch Einvernahme der Eltern oder anderer Gewalthaber, wie des Vormundes, Lehrers Seelsorgers oder Dienstherrn zu erheben.

Hiebei sind insbesondere die in der Zählkarte für Jugendliche (Justizministerialverordnung vom 13. Dezember 1904, J. M. V. Bl. Nr. 19) angeführten Umstände zu berücksichtigen.

VI. Von der Einleitung von Vorerhebungen oder einer gerichtlichen Voruntersuchung, der Verhaftung, der Einbringung der Anklageschrift, der Anordnung der Hauptverhandlung und der Urteilsfällung ist der Vater oder gesetzliche Vertreter des Jugendlichen zu verständigen, wenn seine Person, sein Aufenthaltsort dem Gerichte bekannt sind und er an der Straftat nicht mitbeteiligt ist.

Dem Vater oder gesetzlichen Vertreter stehen gegen alle Verfügungen und Entscheidungen des Gerichtes dieselben Rechtsmittel wie dem Jugendlichen selbst gegen dessen Willen zu. Die Frist zur Anmeldung und Ausführung derselben beginnt an dem Tage zu laufen, an welchem die Entscheidung mündlich bekannt gemacht oder in schriftlicher Ausfertigung zugestellt wurde.

VII. Das Strafgericht hat auf Verlangen des Vaters oder gesetzlichen Vertreters und dann von Amts wegen dem Jugendlichen einen Armenverteidiger zu

bestellen, wenn es dies wegen Vernachlässigung oder Mißbrauch der väterlichen, beziehungsweise vormundschaftlichen Gewalt oder wegen entgegenstehender Interessen der genannten Personen notwendig erachtet.

Dem Armenverteidiger kommen hinsichtlich der Rechtsmittel dieselben Befugnisse wie dem Vater oder gesetzlichen Vertreter zu.

VIII. Die Vertretung des angeklagten Jugendlichen bei der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte (§ 455 St. P. O.) ist unzulässig.

IX. Die sofortige Aburteilung des jugendlichen Angeklagten im bezirksgerichtlichen Verfahren nach § 451 St. P. O. ist unzulässig.

X. Die Fällung des Urteils in Abwesenheit des Angeklagten (§§ 427 und 459 St. P. O.) ist unzulässig.

XI. Der Erlaß eines Strafbefehles (Mandatsverfahren nach § 460 St P. O. und § 23 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897) gegen jugendliche Angeklagte ist ausgeschlossen.

XII. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung kann im Interesse des jugendlichen Angeklagten auf Parteiantrag oder von Amts wegen ausgeschlossen werden (§§ 229, 456 St. P. O.); dies ist selbst dann zulässig, wenn Erwachsene an der Tat eines Jugendlichen oder Jugendliche an der Tat eines Erwachsenen mitbeteiligt sind.

Der Vater oder gesetzliche Vertreter hat bei der Hauptverhandlung ein Recht auf Anwesenheit und Gehör.

XIII. Die Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft ist im Verfahren gegen Jugendliche nur aus den im § 175, Z. 2, St. P. O. angeführten Gründen zulässig.

Die Untersuchungshaft Jugendlicher wird in Einzelhaft vollstreckt; Ausnahmen, welche die Gesundheit des einzelnen erfordert, bewilligt der Vorsteher des Gerichts.

Jugendfürsorge.

XIV. Die Vereine für Jugendfürsorge sind zu einem Reichsverbande zusammenzufassen.

Sie sind derart einheitlich zu organisieren, daß sie den Straf- und Pflegschaftsgerichten einen Fürsorger für die Schutzaufsicht von Jugendlichen, die unter Bewährung gestellt oder aus der Strafe oder Nacherziehung vorläufig entlassen sind, namhaft machen können.

Das Amt eines Fürsorgers ist als ein öffentliches Ehrenamt einzurichten, dessen pflichteifrige Verwaltung durch staatliche Auszeichnung zu ehren ist.